Bundesrat Drucksache **475/99**

27.08.99

Fz - AS - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)

A. Zielsetzung

- Umsetzung von Entscheidungen der Regierungskoalition im Rahmen des „Zukunftsprogramms 2000"
- Fortentwicklung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002
- Bereinigung des Steuerrechts

B. Lösung

- Weiterer Abbau ungerechtfertigter Steuerbefreiungen und Ausnahmeregelungen als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung
- Praxis- und zielkonforme Weiterentwicklung verschiedener Maßnahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002
- Verschiedene Maßnahmen zur Bereinigung und Vereinfachung des Steuerrechts, insbesondere Anpassung von Rechtsvorschriften an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und das Recht der Europäischen Union

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 08.10.99

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2000 bis 2003 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999) in den Rechnungsjahren 2000 bis 2003

Gebiets-körperschaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	2000	2001	2002	2003
Bund	-124	-647	-1.135	-923
Länder	-107	-573	-1.004	-804
Gemeinden	+1	+22	+61	+91
Insgesamt	-230	-1.198	-2.078	-1.636

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **475/99**

27.08.99

Fz - AS - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (415) - 522 00 - Ste 248/99

Berlin, den 26. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Fristablauf: 08.10.99

Drucksache 475/99

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999) Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht **Artikel**

Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	5
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	6
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	7
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	8
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	9
Änderung des Bewertungsgesetzes	10
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	11
Änderung des Grundsteuergesetzes	12
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	13
Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes	14
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15
Änderung des Fördergebietsgesetzes	16
Änderung der Abgabenordnung	17
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	18
Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung	19

Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer 20

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern 21

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes 22

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen 23

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang 24

Inkrafttreten 25

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

      „6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind, oder

      b) aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen und Luftfahrzeugen, sofern der Überlassende nicht nachweist, daß die Gegenstände ausschließlich oder fast ausschließlich im Inland verwendet worden sind, oder

      c) aus der Vermietung oder Verpachtung von Raumfahrzeugen oder Satelliten, oder

      d) aus dem Ansatz des niedrigen Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a bis c,".

      bb) Nach den Wörtern „dürfen nur mit Einkünften der jeweils selben Art" werden die Wörter „und mit Ausnahme der Nr. 6b" eingefügt.

   b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt oder die Betriebsstätte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben, jedoch der ursprünglich von der Betriebsstätte betriebene Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise von einer Gesellschaft, an der der inländische Steuerpflichtige zu 10 vom Hundert oder mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder einer nahestehenden Person fortgeführt, so ist ein nach Absatz 3 Satz 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Absatz 3 Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Umwandlung, Übertragung oder Aufgabe in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 58 werden die Wörter „deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist," gestrichen.

   b) Nummer 65 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Das gleiche gilt für Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bezeichneten Fällen. Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung aufgrund der Beiträge nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls oder Übernahmefalls zu erbringen wären."

3. § 5a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn hinzuzurechnen:

   1. in den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,

   2. in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient,

   3. in dem Jahr des Ausscheidens eines Gesellschafters hinsichtlich des auf ihn entfallenden Anteils."

   b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Für die Anwendung des § 15a ist der nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelte Gewinn zugrunde zu legen."

4. Dem § 7g wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Absatz 7 ist nur anzuwenden, soweit keine sensiblen Sektoren betroffen sind. Sensible Sektoren sind:

1. Eisen- und Stahlindustrie (vgl. Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, ABl. 338/42 vom 28. Dezember 1996, und Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche, ABl. C 320/3 vom 13. Dezember 1988),

2. Schiffbau (vgl. Richtlinie 90/684/EWG des Rates über Beihilfen für den Schiffbau, ABl. L 380/27 vom 21. Dezember 1990, und Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau, ABl. L 202/1 vom 18. Juli 1998),

3. Kfz-Industrie (vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie, ABl. C 279/1 vom 15. September 1997),

4. Kunstfaserindustrie (vgl. Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie, ABl. C 94/11 vom 30. März 1996),

5. Landwirtschaftssektor (Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) (vgl. Gemeinschaftsrahmen betreffend die Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ABl. C 29/4 vom 2. Februar 1996, Entscheidung 94/173/EWG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG, ABl. L 79/29 vom 23. März 1994, und Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, ABl. L 142/1 vom 2. Juni 1997),

6. Fischerei und Aquakultursektor (vgl. Leitlinie für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. C 100/12 vom 27. März 1997),

7. Verkehrssektor (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. L 130/1 vom 15. Juni 1970, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. L 84/6 vom 26. März 1997, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. C 205/5 vom 5. Juli 1997, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikel 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. C 350/5 vom 10. Dezember 1994) und

8. Steinkohlenbergbau (vgl. Entscheidung Nr. 3632/93 EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, ABl. L 329/12 vom 30. Dezember 1993)."

5. In § 8 Abs. 2 Satz 7 werden die Wörter „wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind" gestrichen.

6. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:

aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,

bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,

cc) Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß ausgeübt werden kann,

dd) Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren und vor dem ... [Tag nach der Verkündung] abgeschlossen worden ist."

7. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen" gestrichen.

8. In § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „62. Lebensjahr" durch die Angabe „63. Lebensjahr" ersetzt.

9. § 19a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

      „4. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen oder Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sowie von Investmentanteilen, die nach dem Auslandinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen in diesem Sondervermögen 60 vom Hundert des Werts dieses Sondervermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,".

   b) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.

10. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

    „6. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Beiträge bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, wenn der Vertrag nach dem ... [Tag der Verkündung des Gesetzes] abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht im Todesfall und bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht und bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit das Kapitalwahlrecht nicht ausgeübt wird. Satz 2 gilt nicht im Fall des Rückkaufs des Vertrags und in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5. Satz 2 gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Erträge in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können. Die Sätze 1 bis 4 sind auf Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden. Von den Erträgen nach Satz 1 aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd bleiben 20 vom Hundert, höchstens 30 000 Deutsche Mark, steuerfrei, wenn der Versicherungsvertrag nach dem ... [Tag der Verkündung des Gesetzes] abgeschlossen worden ist; der Freibetrag kann von dem Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden;".

11. § 21 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

12. § 21a wird aufgehoben.

13. In § 22 Nr. 4 Buchstabe c wird die Angabe „§ 34 Abs. 3" durch die Angabe „§ 34 Abs. 1" ersetzt.

14. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 499 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
   0;

2. von 13 500 Deutsche Mark bis 17 495 Deutsche Mark:
   $(262{,}76 \cdot y + 2\,290) \cdot y$;

3. von 17 496 Deutsche Mark bis 114 695 Deutsche Mark:
   $(133{,}74 \cdot z + 2\,500) \cdot z + 957$;

4. von 114 696 Deutsche Mark an:
   $0{,}51 \cdot x - 20\,575$.

„y" ist ein Zehntausendstel des 13 446 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z" ist ein Zehntausendstel des 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 114 695 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle)."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 229 391 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle)."

15. § 32c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 84 834 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen."

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 84 780 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 84 780 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen."

16. Dem § 34c Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 ist anzuwenden, wenn der Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, Einkünfte besteuert, die nicht aus diesem Staat stammen, es sei denn, die Besteuerung hat ihre Ursache in einer Gestaltung, für die wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder das Abkommen gestattet dem Staat die Besteuerung dieser Einkünfte."

17. § 38c Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 22,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 118 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 51 vom Hundert und für den 57 348 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 51 vom Hundert."

18. § 39a Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß."

19. In § 41a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach § 41 ein Lohnkonto zu führen ist" durch die Wörter „er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat" ersetzt.

20. § 42e wird wie folgt gefaßt:

„§ 42e

Anrufungsauskunft

Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so erteilt das Finanzamt die Auskunft, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Arbeitgebers im Inland befindet. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet. In den Fällen der Sätze 2 und 3 hat der Arbeitgeber sämtliche Betriebsstättenfinanzämter, das Finanzamt der Geschäftsleitung und erforderlichenfalls die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern anzugeben sowie zu erklären, für welche Betriebsstätten die Auskunft von Bedeutung ist."

21. § 43 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

22. § 43a Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

23. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Satz 2".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge."

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen."

24. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Satz 2".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:".

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 7 und 8 sowie Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind."

25. § 45b wird aufgehoben.

26. § 49 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um private Veräußerungsgeschäfte mit inländischen Grundstücken, mit inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder mit Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland bei wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 handelt; § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 ist anzuwenden;".

27. § 50 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden."

28. § 50a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

29. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f wird aufgehoben.

30. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen

nach dem 31. Dezember 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1999 zufließen."

b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 3 Nr. 65 Satz 2 und 3 gilt für nach dem 31. Dezember 1998 erbrachte Leistungen."

d) In Absatz 15 Satz 3 werden die Wörter „das nach Inkrafttreten des Artikels 6 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) beginnt" durch die Wörter „das nach dem 31. Dezember 1998 beginnt" ersetzt.

e) Dem Absatz 23 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7g Abs. 8 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen."

f) Dem Absatz 36 wird folgender Satz angefügt:

„Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem ... [Tag nach der Verkündung des Gesetzes] abgeschlossen worden sind, gilt § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402)."

g) Absatz 38 wird aufgehoben.

h) Absatz 41 wird wie folgt gefaßt:

„(41) § 32a Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
   0;

2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:
   $(387{,}89 \cdot y + 1\,990) \cdot y$;

3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 567 Deutsche Mark:
   $(142{,}49 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 857$;

4. von 107 568 Deutsche Mark an:
   $0{,}485 \cdot x - 19\,299$.

„y" ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z" ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.""

i) Absatz 42 wird wie folgt gefaßt:

„(42) § 32a Abs. 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 107 567 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).““

j) Absatz 43 wird wie folgt gefaßt:

„(43) § 32a Abs. 5 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 215 135 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle).““

k) Absatz 44 wird wie folgt gefaßt:

„(44) § 32c Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 88 290 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.““

l) Absatz 45 wird wie folgt gefaßt:

„(45) § 32c Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 88 236 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 88 236 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.““

m) Absatz 47 Satz 1 wird aufgehoben.

n) Absatz 52 wird wie folgt gefaßt:

„(52) § 38c Abs. 1 Satz 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für

das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 19,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 48,5 vom Hundert und für den 53 784 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 48,5 vom Hundert.““

o) Absatz 53 wird wie folgt gefaßt:

„(53) § 43 Abs. 1 Nr. 5, § 43a Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1, § 45a Abs. 2 und § 45b sind letztmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 zufließen.“

p) Nach Absatz 57 wird folgender Absatz 57a eingefügt:

„(57a) § 50 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist, soweit § 16 Abs. 4 betroffen ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“

q) Dem Absatz 58 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50a Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist ab 1. April 1999 nicht anzuwenden.“

31 Die Anlagen 2 (zu § 32a Abs. 4) und 3 (zu § 32a Abs. 5) werden aufgehoben.

32. Die bisherige Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4).

33. Die bisherige Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5).

34. Die bisherige Anlage 5 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42).

35. Die bisherige Anlage 5a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43).

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 8c Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe“ gestrichen.

2. Dem § 11c Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Zuschreibung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes oder der Wertaufholung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 des Gesetzes erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an um den Betrag der Zuschreibung oder Wertaufholung."

3. § 52 wird aufgehoben.

4. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 11c Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 endende Wirtschaftsjahr anzuwenden."

b) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2b.

Artikel 3

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „bergrechtliche Gewerkschaften" gestrichen.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG," gestrichen.

   b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz," gestrichen.

   c) In Nummer 7 werden dem Satz 1 die Wörter „sowie kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände" angefügt.

3. § 8b Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

   „(7) Von den Dividenden aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach den Absätzen 4 und 5 von der Körperschaftsteuer befreit sind, gelten 5 vom Hundert als Betriebsausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. Die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach denen Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft außer Ansatz bleiben, sind nur anzuwenden, wenn der Organträger zu den durch diese Vorschriften oder durch § 8b Abs. 4 begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, sind die Vorschriften insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den begünstigten Steuerpflichtigen gehört."

   b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

      „3. § 8b Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn der Organträger zu den durch diese Vorschrift begünstigten Steuerpflichtigen gehört. § 8b Abs. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige zu den durch diese Vorschrift oder durch § 8b Abs. 4 begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorschriften insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den begünstigten Steuerpflichtigen gehört."

5. § 21 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

6. § 47 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe c wird gestrichen.

   b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

7. In § 48 Nr. 3 wird die Angabe „Buchstabe a oder b" durch die Angabe „Nummer 1 oder 2" ersetzt.

8. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt.

   c) Nummer 3 wird aufgehoben.

9. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1999" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

   b) Absatz 1b wird aufgehoben.

   c) Absatz 2c wird wie folgt gefaßt:

   „(2c) § 5 Abs. 1 Nr. 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2000 anzuwenden."

   d) Nach Absatz 8b wird folgender Absatz 8c eingefügt:

   „(8c) § 15 Nr. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2000 anzuwenden."

   e) Die bisherigen Absätze 8c bis 8f werden Absätze 8d bis 8g.

Artikel 5

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3" durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 und Nr. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 10d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Angabe „§ 10d Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. § 17 wird aufgehoben.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird das Wort „Handelsregister" durch das Wort „Register" ersetzt.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) § 17 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) ist letztmals auf Abfindungen anzuwenden, die auf Rechtsakten beruhen, bei denen der steuerliche Übertragungsstichtag (§ 2 Abs. 1) vor dem 1. Januar 1999 liegt."

   c) Die bisherigen Absätze 4 und 4a werden Absätze 4a und 4b.

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „, bergrechtliche Gewerkschaften" gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG," gestrichen.

   b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz," gestrichen.

   c) Nummer 14a wird aufgehoben.

   d) In Nummer 24 werden die Wörter „Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH," durch die Wörter „MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wagnisfinanzierungsgesellschaft für Technologieförderung in Rheinland-Pfalz mbH (WFT)," ersetzt.

3. § 9 Nr. 6 wird aufgehoben.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „und 21" durch die Angabe „, 21, 26, 27, 28 und 29" ersetzt.

5. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nur, wenn der Gewerbebetrieb nach dem 31. Dezember 1985 gegründet worden oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrunds in die Steuerpflicht eingetreten ist oder das Wirtschaftsjahr nach diesem Zeitpunkt auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt worden ist."

6. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „und 21" durch die Angabe „, 21, 26, 27, 28 und 29" ersetzt.

7. § 35c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Im neuen Absatz 1 wird Nummer 2 Buchstabe f gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen."

8. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 sind für die in § 3 Nr. 26 bis 29 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen auch für Erhebungszeiträume vor 2000 anzuwenden."

9. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

§ 25 Abs. 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „bergrechtliche Gewerkschaften" gestrichen.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „und 26" durch die Angabe „,21, 26, 27, 28 und 29" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der §§ 3b und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt."

   b) Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

      „a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerläßlich sind,".

2. § 3c Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bei dem Lieferer der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 8 Buchstabe j wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Nummer 8 Buchstabe k wird aufgehoben.

   c) In Nummer 14 Satz 1 wird das Wort „Krankengymnast" durch die Wörter „Physiotherapeut (Krankengymnast)" ersetzt.

   d) In Nummer 19 Buchstabe a Satz 4 wird das Wort „Branntweinabgaben" durch das Wort „Branntweinsteuer" ersetzt.

4. In § 4b Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Angabe „§ 4 Nr. 8 Buchstabe e und k" durch die Angabe „§ 4 Nr. 8 Buchstabe e" ersetzt.

5. In § 7 Abs. 5 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2" durch die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g und k" durch die Angabe „§ 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g" ersetzt.

7. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1" durch die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

   b) In Nummer 3 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2" durch die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

8. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „Zoll einschließlich der Abschöpfung" durch die Wörter „Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 des Zollkodex" ersetzt.

9. In § 14a Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „sechs" durch das Wort „zehn" ersetzt.

10. § 21 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

11. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1" durch die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

12. Die Überschrift des sechsten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Sonderregelungen".

13. Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:

„§ 25c

Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegold

(1) Die Lieferung, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, insbesondere auch Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen, sind steuerfrei. Satz 1 gilt entsprechend für die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold.

(2) Anlagegold im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel;

2. Goldmünzen, die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen, nach dem Jahr 1800 geprägt wurden, in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80 vom Hundert übersteigt.

(3) Der Unternehmer, der Anlagegold herstellt oder Gold in Anlagegold umwandelt, kann eine Lieferung, die nach Absatz 1 Satz 1 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn sie an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Der Unternehmer, der üblicherweise Gold zu gewerblichen Zwecken liefert, kann eine Lieferung von Anlagegold im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1, die nach Absatz 1 Satz 1 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn sie an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Ist eine Lieferung nach den Sätzen 1 oder 2 als steuerpflichtig behandelt worden, kann der Unternehmer, der diesen Umsatz vermittelt hat, die Vermittlungsleistung ebenfalls als steuerpflichtig behandeln.

(4) Bei einem Unternehmer, der steuerfreie Umsätze nach Absatz 1 ausführt, ist die Steuer für folgende an ihn ausgeführte Umsätze abweichend von § 15 Abs. 2 nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen:

1. die Lieferungen von Anlagegold durch einen anderen Unternehmer, der diese Lieferungen nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 als steuerpflichtig behandelt;

2. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von Gold, das anschließend von ihm oder für ihn in Anlagegold umgewandelt wird;

3. die sonstigen Leistungen, die in der Veränderung der Form, des Gewichts oder des Feingehalts von Gold, einschließlich Anlagegold, bestehen.

(5) Bei einem Unternehmer, der Anlagegold herstellt oder Gold in Anlagegold umwandelt und anschließend nach Absatz 1 Satz 1 steuerfrei liefert, ist die Steuer für an ihn ausgeführte Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung oder

Umwandlung des Goldes stehen, abweichend von § 15 Abs. 2 nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

(6) Bei Umsätzen mit Anlagegold gelten zusätzlich zu den Aufzeichnungspflichten nach § 22 die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Geldwäschegesetzes entsprechend."

14. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. Die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird in der Warenbezeichnung das Wort „Porree" durch die Wörter „Porree/Lauch" ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird in der Warenbezeichnung das Wort „Blumenkohl" durch die Wörter „Blumenkohl/Karfiol" ersetzt.

cc) In Buchstabe m wird in der Warenbezeichnung das Wort „trockene" durch das Wort „getrocknete" ersetzt.

b) In Nummer 11 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:

„Genießbare Früchte und Nüsse".

c) In Nummer 15 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:

„Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln".

d) In Nummer 16 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:

„Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von genießbaren Früchten".

e) In Nummer 18 wird in der Warenbezeichnung das Wort „Ölsaaten" durch das Wort „Ölsamen" ersetzt.

f) In Nummer 32 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:

„Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte".

g) Nummer 38 wird aufgehoben.

h) In Nummer 41 wird die Verweisung auf den Zolltarif wie folgt gefaßt:

„Unterpositionen 2905.44 und 3824.60".

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Sonderfälle des Ortes der sonstigen Leistung

(1) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt,

1. eine sonstige Leistung, die in § 3a Abs. 4 Nr. 1 bis 11 des Gesetzes bezeichnet ist, an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist, oder

2. die Vermietung von Beförderungsmitteln,

ist diese Leistung abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Wird die Leistung von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Drittlandsgebiet liegt.

(2) Eine in § 3a Abs. 4 Nr. 12 des Gesetzes bezeichnete sonstige Leistung, die

1. ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt, an Empfänger erbringt, soweit sie nicht Unternehmer sind, ist abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird;

2. ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Inland aus betreibt, an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Empfänger erbringt, ist abweichend von § 3a Abs. 3 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird;

3. ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt, an einen im Inland ansässigen Unternehmer erbringt, ist abweichend von § 3a Abs. 3 des Gesetzes als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn sie im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet wird.

Werden die in Satz 1 genannten Leistungen von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend, wenn die Betriebsstätte in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 im Drittlandsgebiet und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 im Inland liegt.

(3) Vermietet ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Inland aus betreibt, ein Schienenfahrzeug, einen Kraftomnibus oder ein ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmtes Straßenfahrzeug, ist diese Leistung abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht wird, das Fahrzeug für dessen Unternehmen bestimmt ist und im Drittlandsgebiet genutzt wird.

Wird die Vermietung des Fahrzeugs von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Inland liegt."

2. § 23 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Deutsches Rotes Kreuz e.V.;".

3. § 44 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Übersteigt der Betrag, um den der Vorsteuerabzug bei einem Wirtschaftsgut für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, nicht 12 000 Deutsche Mark, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes abweichend von § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erst im Rahmen der Steuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum durchzuführen, in dem sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung geändert haben. Dies gilt nicht bei Veräußerungen und Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b des Gesetzes. Absatz 3 bleibt unberührt."

4. § 52 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Leistungsempfänger hat die einzubehaltende und abzuführende Steuer nach dem Entgelt und nach den Steuersätzen des § 12 des Gesetzes zu berechnen. Die §§ 19 und 24 des Gesetzes sind hierbei nicht anzuwenden. In den Fällen des § 25a des Gesetzes hat der Leistungsempfänger die einzubehaltende und abzuführende Steuer nach der Bemessungsgrundlage des § 25a Abs. 3 des Gesetzes und nach den Steuersätzen des § 12 des Gesetzes zu berechnen."

6. § 57 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Berechnung der Steuer sind nicht zu berücksichtigen:

1. die Umsätze, bei denen § 52 Abs. 2 nachweislich angewendet worden ist;

2. die Vorsteuerbeträge, die in dem besonderen Verfahren nach den §§ 59 bis 61 vergütet worden sind.

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in den Fällen des Absatzes 2 durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege im Original nachzuweisen."

7. § 65 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes. Für ihre Bemessung gilt Nummer 1 entsprechend."

Artikel 10

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3" durch die Angabe „1 und 3" ersetzt.

2. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden haben den Finanzbehörden die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können. Den Behörden stehen die Stellen gleich, die für die Sicherung der Zweckbestimmung solcher Wohnungen zuständig sind, die mit Mitteln im Sinne der §§ 6, 87a und 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), oder der §§ 4 und 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), gefördert worden sind."

3. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „109a" durch die Angabe „109" ersetzt.

4. § 41 Abs. 2a wird wie folgt gefaßt:

   „(2a) Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) um 50 vom Hundert zu vermindern."

5. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 oder" gestrichen.

   c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1" durch die Angabe „Absätze 1a" ersetzt.

6. § 51a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und in Nr. 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Abs. 1 oder" gestrichen.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 oder" gestrichen.

7. In § 71 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz".

8. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. In § 81 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der in § 79 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grundstücke oder Grundstücksteile" gestrichen.

10. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Recht auf den Erbbauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstücks und die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses nicht bei der Bewertung des Erbbaurechts zu berücksichtigen."

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe „§ 22 Abs. 1" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Nr. 1" durch die Angabe „§ 30" ersetzt.

11. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„§ 99 bleibt unberührt."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „, bergrechtliche Gewerkschaften" gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Zum Gewerbebetrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter stehen, und Schulden eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter, soweit die Wirtschaftsgüter und Schulden bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören (§ 95); diese Zurechnung geht anderen Zurechnungen vor."

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Wirtschaftsgüter und Schulden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Satz 2 sind dem jeweiligen Gesellschafter vorab mit dem Wert zuzurechnen, mit dem sie im Wert des Betriebsvermögens enthalten sind."

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die Kapitalkonten aus der Steuerbilanz der Gesellschaft mit Ausnahme der Kapitalkonten aus den Sonderbilanzen sind dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen."

cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Angabe „Nummer 1 Satz 1" durch die Angabe „Nummer 1" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt: „(§ 121 Nr. 3)".

13. § 98 wird aufgehoben.

14. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „wenn" die Wörter „und soweit" eingefügt und Nummer 2 dieses Satzes wie folgt gefaßt:

„2. die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und"

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2911" durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997, BGBl. I S. 2998" ersetzt.

15. In § 123 wird die Angabe „und § 113a" gestrichen.

16. § 125 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1" ersetzt.

    b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

17. In § 126 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe „§ 22 Abs. 1" ersetzt.

18. In § 128 wird die Angabe „§ 30 Nr. 1" durch die Angabe „§ 30" ersetzt.

19. § 136 wird aufgehoben.

20. § 138 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „§ 29 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

    b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

    „(4a) Weist der Steuerpflichtige nach, daß der gemeine Wert der wirtschaftlichen Einheit im Besteuerungszeitpunkt niedriger ist als der nach den §§ 143, 145 bis 149 ermittelte Wert, ist der gemeine Wert anzusetzen."

    c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

        „Die Grundbesitzwerte sind gesondert festzustellen, soweit sie für die Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer erforderlich sind (Bedarfsbewertung)."

        bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

        „2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit; bei mehreren Beteiligten unterbleibt eine Aufteilung des Grundbesitzwerts."

    d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

    „Der Steuerpflichtige hat die Feststellungserklärung eigenhändig zu unterschreiben."

21. § 143 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 146 bis 150)" durch den Klammerzusatz „(§§ 146, 148 bis 150)" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 146 bis 149)" durch den Klammerzusatz „(§§ 146, 148 bis 149)" ersetzt.

22. § 145 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996, BGBl. I S. 2049, geändert worden ist" durch die Wörter „vom 27. August 1997, BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997, BGBl. I S. 3108, geändert worden ist" ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

23. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Wert eines bebauten Grundstücks ist das 12,5fache der in den letzten zwölf Monaten vor dem Besteuerungszeitpunkt von den Mietern (Pächtern) für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu zahlenden Miete (Jahresmiete), vermindert um die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes (Absatz 4). Betriebskosten (§ 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) sind nicht einzubeziehen. Für Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil Wohnzwecken dienen, ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden. Ist das Grundstück vor dem Besteuerungszeitpunkt weniger als zwölf Monate vermietet worden, ist die Jahresmiete aus dem kürzeren Zeitraum zu ermitteln. Hat sich in den zurückliegenden zwölf Monaten vor dem Besteuerungszeitpunkt die Miethöhe infolge Anbau-, Umbau-, Ausbau- oder Modernisierungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen geändert, ist die Jahresmiete aus dem kürzeren Zeitraum zu ermitteln."

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

24. § 148 wird wie folgt gefaßt:

„§ 148

Erbbaurecht

(1) Das Erbbaurecht und das belastete Grundstück bilden jeweils getrennte wirtschaftliche Einheiten; ein Grundstückswert ist nur für die wirtschaftliche Einheit festzustellen, die der Besteuerung unterliegt (§ 138 Abs. 5 Satz 1). Auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks entfällt der Wert des Grund und Bodens (Bodenwert). Auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts entfällt der Gebäudewert. Beträgt die Dauer des Erbbaurechts im Besteuerungszeitpunkt weniger als 40 Jahre und hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf keine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten, entfallen auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts bei einer Dauer dieses Rechts von

unter 40 bis zu 35 Jahren	90 vom Hundert
unter 35 bis zu 30 Jahren	85 vom Hundert

unter 30 bis zu 25 Jahren	80 vom Hundert
unter 25 bis zu 20 Jahren	70 vom Hundert
unter 20 bis zu 15 Jahren	60 vom Hundert
unter 15 bis zu 10 Jahren	50 vom Hundert
unter 10 bis zu 8 Jahren	40 vom Hundert
unter 8 bis zu 7 Jahren	35 vom Hundert
unter 7 bis zu 6 Jahren	30 vom Hundert
unter 6 bis zu 5 Jahren	25 vom Hundert
unter 5 bis zu 4 Jahren	20 vom Hundert
unter 4 bis zu 3 Jahren	15 vom Hundert
unter 3 bis zu 2 Jahren	10 vom Hundert
unter 2 Jahren bis zu 1 Jahr	5 vom Hundert
unter 1 Jahr	0 vom Hundert

des Gebäudewerts. Der andere Teil des Gebäudewerts entfällt auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks. Beträgt die Entschädigung für das Gebäude nur einen Teil des gemeinen Werts, ist der dem Eigentümer des belasteten Grundstücks entschädigungslos zufallende Anteil entsprechend zu mindern.

(2) Der Bodenwert ist nach § 145 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Der Gebäudewert ist das 10fache der in den letzten zwölf Monaten vor dem Besteuerungszeitpunkt für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu zahlenden Miete (Jahresmiete), vermindert um die Wertminderung wegen Alters. § 146 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Bei bebauten Grundstücken, für die sich eine übliche Miete nicht ermitteln läßt (§ 147 Abs. 1), bestimmt sich der Gebäudewert nach § 147 Abs. 2 Satz 2.

(4) Für Wohnungserbbaurechte oder Teilerbbaurechte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Ist an einem Erbbaurecht ein Untererbbaurecht bestellt worden, entfällt der Gebäudewert auf die wirtschaftliche Einheit des Untererbbaurechts. Beträgt die Dauer des Untererbbaurechts im Besteuerungszeitpunkt weniger als 40 Jahre und ist bei Erlöschen des Untererbbaurechts eine Entschädigung ausgeschlossen, ist der Gebäudewert nach Absatz 1 Satz 3 oder 4 zwischen der wirtschaftlichen Einheit des Erbbaurechts und der wirtschaftlichen Einheit des Untererbbaurechts in sinngemäßer Anwendung von Absatz 1 aufzuteilen.

(6) Das Recht auf den Erbbauzins wird weder als Bestandteil des Grundstücks noch als gesondertes Recht angesetzt; dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses weder bei der Bewertung des Erbbaurechts noch als gesonderte Verpflichtung abzuziehen."

25. Nach § 148 wird folgender § 148a eingefügt:

„§ 148a

Gebäude auf fremdem Grund und Boden

(1) Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist der Bodenwert dem Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäudewert dem wirtschaftlichen Eigentümer des Gebäudes zuzurechnen.

(2) Der Bodenwert ist nach § 145 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Der Gebäudewert ist das 10fache der in den letzten zwölf Monaten vor dem Besteuerungszeitpunkt für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu zahlenden Miete (Jahresmiete), vermindert um die Wertminderung wegen Alters. Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gebäudes und ist für jedes Jahr, das seit Bezugsfertigkeit bis zum Besteuerungszeitpunkt vollendet worden ist, in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen; § 146 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. § 146 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Bei bebauten Grundstücken, für die sich eine übliche Miete nicht ermitteln läßt (§ 147 Abs. 1), bestimmt sich der Gebäudewert nach § 147 Abs. 2 Satz 2."

26. § 149 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Von diesem Wert sind 80 vom Hundert, in den Fällen des § 146 Abs. 5 sind 60 vom Hundert als Gebäudewert anzusetzen."

27. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„§ 152

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 2000 anzuwenden."

Artikel 11

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

      „4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft, eines Erbersatzanspruchs, eines Vermächtnisses oder für die Zurückweisung eines Rechts aus einem Vertrag zugunsten Dritter (§ 333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder anstelle eines anderen in Absatz 1 genannten Erwerbs gewährt wird;".

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. was der Vertragserbe oder der Schlußerbe eines gemeinschaftlichen Testaments aufgrund beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers (§ 2287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von dem Beschenkten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung erlangt."

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Nachvermächtnisse und beim Tod des Beschwerten fällige Vermächtnisse oder Auflagen stehen den Nacherbschaften gleich."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der unmittelbare oder mittelbare Erwerb einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer anderen Gesamthandsgemeinschaft, die nicht nach § 12 Abs. 5 zu bewerten ist, gilt als Erwerb der anteiligen Wirtschaftsgüter; die dabei übergehenden Schulden und Lasten der Gesellschaft sind bei der Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers wie eine Gegenleistung zu behandeln."

b) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben, und der nachfolgende Satz wird wie folgt gefaßt:

„Schulden und Lasten, die mit dem nach § 13a befreiten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung des § 13a anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung des § 13a entspricht."

4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuer maßgebend. Die §§ 95 bis 99, 103, 104, 109 und 137 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden; § 26 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung. Betriebsgrundstücke sind mit dem Grundbesitzwert (Absatz 3), zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, Anteile und Genußscheine von Kapitalgesellschaften sind vorbehaltlich des Absatzes 2 mit dem nach § 11 oder § 12 des Bewertungsgesetzes ermittelten Wert anzusetzen. Soweit die Steuerbilanzwerte dem Grunde oder der Höhe nach berichtigt oder geändert werden und sich die Berichtigung oder Änderung auf den Wert des Betriebsvermögens auswirkt, ist der Erbschaftsteuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern. Die Frist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer endet nicht vor Ablauf der Frist, innerhalb der die berichtigten oder geänderten Steuerbilanzwerte der Besteuerung nach dem Einkommen zugrunde gelegt werden können."

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990

(BGBl. 1990 II S. 885, 914)" durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3162)" ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Gesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311)," durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180)," ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „(BGBl. I S. 1389)" durch die Angabe „(BGBl. I S. 2911)" ersetzt.

cc) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1613),".

dd) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),".

ee) Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

„g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620) und Berufliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625);".

c) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 14 § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), und nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) in der jeweils geltenden Fassung;".

6. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 4 bleiben vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 3 insgesamt bis zu einem Wert von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz".

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Weg der vorweggenommenen Erbfolge" durch die Wörter „beim Erwerb durch Schenkung unter Lebenden" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1" durch die Wörter „der Absätze 1 und 3" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Erwerber kann den Freibetrag oder Freibetragsanteil (Absatz 1) und den verminderten Wertansatz (Absatz 2) nicht in Anspruch nehmen, soweit er erworbenes Vermögen im Sinne des Absatzes 4 auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muß. Ist der Erwerber verpflichtet, nur einen Teil des erworbenen Vermögens im Sinne des Absatzes 4 zu übertragen, kann er für diesen Teil den verminderten Wertansatz nicht und, wenn der Wert des ihm verbleibenden Vermögens den auf ihn entfallenden Freibetrag oder Freibetragsanteil unterschreitet, den Freibetrag oder Freibetragsanteil nur bis zur Höhe des Werts des verbleibenden Vermögens in Anspruch nehmen. Der bei ihm entfallende Freibetrag oder Freibetragsanteil geht auf den Dritten über, bei mehreren Dritten zu gleichen Teilen."

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung mit Ablauf des fünften Kalenderjahrs nach dem Erwerb."

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Erwerber kann der Finanzbehörde bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, daß er auf die Steuerbefreiung verzichtet."

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anstelle der Steuer nach Satz 2 ist die tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Satzes 4 abzuziehen, wenn diese höher ist."

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Steuer nach Satz 3 darf höchstens bis zu dem Teilbetrag der Steuer für den Gesamtbetrag abgezogen werden, der dem Wert der in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zum Gesamtbetrag entspricht."

8. Dem § 19a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung mit Ablauf des fünften Kalenderjahrs nach dem Erwerb."

9. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn unentgeltliche Zuwendungen bei der Berechnung des nach § 5 Abs. 1 steuerfreien Betrags berücksichtigt werden;".

b) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049)," durch die Wörter „vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist," ersetzt.

10. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt; das gilt nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht der Anzeigepflicht nach § 33 unterliegen, oder Auslandsvermögen gehört. Einer Anzeige bedarf es auch nicht, wenn eine Schenkung unter Lebenden oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist."

11. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden von einer Erbengemeinschaft ist das Finanzamt zuständig, das für die Bearbeitung des Erbfalls zuständig ist. Satz 1 gilt auch, wenn eine Erbengemeinschaft aus zwei Erben besteht und der eine Miterbe bei der Auseinandersetzung eine Schenkung an den anderen Miterben ausführt."

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] entstanden ist oder entsteht."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a wird aufgehoben.

   b) In Absatz 3 wird das Wort „Körperschaften" durch die Wörter „juristische Personen" ersetzt.

2. § 4 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   „b) auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen alle Flächen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen, die Grundflächen mit den Bauwerken und Einrichtungen, die unmittelbar diesem Betrieb dienen, sowie die Grundflächen ortsfester Flugsicherungsanlagen einschließlich der Flächen, die für einen einwandfreien Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind;".

3. § 35 wird aufgehoben.

4. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 26. Januar 1967 (BGBl. I S. 141, 180) zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284)" durch die Wörter „vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362)" ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2000."

7. § 39 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 37o Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. Für die Anwendung der §§ 37n und 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 11 bis 13 entsprechend."

2. § 39 Abs. 1a Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens aus ausländischen Investmentanteilen außer steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 17 Abs. 2 des Auslandinvestment-Gesetzes;".

3. Dem § 43 wird folgender Absatz 13 angefügt:

   „(13) § 39 Abs. 1a Nr. 4 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 zufließen."

4. § 45 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen."

5. Dem § 50 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Für die Anwendung des § 45 Abs.1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt § 43 Abs. 13 sinngemäß."

Artikel 14

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) ver-

einnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie sonstigen Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind."

b) Absatz 2a Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens aus ausländischen Investmentanteilen außer steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2;".

2. Dem § 19a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 17 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Einkommensteuergesetz enthalten sind, die nach dem 31. Dezember 1999 getätigt werden. § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 zufließen."

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

§ 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Wird die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Versorgungsleistung aufgrund einer Zusage oder einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 oder eine Versorgungsleistung, die gemäß § 1 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse erbracht wird oder zu erbringen ist, von einer Pensionskasse oder von einem Unternehmen der Lebensversicherung ohne Zustimmung des Versorgungsempfängers oder Arbeitnehmers übernommen werden."

Artikel 16

Änderung des Fördergebietsgesetzes

§ 7a Abs. 2 Nr. 1 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. die Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Deutschen Ausgleichsbank (Kapitalsammelstellen) nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 gewährt werden,".

Artikel 17

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 31a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Angabe „Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. In § 55 Abs. 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. In § 68 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

4. Dem § 122 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

   „(6) Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an einen Beteiligten zugleich mit Wirkung für und gegen andere Beteiligte ist zulässig, soweit die Beteiligten einverstanden sind; diese Beteiligten können nachträglich eine Abschrift des Verwaltungsaktes verlangen.

   (7) Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird. Die Verwaltungsakte sind den Beteiligten einzeln bekanntzugeben, soweit sie dies beantragt haben oder soweit der Finanzbehörde bekannt ist, daß zwischen ihnen ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen."

5. § 149 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 152 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Verspätungszuschlag darf zehn vom Hundert der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Meßbetrages nicht übersteigen und höchstens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen."

7. § 154 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er soll, soweit möglich, eine Ablichtung der zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten vorgelegten Dokumente fertigen und aufbewahren und er hat sicherzustellen, daß er jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person verfügungsberechtigt ist."

8. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

9. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens ein Antrag auf Steuerfestsetzung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung oder ihrer Berichtigung nach § 129 gestellt, so läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wird ein Steuerbescheid mit einem Einspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Steueranspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. In den Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung ist über den Rechtsbehelf erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist."

10. § 172 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) soweit der Steuerpflichtige zustimmt oder seinem Antrag der Sache nach entsprochen wird; dies gilt jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen nur, soweit er vor Ablauf der Einspruchsfrist zugestimmt oder den Antrag gestellt

hat oder soweit die Finanzbehörde einem Einspruch oder einer Klage abhilft,".

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 ist Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a ebenfalls anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf der Klagefrist zugestimmt oder den Antrag gestellt hat; Erklärungen und Beweismittel, die nach § 364b Abs. 2 in der Einspruchsentscheidung nicht berücksichtigt wurden, dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden."

11. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Besteuerungsgrundlagen, die sich erst später auswirken, zur Sicherung der späteren zutreffenden Besteuerung gesondert und für mehrere Personen einheitlich festgestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnungen können anordnen, unter welchen Voraussetzungen der Feststellungsbescheid auch gegenüber dem Rechtsnachfolger gilt; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betreffen."

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3."

12. Dem § 182 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 für Verwaltungsakte, die die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betreffen."

13. In § 183 Abs. 4 wird die Angabe „§ 155 Abs. 5" durch die Angabe „§ 122 Abs. 7" ersetzt.

14. In § 191 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anfechtung wegen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis außerhalb des Insolvenzverfahrens erfolgt durch Duldungsbescheid, soweit sie nicht im Wege der Einrede nach § 9 des Anfechtungsgesetzes geltend zu machen ist; bei der Berechnung von Fristen nach §§ 3, 4 und 6 des Anfechtungsgesetzes steht der Erlaß eines Duldungsbescheids der gerichtlichen Geltendmachung der Anfechtung nach § 7 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes gleich."

15. § 231 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruches, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, und durch Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstrekkungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, dauert fort, bis der Zahlungsaufschub, die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Zwangshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, das Insolvenzverfahren beendet ist, der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt oder hinfällig wird, die Restschuldbefreiung wirksam wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird."

16. § 233a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird."

b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „zugunsten" durch das Wort „zuungunsten" ersetzt.

17. Dem § 238 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung."

18. Dem § 240 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erlischt der Anspruch durch Aufrechnung, bleiben Säumniszuschläge unberührt, die bis zur Fälligkeit der Schuld des Aufrechnenden entstanden sind."

19. § 251 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Finanzbehörde ist berechtigt, in den Fällen des § 201 Abs. 2, §§ 257 und 308 Abs. 1 der Insolvenzordnung gegen den Schuldner im Verwaltungswege zu vollstrekken."

20. § 312 Satz 2 wird aufgehoben.

21. § 315 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Vollstreckungsschuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde hat er die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern. § 284 Abs. 5, 6, 8 und 9 gilt sinngemäß. Die Vollstreckungsbehörde kann die Erteilung der Auskunft und die Herausgabe der Urkunden nach den §§ 328 bis 335 erzwingen. Die Urkunden kann sie auch durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

(3) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Vollstreckungsschuldner auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde eine Erklärung über den Verbleib der Urkunden abzugeben und die Richtigkeit der Erklärung an Eides Statt zu versichern. § 284 Abs. 5, 6, 8 und 9 gilt sinngemäß."

22. In § 329 wird das Wort „fünftausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

23. In § 339 Abs. 1 Nr. 1 werden vor den Wörtern „von Forderungen aus Wechseln" das Wort „und" eingefügt und die Wörter „und von Postspareinlagen," gestrichen.

24. In § 340 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 315 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „§ 315 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) § 152 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 einzureichen sind; eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen."

3. § 10 wird wie folgt geändert

   a) Absatz 6 wird aufgehoben.

   b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) § 171 Abs. 3 und 3a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen."

4. § 11a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „In einem Insolvenzverfahren, das nach dem 31. Dezember 1998 beantragt wird, gelten § 75 Abs. 2, § 171 Abs. 12 und 13, § 231 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 251 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 266, § 282 Abs. 2 und § 284 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) sowie § 251 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) auch für Rechtsverhältnisse und Rechte, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind."

5. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b

Anfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens

§ 191 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 anzuwenden. § 20 Abs. 2 Satz 2 des Anfechtungsgesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Erlaß eines Duldungsbescheides vor dem 1. Januar 1999 der gerichtlichen Geltendmachung vor dem 1. Januar 1999 gleichsteht."

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 231 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen."

7. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 7 wird aufgehoben.

   b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) § 233a Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt für alle Steuern, die nach dem 31. Dezember 1993 entstehen."

8. § 17b wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) § 315 Abs. 2 und 3 und § 340 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden."

9. Nach § 17c wird folgender § 17d eingefügt:

„§ 17d

Zwangsgeld

§ 329 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen ein Zwangsgeld nach dem 31. Dezember 1999 angedroht wird."

Artikel 19

Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, und der Anschaffung von Genossenschaftsanteilen im Sinne des § 17 des Eigenheimzulagengesetzes, wenn die Feststellung für die Besteuerung oder für die Festsetzung der Eigenheimzulage von Bedeutung ist."

Artikel 20

Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S 225), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 8, 9, 16 und 24 werden wie folgt gefaßt:

„8. das Finanzamt Berlin-Neukölln-Nord für in der Griechischen Republik ansässige Unternehmer,

9. das Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt für in der Republik Irland ansässige Unternehmer,

16. das Finanzamt Berlin-Neukölln-Nord für in der Republik Mazedonien ansässige Unternehmer,

24. das Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt für im Königreich Schweden ansässige Unternehmer,".

b) In Nummer 33 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 34 angefügt:

„34. das Finanzamt Bonn-Innenstadt für in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Unternehmer."

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern

§ 3 Abs. 3 des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 28 Abs. 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 1999" durch die Angabe „31. Dezember 2000" ersetzt.

Artikel 23

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 14 und 16 bis 21 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des durch Artikel 22 dieses Gesetzes geänderten Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 24

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 3, 7, 9, 19 und 20 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe m (§ 52 Abs. 47 Satz 1) und Artikel 2 Nr. 2 (§ 11c Abs. 2 Satz 3) und 4 (§ 84 Abs. 2a) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Artikel 9 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(4) Die Artikel 17 bis 20 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Ziele

Mit dem Gesetzentwurf wird der von der Regierungskoalition eingeschlagene Weg einer Kursänderung in der Steuer- und Abgabenpolitik fortgesetzt.

Die Ziele des Gesetzentwurfs sind

- die Umsetzung von Entscheidungen der Bundesregierung vom 23. Juni 1999 im Rahmen des „Zukunftsprogramms 2000",

- eine Fortentwicklung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002,

- eine Bereinigung des Steuerrechts

Der strikte Sparkurs zur Haushaltskonsolidierung, praktische Erfahrungen aus dem Vollzug des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, Ergebnisse der Gespräche im Bündnis für Arbeit und die Weiterentwicklung der Rechtsprechung sowie des Rechts der Europäischen Union erfordern weitere Änderungen in der Steuergesetzgebung. Sie verbessern die Voraussetzungen für eine solide Finanzierung des Staatshaushalts. Der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 begonnene konsequente Abbau ungerechtfertigter Steuerbefreiungen und Subventionen wird fortgeführt. Dies dient zugleich der Steuergerechtigkeit und der Steuervereinfachung.

2. Leitlinien

Zur Erreichung der Ziele werden

- Ungerechtfertigte Steuerbefreiungen und Ausnahmeregelungen als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung abgebaut,

- Verschiedene Maßnahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 praxis- und zielkonform weiterentwickelt,

- Steuerliche Regelungen an die nationale Rechtsprechung und das Gemeinschaftsrecht angepaßt.

3. Haushaltskonsolidierung - Umsetzung des „Zukunftsprogramms 2000"

Das von der Regierungskoalition beschlossenen „Zukunftsprogramm 2000" schließt den weiteren gezielten Abbau ungerechtfertigter Steuerbefreiungen und Ausnahmetatbestände insbesondere zur Haushaltskonsolidierung ein. Dies steht im Einklang mit der steuerpolitischen Strategie, die steuerliche Bemessungsgrundlage im Interesse dauerhaft niedriger Steuersätze konsequent zu verbreitern. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erträge aus langlaufenden kapitalbildenden Lebensversicherungen sollen künftig im Interesse der Steuergerechtigkeit und Vereinfachung steuerlich erfaßt werden. Nach der bisherigen Rechtslage gehören außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Nach dem Gesetzentwurf werden die Erträge aus langlaufenden Kapitallebensversicherungen, die nach der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Neuverträge), künftig besteuert. Dies gilt auch für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, wenn sich der Versicherungsnehmer nicht für die Rentenleistung, sondern für die Auszahlung der Versicherungsleistung als Einmalkapital entscheidet. Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht bleiben wie bisher begünstigt.

  Aus Vereinfachungsgründen werden als Ertrag nicht mehr die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen, sondern der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge festgelegt. Durch einen besonderen Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen bei langlaufenden Lebensversicherungsverträgen ermöglicht, sich einen Teil einer Rentenversicherung oder einer Kapitallebensversicherung steuerfrei auszahlen zu lassen, um damit einen altersbedingten Kapitalbedarf zu decken (z.B. altersgerechter Umbau der Wohnung, Entschuldung von Wohneigentum, Einkauf in ein Heim). Der Freibetrag kann insgesamt nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Er wird nicht beim Kapitalertragsteuerabzug, sondern bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt.

Mit der beabsichtigten Neuregelung wird ein Steuerprivileg der Lebensversicherungen, das mit einem Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen, ebenfalls der Altersvorsorge dienenden Anlageformen (z.B. Sparguthaben), verbunden ist, weitgehend beseitigt. Dadurch wird auch ein weiterer Schritt zur Vorbereitung einer grundlegenden Reform der im Alter bezogenen Einkünfte vollzogen. Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 der alten Bundesregierung, dem der Bundesrat seine Zustimmung versagt hatte, enthielt im übrigen ebenfalls Vorschriften zur Besteuerung von Zinsen aus Lebensversicherungen, und zwar – im Gegensatz zu diesem Gesetzentwurf - auch für bereits abgeschlossene Versicherungsverträge (Altverträge).

- Im Interesse einer höheren Gerechtigkeit bei der Durchführung der Besteuerung und zur Vereinfachung der Zinsberechnung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen soll die bisherige Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre aufgehoben werden. Nach der bisherigen Rechtslage kann beispielsweise die relative Zinsbelastung der aus den Ergebnissen von Außenprüfungen beruhenden Steuernachforderungen durch Verzögerung des Prüfungsablaufs gemindert werden. Andererseits ist die Begrenzung der Verzinsung in Erstattungsfällen ebenso ungerecht. Es besteht in Zukunft kein Anreiz mehr, die Steuerfestsetzung zu verzögern. Die Möglichkeit des Steuerpflichtigen, die relative Zinsbelastung durch freiwillige Zahlungen zu vermeiden, bleibt hiervon unberührt.

4. Fortentwicklung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

Im Mittelpunkt der Weiterentwicklung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 stehen insbesondere die Abschaffung des Steuerabzugs bei ausländischen Werkvertragsunternehmen gem. § 50a Abs. 7 EStG und die Neuregelung des Betriebsausgabenabzugs bei steuerfreien ausländischen Schachteldividenden gem. § 8b Abs. 7 KStG.

- Die Neuregelung des § 50a Abs. 7 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 sollte eine effektivere Besteuerung der ausländischen Werkvertragspartner gewährleisten. Die Maßnahme ist jedoch auf massive Kritik unter anderem vieler Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und weiterer Nachbarländer Deutschlands gestoßen. Daraus folgt, daß die - an sich gebotene - wirksame steuerliche Erfassung beschränkt steuerpflichtiger ausländischer Werkvertragsunternehmen nicht durch Maßnahmen im nationalen Alleingang, sondern nur durch ein gemeinsames

Vorgehen innerhalb der Europäischen Union und möglichst auch mit den anderen Nachbarstaaten zu erreichen ist. Im Interesse der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Vermeidung politischer und wirtschaftlicher Isolation ist es daher geboten, die Vorschrift rückwirkend aufzuheben. Zugleich wird die Regierungskoalition eine Initiative auf europäischer Ebenen ergreifen, um das angestrebte Ziel – eine effektivere Besteuerung der ausländischen Werkvertragspartner – auf diesem Wege zu erreichen.

- Gegen die Neuregelung des Betriebsausgabenabzugs bei steuerfreien ausländischen Schachteldividenden durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 sind in EU-rechtlicher Hinsicht gewichtige Bedenken erhoben worden. Es liegen konkrete Hinweise vor, daß das erwartete Steuermehraufkommen durch Zunahme steuerlicher Gestaltungen und Standortverlagerungen nicht erzielt wird. Ohne eine Anpassung an europaweit geltende Regelungen ist das im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 angesetzte Steuermehraufkommen nicht zu erreichen. Daher soll das pauschale Abzugsverbot für Betriebsausgaben (u.a. Verwaltungskosten und Zinsen) im Zusammenhang mit steuerfreien ausländischen Schachteldividenden durch Reduzierung des Vomhundertsatzes der Gewinnausschüttungen von 15 auf 5 an den europäischen Standard angepasst werden. Auf Grund der besonderen steuer- und wirtschaftspolitischen Bedeutung dieser Vorschrift empfiehlt sich eine Änderung bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens gegenüber der zunächst beabsichtigten Überprüfung im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung. Deshalb soll die Reduzierung des Vomhundertsatzes schon zum 1. Januar 2000 in Kraft treten. Die endgültige Regelung wird im Rahmen der Unternehmenssteuerreform zu beraten sein, nicht zuletzt im Lichte der kommenden Steuerschätzung.

5. Bereinigung des Steuerrechts

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs besteht in der Bereinigung steuerlicher Vorschriften und deren Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie das Recht der Europäischen Union. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Einschränkung der Tonnagebesteuerung durch Neufassung des § 5a Abs. 4 Satz 3 Buchstabe b EStG. Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurden Schiffe aus dem Katalog der nach § 6b EStG begünstigten Wirtschaftsgüter herausgenommen. Die vorgeschlagene Aufhebung der sinngemäßen Anwendung der

Reinvestitionsvergünstigung nach § 6b EStG zur Vermeidung der Auflösung stiller Reserven bei der Veräußerung von Schiffen stellt eine sachlich gebotene Folgeänderung dar, die auch zur Steuervereinfachung führt.

- Umsetzung der Anlagegoldrichtlinie (Richtlinie 98/80 EG des Rates vom 12. Oktober 1998) in nationales Umsatzsteuerrecht,

- Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an andere für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens bedeutsame Vorschriften, z.B. Insolvenzrecht, Privatisierung der Deutschen Bundespost, Betriebsrentengesetz.

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. DM)

vorläufige grobe Schätzung

lfd Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr [1]	Rechnungsjahr [2]			
				2000	2001	2002	2003
	I. Umsetzung politischer Eckwerte vom 23. Juni 1999						
1	Vollverzinsung: Aufhebung der Begrenzung des Zinslaufs auf 4 Jahre mit Stichtagsregelung (§ 233a AO)	**Insg.**		**+ 45**	**+ 40**	**+ 170**	**+ 355**	**+ 500**
		ESt		+ 5	+ 5	+ 20	+ 40	+ 55
		KSt		+ 25	+ 20	+ 90	+ 190	+ 270
		GewSt		+ 10	+ 10	+ 40	+ 85	+ 120
		USt		+ 5	+ 5	+ 20	+ 40	+ 55
		Bund		**+ 18**	**+ 15**	**+ 66**	**+ 137**	**+ 193**
		GewSt		-	-	+ 2	+ 4	+ 6
		ESt		+ 2	+ 2	+ 9	+ 17	+ 23
		KSt		+ 13	+ 10	+ 45	+ 95	+ 135
		USt		+ 3	+ 3	+ 10	+ 21	+ 29
		Länder		**+ 18**	**+ 16**	**+ 69**	**+ 143**	**+ 202**
		GewSt		+ 2	+ 2	+ 6	+ 13	+ 19
		ESt		+ 2	+ 2	+ 9	+ 17	+ 23
		KSt		+ 12	+ 10	+ 45	+ 95	+ 135
		USt		+ 2	+ 2	+ 9	+ 18	+ 25
		Gem.		**+ 9**	**+ 9**	**+ 35**	**+ 75**	**+ 105**
		GewSt		+ 8	+ 8	+ 32	+ 68	+ 95
		ESt		+ 1	+ 1	+ 2	+ 6	+ 9
		USt		-	-	+ 1	+ 1	+ 1
2	Besteuerung von Zinsen aus Kapitallebensversicherungen (Endbesteuerung; nur für Neuverträge ab Verkündung des des Gesetzes) [3] (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG; § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)	**Insg.**		-	-	-	-	-
		ESt		-	-	-	-	-
		SolZ		-	-	-	-	-
		Bund		-	-	-	-	-
		ESt		-	-	-	-	-
		SolZ		-	-	-	-	-
		Länder		-	-	-	-	-
		ESt		-	-	-	-	-
		Gem.		-	-	-	-	-

lfd Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr [1]	Rechnungsjahr [2] 2000	2001	2002	2003
		ESt	-	-	-	-	-
3	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen unter I.**	**Insg.**	**+ 45**	**+ 40**	**+ 170**	**+ 355**	**+ 500**
		Bund	**+ 18**	**+ 15**	**+ 66**	**+ 137**	**+ 193**
		Länder	**+ 18**	**+ 16**	**+ 69**	**+ 143**	**+ 202**
		Gem.	**+ 9**	**+ 9**	**+ 35**	**+ 75**	**+ 105**
	II. Fortentwicklung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002						
4	Pauschale Versagung des Betriebsausgabenabzugs in Höhe von 5% statt bisher 15 % der steuerfreien Schachteldividenden einschl. Veräußerungsgewinnen zur Abgeltung der damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben	**Insg.**	**- 1.500**	**- 152**	**- 1.196**	**- 2.245**	**- 1.946**
		KSt	- 1.420	- 142	- 1.136	- 2.130	- 1.846
		SolZ	- 80	- 10	- 60	- 115	- 100
		Bund	**- 790**	**- 81**	**- 628**	**- 1.180**	**- 1.023**
		KSt	- 710	- 71	- 568	- 1.065	- 923
		SolZ	- 80	- 10	- 60	- 115	- 100
		Länder					
	(§ 8b Abs 7 KStG)	KSt	**- 710**	**- 71**	**- 568**	**- 1.065**	**- 923**
5	Wegfall des Steuerabzugs beim Auftraggeber zur steuerlichen Erfassung ausländischer Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer [4]	**Insg.**	**- 190**	**- 118**	**- 172**	**- 188**	**- 190**
		LSt	- 18	- 11	- 16	- 18	- 20
		ESt	- 81	- 51	- 73	- 80	- 80
		KSt	- 81	- 51	- 73	- 80	- 80
		SolZ	- 10	- 5	- 10	- 10	- 10
	(§ 50a Abs. 7 EStG)	**Bund**	**- 93**	**- 58**	**- 85**	**- 92**	**- 93**
		LSt	- 8	- 5	- 7	- 8	- 9
		ESt	- 34	- 22	- 31	- 34	- 34
		KSt	- 41	- 26	- 37	- 40	- 40
		SolZ	- 10	- 5	- 10	- 10	- 10
		Länder	**- 82**	**- 52**	**- 74**	**- 82**	**- 83**
		LSt	- 8	- 5	- 7	- 8	- 9
		ESt	- 34	- 22	- 31	- 34	- 34
		KSt	- 40	- 25	- 36	- 40	- 40
		Gem.	**- 15**	**- 8**	**- 13**	**- 14**	**- 14**
		LSt	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 13	- 7	- 11	- 12	- 12

lfd Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr [1]	Rechnungsjahr [2] 2000	2001	2002	2003
6	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen unter II.**	**Insg.**	**- 1.690**	**- 270**	**- 1.368**	**- 2.433**	**- 2.136**
		Bund	**- 883**	**- 139**	**- 713**	**- 1.272**	**- 1.116**
		Länder	**- 792**	**- 123**	**- 642**	**- 1.147**	**- 1.006**
		Gem.	**- 15**	**- 8**	**- 13**	**- 14**	**- 14**
	III. Bereinigung des Steuerrechts						
7	Einschränkung der Tonnagebesteuerung (Aufhebung der sinngemäßen Anwendung der Reinvestitionsvergünstigung nach § 6b EStG)[5]	**Insg.**	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
		KSt	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.
	(§ 5a EStG)	**Bund**	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
		KSt	.	.	.	.	.
		SolZ					
		Länder	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
		KSt	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.
8	**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen unter III.**	**Insg.**	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.
9	**Finanzielle Auswirkungen des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 insgesamt**	**Insg.**	**- 1.645**	**- 230**	**- 1.198**	**- 2.078**	**- 1.636**
		Bund	**- 865**	**- 124**	**- 647**	**- 1.135**	**- 923**
		Länder	**- 774**	**- 107**	**- 573**	**- 1.004**	**- 804**
		Gem.	**- 6**	**+ 1**	**+ 22**	**+ 61**	**+ 91**

lfd Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr [1]	Rechnungsjahr [2]			
				2000	2001	2002	2003

[1] Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 2000.

[2] Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

[3] Keine Auswirkungen im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung

[4] Die Regelung entfällt bereits rückwirkend ab dem 01.04.1999 (Mindereinnahmen im Rechnungsjahr 1999 insgesamt 54 Mio. DM).

[5] Nicht bezifferbare geringfügige finanzielle Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Formulierung dient dazu, unerwünschte Gestaltungen des „Verlustausgleiches" im Inland einzudämmen.

Die Vermietung und Verpachtung von Schiffen und Luftfahrzeugen ist gleich zu behandeln und eine Beschränkung der Verlustberücksichtigung nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Transportmittel im Inland eingesetzt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung war auch die Vermietung und Verpachtung von Raumfahrzeugen und Satelliten einzubeziehen.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 3 und 4)

Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, daß die getroffenen Regelungen nur schwer handhabbar waren und entgegen der Absicht des Gesetzgebers die Nachversteuerung in einer ganzen Reihe von Fällen nicht sicherstellten. Im Hinblick auf die Streichung der Vorschrift ist eine weitgehende Nachversteuerung sicherzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 58)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung (s. Begründung zur Änderung der §§ 21 und 21a).

Zu Buchstabe b (Nummer 65)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und ermöglicht die steuerneutrale Übertragung von Versorgungsleistungen und Anwartschaften in den in § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bezeichneten Fällen.

Zu Nummer 3 (§ 5a)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Bei der Streichung des Wortes „spätestens" im Einleitungssatz handelt es sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens. In der Besteuerungsregelung nach Nummer 1 ist durch das Wort „mindestens" schon ein Wahlrecht zum Verzicht auf die Streckung der Auflösung des Unterschiedsbetrages enthalten. Nummer 2 knüpft an den Tatbestand des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen an. Es wäre systemwidrig, eine Besteuerung vor Erfüllung der tatbestandlichen gesetzlichen Voraussetzung durchzuführen.

Die geltende Fassung des Buchstabens b enthält im 2. Halbsatz eine sinngemäße Anwendung des § 6b EStG im Rahmen der Tonnagesteuer. Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wurden Schiffe aus dem Katalog

der nach § 6b EStG begünstigten Wirtschaftsgüter herausgenommen. Es handelt sich daher in der neuen Nummer 2 um eine Folgeänderung. Sie ist auch sachlich geboten, da die geltende Regelung zu einer erheblichen Komplizierung führt.

Die neue Nummer 3 stellt klar, daß der Unterschiedsbetrag bei Ausscheiden eines Gesellschafters in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils aufzulösen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Frage der Anwendung des § 15a EStG – Verluste bei beschränkter Haftung – im Zeitraum der Tonnagebesteuerung ist nicht gesetzlich geregelt; es besteht aber Regelungsbedarf. Die Ergänzung des Absatzes 5 sieht vor, daß § 15a EStG anwendbar ist. Hierbei ist der nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermittelte Gewinn zugrunde zu legen.

Zu Nummer 4 (§ 7g)

Mit der Änderung wird klargestellt, daß im Hinblick auf Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag und der hierzu ergangenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nach Artikel 249 EG-Vertrag die Inanspruchnahme des § 7g Abs. 7 EStG ausscheidet, soweit sensible Sektoren betroffen sind.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 2. August 1988 (BGBl. I S. 1093) ist die Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugswerte für die Besteuerung auch auf die nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ausgedehnt worden. Der zweite Halbsatz der damals eingefügten Regelung enthielt jedoch eine Einschränkung. Die amtlichen Sachbezugswerte sollten dann nicht maßgebend sein, wenn sie für die in Betracht kommenden Sachbezüge offensichtlich unzutreffend sind. Mit dieser Einschränkung sollten unangemessene Vorteile vermieden werden, die sich damals bei der Bewertung von Wohnungen hätten ergeben können, z. B. bei der Überlassung einer repräsentativen Wohnung an ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft. Mit Wirkung ab 1995 sieht jedoch die Sachbezugsverordnung pauschale Sachbezugswerte nur noch für freie oder verbilligte Unterkunft vor. Wohnungen sind auch nach der Sachbezugsverordnung grundsätzlich mit dem ortsüblichen Mietwert anzusetzen. Die in § 8 Abs. 2 Satz 7 enthaltene Einschränkung ist insofern überflüssig geworden. Der letzte Halbsatz soll deshalb gestrichen werden. Die Streichung dient auch der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Änderung zielt darauf ab, künftig nur noch Vorsorgeaufwendungen zu begünstigen, die im Erlebensfall nicht ausschließlich die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages vorsehen. Beiträge zu Kapitalversicherungen, die nach der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen werden, sind nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Durch die Streichung der Begriffe „Obstbau, Gemüsebau und Baumschulen" erfolgt eine Angleichung an die bewertungsrechtliche Definition des Gartenbaus als Oberbegriff (vgl. §§ 61, 125 Abs. 6 Nr. 3, 142 Abs. 2 Nr. 4 BewG).

Die bewertungsrechtliche und ertragsteuerliche Definition der Land- und Forstwirtschaft wird vereinheitlicht. Die Klärung von Abgrenzungsfragen wird damit erheblich erleichtert.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Bei nicht-beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen ist die Berücksichtigung des Versorgungs-Freibetrags davon abhängig, daß der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr oder, wenn er Schwerbehinderter ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat. Mit dieser Regelung soll die Gleichbehandlung aller im öffentlichen und privaten Dienst gewährten Versorgungsbezüge sichergestellt werden. Da die in der Privatwirtschaft gezahlten Pensionen zum Gegenstand einer der freien Vertragsgestaltung unterliegenden Vereinbarung gemacht werden können, hat der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Pensionsbesteuerung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1965 für die wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlten Werkspensionen darauf abgestellt, daß die steuerliche Vergünstigung erst dann gilt, wenn der Pensionär das 62. Lebensjahr vollendet hat. Das war der Zeitpunkt, zu dem nach den - seinerzeit geltenden - beamtenrechtlichen Grundsätzen die Versetzung in den Ruhestand ohne Angabe von Gründen beantragt werden konnte (vgl. Zweiter Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1964 sowie weiterer Entwürfe - BT-Drs. IV/3189, S. 8).

Da mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) die Antragsaltersgrenze im öffentlichen Dienst mit Wirkung ab 1. Juli 1997 vom 62. auf das 63. Lebensjahr angehoben worden ist, ist es aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich, die Altersgrenze in § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 9 (§ 19a)

Die Änderung stellt die Übereinstimmung der Kataloge der steuerbegünstigten Vermögensbeteiligungen und des sparzulagenbegünstigten Erwerbs von Vermögensbeteiligungen wieder her, wie sie vor Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Dritte Vermögensbeteiligungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2647) bestanden hat.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Die Vorschrift beseitigt grundsätzlich die Steuerfreiheit für Erträge aus Kapitallebensversicherungen und aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird, unabhängig von der Laufzeit der Versicherung. Wie bisher bleiben Erträge aus reinen Rentenversicherungen und die im Todesfall geleisteten Erträge steuerfrei. Aus Vereinfachungsgründen werden als Ertrag nicht mehr die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen, sondern der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge festgelegt. Durch den besonderen Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen bei langlaufenden Lebensversicherungsverträgen ermöglicht, sich einen Teil einer Rentenversicherung oder einer Kapitallebensversicherung steuerfrei auszahlen zu lassen, um damit einen

altersbedingten Kapitalbedarf zu decken (z.B. altersgerechter Umbau der Wohnung, Entschuldung von Wohneigentum, Einkauf in ein Heim). Der Freibetrag kann insgesamt nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Er wird nicht beim Kapitalertragsteuerabzug, sondern bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt. Die Neuregelung gilt nur für Versicherungsverträge, die nach der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen werden (Neuverträge). Im übrigen wird auf Nummer 3 des Allgemeinen Teils der Begründung hingewiesen.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Die Besteuerung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Haus konnte längstens bis 1998 fortgeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Vorschrift entbehrlich, sie ist daher zu streichen.

Zu Nummer 12 (§ 21a)

Die Pauschalierung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus war letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Die Vorschrift ist wegen Zeitablaufs zu streichen.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) geänderten § 34 EStG.

Zu Nummer 14 (§ 32a)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG auf den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Nummer 15 (§ 32c)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG auf den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Nummer 16 (§ 34c)

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 24. März 1998, BStBl. I S. 471, Beschluß vom 19. April 1999 - I B 141/98 -) macht es erforderlich den Umfang der Steuerermäßigung bei Bestehen von DBA zu begrenzen, um Doppelanrechnungen zu verhindern und den Abzug bei Ermittlung der Einkünfte in sog. „Mißbrauchsfällen" und bei künstlichen Gestaltungen auszuschließen.

Zu Nummer 17 (§ 38c)

Es handelt sich um die Übernahme der für die Lohnsteuertabellen für die Jahre 2000 und 2001 geltenden Tarifregelung aus § 52 Abs. 52 EStG in den § 38c EStG. Des weiteren wird für die Lohnsteuerklasse V die Milderungsregelung ausgedehnt , weil die Grenzsteuersätze

im Bereich von 17118 Deutsche Mark bis 18576 Deutsche Mark erheblich über dem Höchststeuersatz liegen.

Zu Nummer 18 (§ 39a)

Mit der Änderung soll erreicht werden, daß die Freistellungsbescheinigung für den nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreien Arbeitslohn auch noch im Dezember eines Jahres beantragt und erforderlichenfalls mit Rückwirkung für bereits abgelaufene Monate des Kalenderjahrs ausgestellt werden kann.

Zu Nummer 19 (§ 41a)

Die Vorschrift macht bisher die Verpflichtung zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen davon abhängig, daß der Arbeitgeber Arbeitnehmer beschäftigt, für die er ein Lohnkonto nach § 41 EStG zu führen hat. Nachdem Arbeitgeber durch das Gesetz zur Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnise zur Lohnkontenführung auch für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer verpflichtet worden sind, deren Arbeitslohn auf Grund einer Freistellungsbescheinigung nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegt, ist die „Lohnkontenführung" als Tatbestandsmerkmal nicht mehr geeignet und wird durch den Tatbestand „einzubehaltende oder zu übernehmende Lohnsteuer" ersetzt.

Zu Nummer 20 (§ 42e)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 42e. Durch die neuen Sätze 2 bis 4 wird der Forderung des Bundesrechnungshofs (BT-Drs. 12/8490, S. 152 f.), des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und der Wirtschaftsverbände entsprochen, die Erteilung von Anrufungsauskünften im Lohnsteuerverfahren für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten zu zentralisieren.

Zu Nummer 21 (§ 43)

Der Steuerabzug für Zinsen aus bestimmten in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1954 begebenen Wertpapieren wird aufgehoben, weil solche Papiere nicht mehr in Umlauf sind.

Zu Nummer 22 (§ 43a)

Der Steuerabzug für Zinsen aus bestimmten in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1954 begebenen Wertpapieren wird aufgehoben, weil solche Papiere nicht mehr in Umlauf sind.

Zu Nummer 23 (§ 44)

Der Steuerabzug für Zinsen aus bestimmten in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1954 begebenen Wertpapieren wird aufgehoben, weil solche Papiere nicht mehr in Umlauf sind.

Zu Nummer 24 (§ 45a)

Der Steuerabzug für Zinsen aus bestimmten in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1954 begebenen Wertpapieren wird aufgehoben, weil solche Papiere nicht mehr in Umlauf sind.

Zu Nummer 25 (§ 45b)

Der Steuerabzug für Zinsen aus bestimmten in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1954 begebenen Wertpapieren wird aufgehoben, weil solche Papiere nicht mehr in Umlauf sind.

Zu Nummer 26 (§ 49)

Es handelt sich um die Berichtigung redaktioneller Versehen.

Durch die Formulierung werden Änderungen des § 23 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) für den Bereich der entsprechenden Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger nachgeholt.

Zu Nummer 27 (§ 50)

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Durch die erneute Aufnahme des § 16 Abs. 4 EStG in den Katalog der in § 50 Abs. 1 Satz 4 EStG aufgeführten Vorschriften wird ein redaktioneller Fehler aus dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) beseitigt. In dessen Entwurf war ursprünglich vorgesehen, § 16 Abs. 4 EStG zu streichen; deshalb ist der entsprechende Verweis in § 50 Abs. 1 Satz 4 EStG („16 Abs. 4 nicht anzuwenden") ebenfalls gestrichen worden. Daß die Regelung im Steuerentlastungsgesetz letztlich nicht gestrichen wurde, ist versehentlich nicht berücksichtigt worden.

Zu Nummer 28 (§ 50a)

Die Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschrift in der Praxis zeigen, daß der Steuerabzug, das Freistellungsverfahren zur Vermeidung des Steuerabzugs und das Verfahren zur Erstattung der zu Unrecht einbehaltenen Steuer zu großen Irritationen bei denjenigen ausländischen Werkvertragsunternehmen (schätzungsweise mehr als 90 vom Hundert der betroffenen Unternehmer) führt, die in Deutschland nicht beschränkt steuerpflichtig sind und infolgedessen nicht zur eigentlichen Zielgruppe der Vorschrift gehören. Dies stört die Geschäftsbeziehungen der deutschen Wirtschaft zu diesen Unternehmen und belastet auch das gute Verhältnis insbesondere zu den Nachbarstaaten Deutschlands.

Die Bundesregierung zieht aus diesen praktischen Erfahrungen den Schluß, daß eine wirksame steuerliche Erfassung beschränkt steuerpflichtiger ausländischer Werkvertragsunternehmen nicht durch eine isolierte nationale Regelung zu erreichen ist, sondern ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der Europäischen Union und möglichst auch mit anderen Nachbarstaaten erfordert.

Die Bundesregierung wird sich für eine solche Lösung einsetzen und schlägt vor, die Vorschrift rückwirkend zu streichen.

Zu Nummer 29 (§ 51)

Die bestehende Ermächtigung wurde durch das Jahressteuergesetz 1996 in das Einkommensteuergesetz eingeführt. Die Bundesregierung hat jedoch bislang davon abgesehen, eine Rechtsverordnung über eine Kurzveranlagung mit vereinfachter Erklärung und Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen zu erlassen.

Sie unterstützt derzeit vielmehr das Ziel, die Abgabe und Bearbeitung von Steuererklärungen durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel bürgerfreundlicher und weniger verwaltungsaufwendig zu gestalten. Im Rahmen des derzeit in der Entwicklung befindlichen Verfahrens „**EL**ektronische **ST**euer**ER**klärung (ELSTER)" wird – solange eine Papiererklärung noch erforderlich ist – eine neue Form der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke, die sog. „komprimierte Steuererklärung" eingeführt. Ihr Inhalt ist im wesentlichen auf die Angaben zu Besteuerungsgrundlagen des jeweiligen Einzelfalls beschränkt.

Aufgrund der geänderten Zielsetzung und des im Gesetz noch enthaltenen Termins „Veranlagungszeitraum 1997" ist es nunmehr geboten, die Vorschrift ersatzlos aufzuheben.

Zu Nummer 30 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Gesetzesfassung für den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Buchstabe b (Absätze 5 und 6)

Die bisherigen Anwendungsregelungen zu § 3 Nr. 9 und 10 EStG sind für den Veranlagungszeitraum 2000 überflüssig und daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)
Die bisher in Absatz 7 enthaltene Anwendungsregelung zu § 3 Nr. 39 EStG ist für den Veranlagungszeitraum 2000 überflüssig und daher aufzuheben.
Der neugefaßte Absatz regelt die zeitliche Anwendung des § 3 Nr. 65 EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 15 Satz 3)

Die Änderung räumt Altbetrieben das Wahlrecht ein, schon 1999 zur Tonnagesteuer überzugehen. Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe e (Absatz 23)

Regelungen zur zeitlichen Anwendungsvorschrift der Änderung in § 7g EStG.

Zu Buchstabe f (Absatz 36)

Die Vorschrift bestimmt, daß für Altverträge das bisherige Recht weiter gilt.

Zu Buchstabe g (Absatz 38)

Die Anwendungsregelung ist wegen Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung entbehrlich und ist daher zu streichen (s. Begründung zur Änderung der §§ 21 und 21a).

Zu den Buchstaben h bis l (Absätze 41 bis 45)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung auf den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Buchstabe m (Absatz 47 Satz 1)

Technische Änderung. Eine Anwendungsregelung für den Veranlagungszeitraum 1998 ist ab 1999 überflüssig und daher aufzuheben.

Zu Buchstabe n (Absatz 52)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung auf den Veranlagungszeitraum 2000 und der Änderung des § 38c EStG.

Zu Buchstabe o (Absatz 53)

Die bisher in Absatz 53 enthaltene Anwendungsregelung zu § 40 Abs. 3 EStG ist für den Veranlagungszeitraum 2000 überflüssig und daher aufzuheben.
Der neugefaßte Absatz regelt die letztmalige Anwendung der §§ 43 Abs. 1 Nr. 5, 43a Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1, 45a Abs. 2 und 45b EStG.

Zu Buchstabe p (Abs. 57a)

Durch die Anwendung der Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 1999 wird der alte Rechtszustand ohne Übergangszeitraum wiederhergestellt.

Zu Buchstabe q (Absatz 58)

Die Regelung bestimmt die rückwirkende Aufhebung des § 50a Abs. 7 EStG zum 1. April 1999.

Zu den Nummern 31 bis 35 (Anlagen 2 bis 5a)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Umstellung der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG auf den Veranlagungszeitraum 2000.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnug)

Zu Nummer 1 (§ 8c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 11c)

Durch Artikel 1 Nr. 8 und Nr. 11 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wurde ein Wertaufholungsgebot für den Fall, daß sich der

Wert eines Wirtschaftsguts nach einer vorangegangenen Teilwertabschreibung wieder erhöht hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG), und ein Zuschreibungsgebot für den Fall, daß die Gründe für vormals vorgenommene Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung ganz oder teilweise entfallen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG), in das Einkommensteuergesetz eingefügt.

Nach § 11c Abs. 2 EStDV wird die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Gebäuden nach Vornahme einer Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) bzw. Teilwertabschreibung um den Betrag der AfaA bzw. der Teilwertabschreibung gekürzt. Eine Regelung über die Auswirkung der Zuschreibung bzw. Wertaufholung auf die Bemessungsgrundlage für die AfA bei Gebäuden fehlt bislang. Die Ergänzung des § 11c Abs. 2 EStDV enthält diese Regelung.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Die Aufhebung des § 52 kann wegen Zeitablaufs erfolgen, da § 7b EStG im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 13a EStG a.F. letztmals für das Wirtschaftsjahr 1993/94 in Anspruch genommen werden konnte.

Zu Nummer 4 (§ 84)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a)

Regelung zur zeitlichen Anwendung der Änderung in § 11c EStDV.

Zu Buchstabe b (Absatz 2b)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 (Lohnsteuer-Durchführungsverordnug)

Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz LStDV sieht Zukunftsicherungsleistungen des Arbeitgebers für seinen Arbeitnehmer auch dann als Arbeitslohn an, wenn auf die Leistung aus der Zukunftsicherung kein Rechtsanspruch besteht. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27. Mai 1993 (BStBl 1994 II S. 246) stellt diese Vorschrift keine zutreffende Auslegung der §§ 11 und 19 des Einkommensteuergesetzes dar. Die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Diese Vorschrift, die den Arbeitgeber von der Führung eines Lohnkontos befreit, wenn der Arbeitslohn 780 Deutsche Mark nicht übersteigt und keine Lohnsteuer einzubehalten ist, geht ins Leere, da Arbeitgeber bereits in beitragsrechtlicher Hinsicht Aufzeichnungen zu führen haben. Die sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten sind in § 2 der Beitragsüberwachungsverordnung (BGBl. 1997 Teil I S. 1930) konkretisiert; sie gelten auch für die dauerhafte und kurzfristige geringfügige Beschäftigung.

§ 4 Abs. 4 LStDV wird deshalb gestrichen. Mit der Steichung wird zugleich der bisherige Widerspruch aufgelöst, der darin besteht, daß steuerfreier Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 41b Abs. 1 Nr. 7 EStG im Lohnkonto aufzuzeichnen ist, nach dem zu streichenden § 4 Abs. 4 LStDV in diesen Fällen aber überhaupt kein Lohnkonto geführt zu werden braucht.

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nach § 163 Abs. 4 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), eingefügt durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), sind die letzten bergrechtlichen Gewerkschaften mit Ablauf des 1. Januar 1994 aufgelöst. Die Entstehung neuer Gewerkschaften ist ausgeschlossen. Die Einbeziehung dieser Gruppe von Unternehmen in die Definition der Kapitalgesellschaften ist daher gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Die Postaktiengesellschaften waren nach § 54 Abs. 1b KStG nur für den Veranlagungszeitraum 1995 von der Körperschaftsteuer befreit. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz ist aufgelöst. Die Befreiungsvorschrift ist deshalb gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe c (Nummer 7)

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1998 - 2 BvL 64/93 - (BStBl 1999 II S. 110) ist die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 KStG mit dem Grundgesetz insoweit unvereinbar und nichtig, als kommunale Wählervereinigungen und ihren Dachverbänden im Gegensatz zu politischen Parteien und deren Gebietsverbänden keine gesetzliche Befreiung von der Körperschaftsteuer gewährt wird. Die gesetzliche Regelung trägt der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Sie erweitert die Befreiungsvorschrift entsprechend, und zwar für alle noch nicht bestandskräftig entschiedenen Fälle (vgl. § 54 Abs. 2c KStG in der neuen Fassung).

Zu Nummer 3 (§ 8b)

Zur Abwendung von Standortnachteilen wird das pauschale Abzugsverbot für Betriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien ausländischen Schachteldividenden gemildert. Der Vomhundertsatz der Gewinnausschüttungen wird von 15 auf 5 reduziert. Im Ergebnis werden damit zur pauschalen Abgeltung des Betriebsausgabenabzugsverbots stets 5 vom Hundert der Dividenden besteuert. Auf die Höhe der tatsächlichen Betriebsausgaben

(u.a. Verwaltungskosten und Zinsen) kommt es nicht an. Daneben ist § 3c EStG nicht anwendbar.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Nach § 8b Abs. 4 KStG stehen einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte einer ausländischen Körperschaft die gleichen DBA-rechtlichen Vergünstigungen zu wie einer inländischen Körperschaft. Wie bei der Einkommensermittlung einer inländischen Körperschaft bleiben auch bei inländischen gewerblichen Betriebsstätten einer ausländischen Körperschaft Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft außer Ansatz. Diese Gleichstellung wurde im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes zur Verbesserung des Holdingstandortes Deutschland eingeführt. Damit die Vergünstigungen auch im Falle der Organschaft anzuwenden sind, werden die Nummern 2 und 3 des § 15 KStG ergänzt. Sie dienen der Klarstellung und sind in allen noch nicht bestandskräftig entschiedenen Fällen anzuwenden (vgl. § 54 Abs. 8c KStG in der neuen Fassung).

Zu Nummer 5 (§ 21)

Die in diesem Satz zitierte Vorschrift des § 20 Abs. 1 KStG wurde durch Artikel 6 Nr. 1 des Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) gestrichen. Die damals unterbliebene redaktionelle Folgeänderung soll jetzt nachgeholt werden.

Zu Nummer 6 (§ 47)

Die in dieser Vorschrift genannten Steuerermäßigungen wurden letztmalig für den Veranlagungszeitraum 1994 gewährt. Diese Vorschrift ist überholt und kann aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 48)

Die Änderung korrigiert ein Versehen bei der Bekanntmachung der Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes 1999 vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817). Bei der Neufassung waren die Buchstaben der Gliederung des § 48 durch Nummern ersetzt worden, der Hinweis in Nummer 3 auf die vorangehenden beiden Vorschriften aber nicht angepaßt worden.

Zu Nummer 8 (§ 50)

Die Vorschrift über die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer bei den hier genannten Kapitalerträgen ist zeitlich überholt, weil diese Kapitalerträge letztmalig im Januar 1998 anfallen konnten. Die Streichung dieser Vorschrift dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 9 (§ 54)

Diese Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften.

Zu Artikel 5 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die für die übertragende Körperschaft nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG geltenden Bewertungsvorschriften, darunter das Wertaufholungsgebot, sollen auch für die übernehmende Personengesellschaft gelten.

Zu Nummer 2 (§ 12)

In § 10d EStG wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die redaktionelle Folgeanpassung in § 12 Abs. 5 Satz 3 UmwStG wird durch diese Änderung nachgeholt.

Zu Nummer 3 (§ 17)

§ 6b EStG ist infolge der Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) nicht mehr auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden. § 17 UmwStG ist daher gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Umwandlungsvorgänge werden nicht ausschließlich in das Handelsregister, sondern auch in anderen Registern, z.B. dem Genossenschaftsregister, eingetragen. Die Änderung soll Mißverständnisse ausschließen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Durch die Bestimmung soll der zeitliche Anwendungsbereich der bisherigen Fassung des § 17 UmwStG festgelegt werden.

Zu Buchstabe c (Absätze 4a und 4b)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Absatzes durch den vorangegangenen Buchstaben b.

Zu Artikel 6 (Gewerbesteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die bergrechtliche Gewerkschaft als eigenständige Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gibt es nicht mehr. Mit Ablauf des 1. Januar 1994 gelten die bergrechtlichen Gewerkschaften, die nicht in eine andere Rechtsform umgewandelt worden sind, als aufgelöst (Bundesberggesetz

vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I. S. 215)).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Die Steuerbefreiung der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG, der Deutsche Telekom AG ist zum 31. Dezember 1995 ausgelaufen.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz besteht nicht mehr.

Zu Buchstabe c (Nummer 14a)

Die für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1993 geltende Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Buchstabe d (Nummer 24)

Der ursprüngliche Aufgabenbereich der gewerbesteuerbefreiten "Mittelständischen Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH" ist aufgeteilt und durch die "MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH" und die "Wagnisfinanzierungsgesellschaft für Technologieförderung in Rheinland-Pfalz mbH (WFT)" übernommen worden.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Auch die in § 3 Nr. 26, 27, 28 und 29 GewStG genannten Unternehmen sollen den Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG erhalten. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, weil kleine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines gemeinnützigen Vereins von einer möglichen partiellen Steuerpflicht ausgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Der neue Satz 3 übernimmt die bisher in § 36 Abs. 7 enthaltene Anwendungsregelung.

Zu Nummer 6 (§ 31)

Die Regelung dient wie die Maßnahme nach Nummer 4 der Verwaltungsvereinfachung bei Zerlegungsfällen.

Zu Nummer 7 (§ 35c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f)

Die Regelung ist infolge der Neufassung des § 29 Abs. 1 GewStG durch Artikel 13 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 2049) gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Wiedereinführung der Ermächtigungsvorschrift zur Neubekanntmachung.

Zu Nummer 8 (§ 36)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Gesetzesfassung für den Erhebungszeitraum 2000.

Zu Nummer 9 (§ 37)

Die für die Erhebungszeiträume 1996 und 1997 geltende Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 7 (§ 25 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 5)

Die Regelung dient wie die Maßnahmen zu §§ 11 und 19 GewStG der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 8 (Umsatzsteuergesetz)

Allgemeines

Schwerpunkt der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes ist die Umsetzung der Anlagegoldrichtlinie (Richtlinie 98/80/EG des Rates vom 12. Oktober 1998) in nationales Recht.

Die weiteren Änderungen sind im wesentlichen redaktioneller Art.

Zu Nummer 1 (§ 3a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Durch Artikel 7 Nr. 3 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wurde in das Umsatzsteuergesetz der neue § 3f UStG (Ort der unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen) eingefügt.

Durch die Ergänzung des § 3a Abs. 1 Satz 1 UStG wird klargestellt, daß § 3f UStG Vorrang gegenüber § 3a UStG hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 26. September 1996 (Rechtssache C-327/94; BStBl. 1998 II S. 313) entschieden, daß tontechnische Leistungen, die im Zusammenhang mit künstlerischen oder unterhaltenden Leistungen unerläßlich sind, nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuem vom 17. Mai 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 145 S. 1) - 6. EG-Richtlinie - an dem Ort erbracht werden, an dem die Dienstleistung tatsächlich bewirkt wird. Die Änderung des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a UStG trägt diesem Urteil des EuGH Rechnung.

Aus Gründen der Klarstellung werden außerdem im Hinblick auf den Wortlaut des Artikels 9 Abs. 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie, der im Zusammenhang mit der Ortsregelung für bestimmte Tätigkeiten neben solchen auf dem Gebiet der Künste auch solche auf dem Gebiet der Kultur benennt, gleichfalls in § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a UStG neben den künstlerischen auch die kulturellen Leistungen ausdrücklich aufgenommen. Nach bisherigem Verständnis wurde der Begriff der kulturellen Leistung unter den Begriff der künstlerischen Leistung subsumiert.

Zu Nummer 2 (§ 3c)

Durch die Änderung wird § 3c Abs. 3 UStG an die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe in Artikel 28b Teil B Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie angepaßt.

Nach geltendem Recht sieht die in § 3c Abs. 3 Satz 1 UStG enthaltene Regelung vor, daß die Ortsverlagerung im Rahmen der sog. Versandhandelsregelung nur dann Anwendung findet, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, bei dem Lieferer im vorangegangenen oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr die maßgebliche Lieferschwelle überstiegen hat bzw. übersteigt.

Diese Regelung entspricht insoweit nicht der EG-rechtlichen Vorgabe, als sie bei der Berechnung der maßgeblichen Lieferschwelle auf die voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr bewirkten Umsätze abstellt. Die EG-rechtliche Regelung sieht dagegen die Ortsverlagerung vor, sobald im laufenden Kalenderjahr die Lieferschwelle überschritten wird. Dabei geht sie von einer Ortsverlagerung für die nach dem Zeitpunkt des Überschreitens der Lieferschwelle bewirkten Umsätze aus.

Die unterschiedlichen Regelungen können in Einzelfällen zu Doppelbesteuerungen bzw. Nichtbesteuerungen führen, wenn die anderen EU-Mitgliedstaaten die EG-rechtliche Regelung in nationales Recht umgesetzt haben. Dies wird durch die Änderung des § 3c Abs. 3 Satz 1 UStG künftig vermieden.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu den Buchstaben a und b (Nummer 8 Buchstabe j und Buchstabe k)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neuregelung der Besteuerung der Umsätze mit Anlagegold in § 25c UStG.

Zu Buchstabe c (Nummer 14)

Redaktionelle Anpassung an das Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1084). Mit dem am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) wurde die Berufsbezeichnung Krankengymnast in Physiotherapeut umbenannt, ohne jedoch inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Den Krankengymnasten ist es gestattet, die Berufsbezeichnung „Krankengymnast" weiter zu führen (vgl. § 16 Abs. 4 MPhG).

Zu Buchstabe d (Nummer 19 Buchstabe a)

Redaktionelle Anpassung an das Gesetz über das Branntweinmonopol (vgl. Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992, BGBl. I S. 2150).

Zu Nummer 4 (§§ 4b und 5)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neuregelung der Besteuerung der Umsätze mit Anlagegold in § 25c UStG.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Redaktionelle Klarstellung des durch Artikel 7 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) eingefügten Zitats.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neuregelung der Besteuerung der Umsätze mit Anlagegold in § 25c UStG.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Redaktionelle Klarstellung der durch Artikel 7 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) eingefügten Zitate.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung an den Zollkodex (VO/EWG Nr. 2913/92). Der Begriff der Abschöpfung wurde aus dem Zollkodex gestrichen. Mit der Änderung von § 11 Abs. 3 Nr. 2 UStG wird das UStG daran angepaßt.

Zu Nummer 9 (§ 14a)

Durch Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3816) wurde u.a. die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege nach § 147 Abs. 3 Abgabenordnung auf zehn Jahre verlängert. Mit der Änderung wird die Aufbewahrungsfrist für die Doppel von bestimmten Rechnungen in § 14a Abs. 1 Satz 3 UStG hieran angepaßt.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Redaktionelle Anpassung.

Das Abschöpfungserhebungsgesetz wurde durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) aufgehoben. Mit der Streichung des § 21 Abs. 2 Satz 2 UStG wird das UStG daran angepaßt.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Redaktionelle Klarstellung des durch Artikel 7 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) eingefügten Zitats.

Zu Nummer 12 (Überschrift des sechsten Abschnitts)

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Inhalt des sechsten Abschnitts des Gesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 25c)

Allgemeines

Am 12. Oktober 1998 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 98/80/EG zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG - Sonderregelung für Anlagegold - verabschiedet (ABl. EG Nr. L 281 S. 31). Durch Artikel 1 dieser Richtlinie wird die 6. EG-Richtlinie in der zuletzt geltenden Fassung geändert und ein neuer Artikel 26b eingefügt.

Die Richtlinie regelt EU-einheitlich die umsatzsteuerliche Behandlung von Umsätzen mit Anlagegold. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht sie eine Steuerbefreiung für die Umsätze mit Anlagegold (Goldbarren, Goldmünzen und Goldzertifikaten) sowie für die Vermittlung von Umsätzen mit Anlagegold vor.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist der leistende Unternehmer trotz der Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug berechtigt oder kann bei Lieferungen an andere Unternehmer zur Besteuerung optieren. Auch für Vermittlungsleistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Besteuerung optiert werden.

Anlagegoldhändler haben größere Umsätze mit Anlagegold - auch zur Identifizierung der Kunden - aufzuzeichnen; dabei können die EU-Mitgliedstaaten Vorschriften vor allem über das Führen besonderer Nachweise und besonderer Aufzeichnungspflichten festlegen.

Die Richtlinie muß bis spätestens 1. Januar 2000 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie ermöglicht es der Bundesrepublik Deutschland, die bisherige Steuerbefreiung in § 4 Nr. 8 Buchstabe k UStG weitgehend beizubehalten. Jedoch muß insbesondere die bisherige Steuerbefreiung für Umsätze im Geschäft mit unverarbeitetem Gold (Industriegold) aufgehoben werden.

Absatz 1

Absatz 1 regelt in enger Anlehnung an Artikel 26b Teil B Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie den Umfang der Steuerbefreiung von Umsätzen mit Anlagegold.

Steuerbefreit sind nach § 25c Abs. 1 Satz 1 UStG die Lieferung, die Einfuhr sowie der innergemeinschaftliche Erwerb von Anlagegold. Als Lieferung von Anlagegold wird entsprechend Artikel 26b Teil B Abs. 1, 2. Halbsatz der 6. EG-Richtlinie auch der Handel von Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold angesehen, der bisher im nationalen Umsatzsteuerrecht als sonstige Leistung im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG beurteilt worden ist. Gegenstand dieser fingierten Lieferungen können insbesondere auch sein: Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen.

Soweit Leistungen, insbesondere Optionsgeschäfte mit Goldbarren, nicht unter die Lieferfiktion des § 25c Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz UStG fallen, kommt eine Steuerbefreiung der Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchstabe e UStG in Betracht. Denn der Rat und die Kommission haben in einer Protokollerklärung zu Artikel 1 Teil B der Richtlinie 98/80/EG erklärt, daß die nicht von dieser Vorschrift erfaßten Anlagegoldumsätze, die als Dienstleistungen (= sonstige Leistungen) anzusehen sind, nach Artikel 13 Teil B Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie, die mit § 4 Nr. 8 Buchstabe e UStG in das nationale Recht umgesetzt worden ist, steuerfrei sein können, wenn die Voraussetzungen der Regelung vorliegen. Damit wird ermöglicht, die bislang geltende Steuerbefreiung im Geschäft mit Goldumsätzen – mit Ausnahme der Geschäfte mit unverarbeitetem Gold - weitgehend beizubehalten.

Die Steuerbefreiung gilt auch für die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold. Diese Regelung beruht auf Artikel 26b Teil B Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie.

Absatz 2

Die Vorschrift definiert den Begriff des Anlagegolds entsprechend Artikel 26b Teil A Abs. 1 Buchstabe i und ii der 6. EG-Richtlinie.

Die Steuerbefreiung für Gold in Barren- oder Plättchenform gilt unabhängig davon, ob es durch Wertpapiere verbrieft ist oder nicht.

Hinsichtlich der Steuerbefreiung für Goldmünzen wird die Kommission vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres ein Verzeichnis der Münzen, die die Kriterien für die Steuerbefreiung erfüllen, in der Reihe C des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Münzen gelten während des gesamten Kalenderjahres, für das das Verzeichnis gilt, als Anlagegold im Sinne des § 25c Abs. 2 Nr. 2 UStG.

Einem Unternehmer ist es unbenommen, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Goldmünzen, die nicht in der Liste enthalten sind, im Einzelfall in geeigneter Form nachzuweisen.

Absatz 3

Nach Satz 1 kann ein Unternehmer, der Anlagegold herstellt oder Gold in Anlagegold umwandelt, zur Umsatzsteuerpflicht der Lieferung von Anlagegold optieren, wenn er an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert. Die Regelung beruht auf Artikel 26b Teil C Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie.

Ein Unternehmer, der üblicherweise Gold zu gewerblichen Zwecken liefert, kann bei der Lieferung von Anlagegold im Sinne des § 25c Abs. 2 Nr. 1 UStG an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen von dem Optionsrecht Gebrauch machen. Mit dieser Vorschrift soll die nach Artikel 26b Teil C Abs. 2 Satz 1 der 6. EG-Richtlinie eingeräumte Möglichkeit in das deutsche Umsatzsteuerrecht übernommen werden.

Vermittelt ein Unternehmer eine in den Sätzen 1 und 2 bezeichnete Lieferung, so kann er nach Satz 3 für die Steuerpflicht des Vermittlungsumsatzes optieren, wenn der vermittelte Umsatz zuvor vom liefernden Unternehmer als steuerpflichtig behandelt worden ist. Diese Regelung beruht auf Art. 26b Teil C Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie.

Absätze 4 und 5

Die Steuerbefreiung berechtigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug. Damit die Vorteile der Sonderregelung gewahrt bleiben und Wettbewerbsverzerrungen im Hinblick auf eingeführtes Anlagegold vermieden werden, ist in bestimmten Fällen (z.B. Ankauf des Goldes, Umwandlung von Gold in Anlagegold, Umformen von Anlagegold) ein Vorsteuerabzug möglich.

Absatz 6

Angesichts der möglichen Verwendung von Gold sowohl zu gewerblichen als auch zu Anlagezwecken und um der Geldwäsche entgegenzuwirken, wird die Verpflichtung eingeführt, bei Umsätzen mit Anlagegold zusätzlich zu den umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Geldwäschegesetzes zu beachten.

Zu Nummer 14 (§ 28)

Bereinigung des Gesetzestextes. Die bis zum 31. Dezember 1992 geltende Fassung des § 24 Abs. 1 UStG muß nicht weiter im aktuellen Gesetzestext enthalten sein.

Zu Nummer 15 (Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Zu Buchstaben a, b, c, d, e, f und h (Nummern 10, 11, 15, 16, 18, 32 und 41 der Anlage des UStG)

Redaktionelle Anpassung der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände an den zur Zeit gültigen Zolltarif ohne materielle Auswirkungen.

Zu Buchstabe g (Nummer 38 der Anlage des UStG)

Lebende Tabakpflanzen gehören zu Position 06.02 des Zolltarifs und unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz (vgl. Nummer 7 der Anlage des UStG). Nummer 38 der Anlage des

UStG, wonach lebende Tabakpflanzen begünstigt werden sollten, geht somit ins Leere; die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Zu Artikel 9 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Absatz 1

Die Änderung des § 1 Abs. 1 UStDV ist redaktioneller Art. In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Nummer 2 gestrichen und mit Änderungen in Absatz 2 Satz 1 (neu) übernommen (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 2 UStDV); die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Absatz 2

Am 17. Juni 1999 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 1999/59/EG zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem verabschiedet (ABl. EG Nr. L 162 S. 63). Durch Artikel 1 dieser Richtlinie wird die 6. EG-Richtlinie in der zuletzt geltenden Fassung geändert.

Die Richtlinie regelt EU-einheitlich den Ort von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Mitgliedstaaten können zur Vermeidung von Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen den Ort der Dienstleistung so behandeln, als läge er außerhalb der Gemeinschaft oder im Inland, wenn dort die tatsächliche Nutzung oder Auswertung erfolgt (Artikel 9 Abs. 3 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie). Nach dem durch die Änderungsrichtlinie neu eingefügten Artikel 9 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, von der Möglichkeit des Artikel 9 Abs. 3 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie Gebrauch zu machen, wenn Telekommunikationsdienstleistungen von außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Unternehmern an in der Gemeinschaft ansässige Nichtunternehmer erbracht werden.

Die Richtlinie muß bis spätestens 1. Januar 2000 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie ermöglicht, die bisherige Regelung für die Ortsbestimmung der Telekommunikationsdienstleistungen nach § 3a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 12 UStG sowie § 3a Abs. 5 Nr. 2 UStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStDV über den 31.12.1999 hinaus beizubehalten. Allerdings sind in besonderen Fällen – abweichend vom bisherigen Recht – Sonderregelungen gerechtfertigt, die in den neuen Absatz 2 aufgenommen werden sollen.

Die neue Regelung des § 1 Abs. 2 UStDV beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 3a Abs. 5 UStG und entspricht Artikel 9 Abs. 3 und 4 der 6. EG-Richtlinie.

Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, die ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt, an Nichtunternehmer erbringt, werden nach Satz 1 Nr. 1 wie bisher im Inland besteuert, wenn die Leistung hier genutzt oder ausgewertet wird. Die Regelung wurde inhaltlich unverändert aus dem bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übernommen. Durch die Regelung werden Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmer gegenüber Unternehmern aus Drittstaaten vermieden.

Nach Satz 1 Nr. 2 werden Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation im Inland besteuert, wenn sie von einem inländischen Unternehmer an einen im Drittlandsgebiet

ansässigen Empfänger erbracht werden. Danach werden insbesondere Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation in Hotels und in öffentlichen Fernsprecheinrichtungen einheitlich am Verbrauchsort der Besteuerung unterworfen. Mit dieser Regelung wird dem Beschluß des Bundesrates in seiner Sitzung am 8. November 1996 (BR-Drucks. 752/96 – Beschluß -) Rechnung getragen.

Satz 1 Nr. 3 sieht vor, dass Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation eines Drittlandsanbieters an einen inländischen Unternehmer hier nicht der Besteuerung unterliegen, wenn die Nutzung oder Auswertung im Drittlandsgebiet erfolgt. Dies gilt insbesondere für Leistungen in öffentlichen Fernsprecheinrichtungen. Damit werden eine sachgerechte Besteuerung am Verbrauchsort ermöglicht und zugleich Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Besteuerung im Abzugsverfahren durch den inländischen Unternehmer vermieden.

Nach Satz 2 gelten die besonderen Ortsregelungen auch dann, wenn die Leistung von einer Betriebsstätte des leistenden Unternehmers aus erbracht werden.

Absatz 3

Die Regelung beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 3a Abs. 5 UStG. Danach kann, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, durch Rechtsverordnung u.a. bei der Vermietung von Beförderungsmitteln der Ort dieser sonstigen Leistung abweichend von § 3a Abs. 1 UStG danach bestimmt werden, wo das vermietete Beförderungsmittel genutzt wird. Dementsprechend wird die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2 in den neuen Abs. 3 übernommen und ausgedehnt auf die Vermietung aller Schienenfahrzeuge, somit auch auf diejenigen, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, und erweitert um die Vermietung von Kraftomnibussen. Somit wird auch in diesen Fällen der Ort bei der Vermietung der genannten Beförderungsmittel unter den bisherigen Voraussetzungen abweichend von § 3a Abs. 1 UStG statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen bestimmt. Das von in Drittstaaten ansässigen Unternehmern als aufwendig empfundene Vorsteuer-Vergütungsverfahren wird damit vermieden. Die Regelung ist erforderlich, um Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmer zu verhindern.

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen - einschließlich Fahrzeugführer - geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz).

Zu Nummer 2 (§ 23)

Redaktionelle Anpassung an den Vereinsnamen.

Zu Nummer 3 (§ 44)

Mit der Neuregelung wird aus Vereinfachungsgründen - abweichend von der durch § 18 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 UStG vorgegebenen Rechtslage - die Vorsteuerberichtigung zu Gunsten wie zu Lasten des Steuerpflichtigen bei der Steueranmeldung für das Kalenderjahr statt im Voranmeldungsverfahren vorgeschrieben, wenn der Jahresberichtigungsbetrag bei einem Wirtschaftsgut 12 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Vorsteuerberichtigungsbeträge aufgrund von Veräußerungen und unentgeltlichen Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b UStG sind jedoch wie bisher – unabhängig von der Höhe des Berichtigungsbetrags – stets für den Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Veräußerung bzw. unentgeltliche Lieferung ausgeführt worden ist.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Nach dem BFH-Urteil vom 2. April 1998 (BStBl. II S. 695) sind die nach § 14 Abs. 2 und 3 UStG wegen des zu hohen oder unberechtigten Ausweises in einer Rechnung geschuldeten Steuerbeträge nicht als Vorsteuer abziehbar. Dementsprechend ist § 52 Abs. 3 UStDV zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 53)

Das Abzugsverfahren gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2 UStDV ist vom Sicherungsnehmer grundsätzlich auch dann durchzuführen, wenn der Sicherungsgeber die Differenzbesteuerung im Sinne des § 25a UStG angewandt hat. Um dabei im Hinblick auf die Differenzbesteuerung zu einem sachgerechten Ergebnis zu kommen, ist die Steuer aus der Marge des Sicherungsgebers zu ermitteln. In diesen Fällen ist Gegenleistung im Sinne des § 51 Abs. 4 UStDV das Entgelt zuzüglich der nach § 25a UStG zu ermittelnden Umsatzsteuer.

Zu Nummer 6 (§ 57)

Redaktionelle Klarstellung, daß der in § 57 Abs. 3 Satz 2 UStDV ausgesprochene Belegzwang nur gilt, wenn die Besteuerung dem Abzugsverfahren unterliegender Umsätze gemäß § 57 Abs. 2 UStDV im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens (§§ 16, 18 Abs 1 bis 4 UStG) durchzuführen ist.

Zu Nummer 7 (§ 65)

Redaktionelle Anpassung der Aufzeichnungspflichten der Kleinunternehmer an den Wegfall des Begriffs „Eigenverbrauch" aufgrund des Artikels 7 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402).

Zu Artikel 10 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 19)

Einheitswerte werden hauptsächlich noch für die Grundsteuer benötigt, dabei unterliegt nur der inländische Grundbesitz der Besteuerung. Die Feststellung eines Einheitswerts, der sowohl den inländischen als auch den ausländischen Teil einer wirtschaftlichen Einheit umfaßt, ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 29)

Redaktionelle Anpassung der Gesetzeszitate an die letzten Änderungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

Zu Nummer 3 (§ 32)

Redaktionelle Änderung als Folge der Aufhebung des § 109a BewG durch das Gesetz zur Fortsetzung des Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590).

Zu Nummer 4 (§ 41)

Durch das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) wurde der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend mit Wirkung ab 1. Januar 1989 um 50 vom Hundert vermindert. Die zeitliche Bestimmung ist zwischenzeitlich überholt.

Zu Nummer 5 (§ 51)

In Absatz 1 ist die Zugehörigkeit von Tierbeständen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bis zum 31. Dezember 1998 geregelt. Ab 1. Januar 1999 gelten für die Zugehörigkeit der Tierbestände zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung die Bestimmungen des Absatzes 1a, der durch das Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692) eingefügt worden ist. Die bisherige Regelung des Absatzes 1 ist durch die Neuregelung des Absatzes 1a zeitlich überholt.

Zu Nummer 6 (§ 51a)

Redaktionelle Anpassung die Änderung des § 51.

Zu Nummer 7 (§ 71)

Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) ist durch das Zivilschutzneuordnungsgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) ersetzt worden. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung des neuen Gesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 79)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Der Zeitraum für die grundsteuerliche Vergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland ist Ende des Jahres 1999 abgelaufen (vgl. Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988, BGBl. I S. 1093).

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Regelung sieht eine Erhöhung der Jahresrohmiete in den Fällen vor, in denen bei Arbeiterwohnstätten Beihilfen nach § 35 des Grundsteuergesetzes gewährt worden sind. Sie ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 9 (§ 81)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 79 Abs. 3 und 4.

Zu Nummer 10 (§ 92)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Die Erfassung des Rechts auf den Erbbauzins und der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses sind nach Wegfall der Vermögensteuer und der Gewerbekapitalsteuer nicht mehr erforderlich. Für die Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer enthält § 148 Abs. 5 BewG eine eigene Regelung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Gesetzeszitate.

Zu Nummer 11 (§ 95)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Erbbauzinsansprüche und Erbbauzinsverpflichtungen werden in der Steuerbilanz nicht angesetzt. Der Hinweis auf § 92 Abs. 5 BewG ist überholt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Vorschrift ist zeitlich überholt, nachdem Einheitswerte des Betriebsvermögens ab 1. Januar 1997 nicht mehr festgestellt werden.

Zu Nummer 12 (§ 97)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die bergrechtlichen Gewerkschaften sind in andere Kapitalgesellschaften umgewandelt oder aufgelöst. Der Hinweis auf die bergrechtlichen Gewerkschaften ist daher zu streichen. Außerdem wird die Vorschrift an die Regelungen des § 15 EStG angepaßt.

Der bisherige Wortlaut des § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG führt dazu, daß Verbindlichkeiten zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft, die nicht durch die Gesellschafterstellung veranlaßt sind und daher ertragsteuerlich kein negatives Sonderbetriebsvermögen sind, abweichend hiervon bewertungsrechtlich wie negatives Sonderbetriebsvermögen in das Betriebsvermögen einbezogen werden. Nach der Neuregelung werden derartige Verbindlichkeiten eines Gesellschafters nicht mehr als Betriebsvermögen des Gesellschafters behandelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Absatzes 1 sowie Vereinfachung der bestehenden Regelungen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats.

Zu Nummer 13 (§ 98)

Nach Wegfall der Vermögensteuer ist eine besondere bewertungsrechtliche Regelung für Arbeitsgemeinschaften nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 14 (§ 104)

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 6a Abs. 1 EStG sowie die Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Zu Nummer 15 (§ 123)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 113a BewG durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590).

Zu Nummer 16 (§ 125)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt nunmehr auch in den neuen Ländern. Der einschränkende Hinweis, wonach § 51a Abs. 1 Buchstabe c BewG bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in den neuen Ländern nicht gilt, ist damit überholt. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats

Zu Nummer 17 (§126)

Redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats.

Zu Nummer 18 (§ 128)

Redaktionelle Anpassung eines Gesetzeszitats.

Zu Nummer 19 (§ 136)

§ 136 BewG wurde durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) nur mit Wirkung für das Jahr 1997 in das Bewertungsgesetz eingefügt. Die Aufhebung der Bestimmung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 20 (§ 138)

Zu Buchstabe a (Absatz1)

Die Regelung bestimmt, daß die Finanzämter auch für Zwecke der Bedarfsbewertung örtliche Erhebungen durchführen können und daß die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden den Finanzbehörden die Umstände mitzuteilen haben, die für die Feststellung von Bedarfswerten von Bedeutung sein können.

Zu Buchstabe b (Absatz 4a)

Der bisher nach § 145 Abs. 3 Satz 3 BewG und § 146 Abs. 7 BewG mögliche Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (Verkehrswerts) wird in einer Bestimmung zusammengefaßt. Künftig ist der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts auch bei Erbbaurechten und Gebäuden auf fremdem Grund und Boden möglich.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Bisher ist bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung eines Grundbesitzwerts gegenüber mehreren Erben auch der jeweilige Wert des von jedem Erben entsprechend seinem Erbteil erworbenen Anteils festzustellen. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Höhe der Erbteile kann vielfach erst im Laufe der Veranlagung zur Erbschaftsteuer endgültig ermittelt werden. Deshalb ist es zweckmäßig, hier nur den Wert des von den Miterben insgesamt erworbenen Anteils am Grundbesitzwert festzustellen. Über die Aufteilung auf die einzelnen Erben entscheidet dann die Erbschaftsteuerstelle im Steuerfestsetzungsverfahren.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Redaktionelle Anpassung an die Regelungen des § 28 Abs. 3 BewG und § 127 Abs. 1 BewG.

Zu Nummer 21 (§ 143)

Die Bewertung des Wohnteils und der Betriebswohnungen nach § 147 BewG ist nicht möglich, die Neuregelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 22 (§ 145)

Redaktionelle Anpassung an die Neubekanntmachung des Baugesetzbuchs sowie an die Einfügung des § 138 Abs. 4a.

Zu Nummer 23 (§ 146)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die jetzige Gesetzesregelung, wonach die maßgebende Jahresmiete aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre der vor dem Besteuerungszeitpunkt erzielten Mieten abzuleiten ist, hat sich für die Praxis als ungeeignet erwiesen. Zur Vereinfachung soll künftig nur noch die Jahresmiete aus den Mieten der letzten zwölf Monate vor dem Besteuerungszeitpunkt abgeleitet werden. War das Grundstück weniger als 12 Monate vermietet oder haben sich innerhalb des Zwölfmonatszeitraums bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen ergeben, ist die Miete von dem verkürzten Zeitpunkt an zu ermitteln.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Die Regelung ist nunmehr in § 138 Abs. 4a BewG enthalten.

Zu Nummer 24 (§ 148)

Absatz 1

Die jetzige Regelung des § 148 BewG für die Bewertung von Erbbaurechten unter Zugrundelegung des gezahlten Erbbauzinses und eines einheitlichen Vervielfachers von 18,6 für die gesamte Laufzeit des Erbbaurechts führt insbesondere bei kurzen Restlaufzeiten zu nicht vertretbaren Bewertungsergebnissen. Sie wird daher durch eine Regelung ersetzt, wonach dem Eigentümer des Grund und Bodens (Erbbauverpflichteter) grundsätzlich dessen Wert und dem Erbbauberechtigten grundsätzlich der Wert des Gebäudes zugerechnet wird. In Fällen, in denen die Laufzeit des Erbbaurechts weniger als 40 Jahre beträgt und das Gebäude nach Ablauf des Erbbaurechts entschädigungslos auf den Erbbauverpflichteten übergeht, ist der Gebäudewert dem Erbbauberechtigten nur noch anteilig zuzurechnen.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Wertermittlung für den Bodenwert. Es ist hierfür der Wert des unbebauten Grundstücks nach § 145 Abs. 3 BewG maßgebend.

Absatz 3

Der Vervielfältiger in § 146 Abs. 2 Satz 1 BewG von 12,5 enthält auch einen Bodenwertanteil. Bei der Bewertung von Erbbaurechten soll der Bodenwert jedoch gesondert mit dem Wert nach § 145 Abs. 3 BewG angesetzt werden, so daß der Vervielfältiger von 12,5 entsprechend um einen Bodenwertanteil vermindert werden muß. Dies geschieht in der Weise, daß der Vervielfältiger um 20 vom Hundert vermindert wird, so daß sich für den Gebäudewert ein Vervielfältiger von 10 ergibt.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Bewertung der Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte. Sie entspricht dem für die Einheitsbewertung des Grundvermögens geltenden § 92 Abs. 6 BewG.

Absatz 5

Die Bestimmung regelt die Fälle, in denen an einem Erbbaurecht ein Untererbbaurecht bestellt ist.

Absatz 6

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 148 Abs. 1 Satz 3 BewG.

Zu Nummer 25 (§ 148a)

Die Regelungen zur Bewertung der Gebäude auf fremdem Grund und Boden lehnen sich an die Vorschrift zur Bewertung der Erbbaurechte (§ 148 BewG) an. Entsprechend regelt Absatz 1 die Zurechnung des Bodenwerts auf den Grundstückseigentümer und des Gebäudewerts auf den wirtschaftlichen Eigentümer des Gebäudes. Absatz 2 regelt die Ermittlung des Bodenwerts und Absatz 3 die Ermittlung des Gebäudewerts.

Zu Nummer 26 (§ 149)

Grundstücke im Zustand der Bebauung sind entsprechend § 146 BewG zu bewerten, wobei die übliche Miete zu Grunde zu legen ist, die nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes zu erzielen wäre. Von diesem Wert sind nach der bisherigen Regelung 80 vom Hundert als Gebäudewert anzusetzen. Die Neuregelung bestimmt, daß bei Grundstücken im Zustand der Bebauung, die nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten, nur 60 vom Hundert des Grundstückswerts als Gebäudewert anzusetzen sind.

Zu Nummer 27 (§ 152)

§ 152 regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 11 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nr. 4)

Wenn bei einem Vertrag zugunsten Dritter der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht zurückweist, gilt das Recht rückwirkend als nicht erworben (§ 333 BGB). Erhält der Dritte dafür eine Abfindung, soll er dieses Vermögen als vom Erblasser kommend versteuern. Damit wird eine Besteuerungslücke geschlossen. Entsprechend sollen auch alle anderen Abfindungen als steuerbar behandelt werden, die einem Erwerber anstelle eines ausgeschlagenen oder zurückgewiesenen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ErbStG steuerbaren Erwerbs, z.B. einer Schenkung auf den Todesfall, gewährt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 7)

Der Schlußerbe eines gemeinschaftlichen Testaments (Berliner Testament, § 2269 BGB) genießt in analoger Anwendung des § 2287 BGB einen ähnlichen Schutz seiner Rechtsstellung gegen beeinträchtigende Schenkungen des Erblassers wie der Vertragserbe eines Erbvertrags. Die Änderung stellt klar, daß sein gegen den Beschenkten gerichteter Herausgabeanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung als Erwerb von Todes wegen der Besteuerung unterliegt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Auf den Erwerb aufgrund der Vollziehung einer Auflage des Erblassers (§ 1940 BGB), die erst beim Tod des Beschwerten fällig werden soll, werden die Regeln der Vor- und Nacherbschaft angewendet. Für sie gilt damit, daß sie, wie bisher schon entsprechende Vermächtnisse, nicht als Erwerb vom Erblasser, sondern vom Beschwerten zu versteuern sind.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Beim Erwerb von Beteiligungen an vermögensverwaltenden - insbesondere grundstücksverwaltenden - Personengesellschaften und anderen Gesamthandsgemeinschaften, z.B. einer ungeteilten Erbengemeinschaft, durch freigebige Zuwendung unter Lebenden soll die Verpflichtung des Beschenkten, gesellschaftsintern die anteiligen Schulden der Gesellschaft gegen sich gelten zu lassen, als Gegenleistung des Beschenkten behandelt werden. Die Ergänzung stellt damit klar, daß die Grundsätze der Wertermittlung für gemischte Schenkungen anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Im Interesse einer Gleichbehandlung der einzelnen nach § 13a ErbStG begünstigten Vermögensarten wird auf die bisherige Sonderbehandlung für außerbetriebliche, mit dem befreiten Betriebsvermögen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Schulden verzichtet. Dadurch wird zugleich das Besteuerungsverfahren vereinfacht.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Der bisher in Satz 1 enthaltene Verweis auf die Bewertung der Betriebsgrundstücke wird wegen des Sachzusammenhangs in den Satz 3 übertragen.

In Satz 2 wird das Gesetzeszitat redaktionell angepaßt; § 109 Abs. 3 und 4 BewG wurde durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform aufgehoben. Ein Grundstückserwerb unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer nur, soweit das Grundstück zivilrechtlich im Eigentum/Miteigentum des Erblassers oder Schenkers stand. Die Ergänzung des Satzes 2 stellt klar, daß für Zwecke dieser Steuer ein von einem Ehegatten zugewendeter Miteigentumsanteil an einem Grundstück auch dann nicht mit einem Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengerechnet werden kann, wenn für das Grundstück geprüft wird, ob es sich um ein Betriebsgrundstück im Sinne des § 99 BewG handelt.

Nach §§ 95 und 109 BewG sind bei bilanzierenden Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen grundsätzlich die Steuerbilanzwerte dem Grunde und der Höhe nach zu übernehmen. Deshalb soll ein Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerbescheid von Amts wegen erlassen oder ein bestandskräftiger Steuerbescheid geändert oder aufgehoben werden, wenn die Steuerbilanz berichtigt oder geändert wird und sich dies auf die Höhe des Werts des Betriebsvermögens oder mittelbar auf den Wert nichtnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft auswirkt.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen der zwischenzeitlichen Änderungen der angeführten Gesetze.

Zu Nummer 6 (§ 13a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Einleitungssatz)

Es wird klargestellt, daß der Freibetrag von 500 000 Deutsche Mark oder ein Anteil daran nur in Anspruch genommen werden kann, soweit der Erwerber nicht durch eine Weitergabeverpflichtung nach § 13a Abs. 3 ErbStG belastet ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Alle Erwerbe von begünstigtem Vermögen durch Schenkung unter Lebenden und nicht nur der Erwerb „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge" sollen entsprechend der derzeitigen Verwaltungspraxis (vgl. R 56 Abs. 2 ErbStR) entlastet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es wird klargestellt, daß der Bewertungsabschlag nur in Anspruch genommen werden kann, soweit der Erwerber nicht durch eine Weitergabeverpflichtung nach § 13a Abs. 3 ErbStG belastet ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Ergänzung stellt klar, in welcher Reihenfolge für einen Erwerber jeweils die Entlastungen durch Freibetrag und Bewertungsabschlag entfallen, wenn er zur Weitergabe eines Teils des erworbenen begünstigten Vermögens verpflichtet ist. Zunächst wird nur der Bewertungsabschlag in geringerem Umfang gewährt. Erst, wenn das ihm verbleibende begünstigte Vermögen den ihm zustehenden Freibetrag oder Freibetragsanteil unterschreitet, ist auch dieser zu kürzen. Gleichzeitig wird damit geregelt, daß insoweit nur der tatsächlich bei ihm entfallende Freibetrag oder Freibetragsanteil auf den Dritten übergehen kann.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Der Freibetrag oder Freibetragsanteil und der verminderte Wertansatz fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung gegen eine der Behaltensregelungen (§ 13a Abs. 5 ErbStG) verstoßen wird. Der Steuerbescheid ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern. Die zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzämter werden in der Regel erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist Kenntnis von allen Ereignissen erlangen, die als Verstoß gegen die Behaltensregelungen zu behandeln sind. Der Beginn der Festsetzungsfrist wird deshalb entsprechend hinausgeschoben, weil die grundsätzliche Anlaufhemmung nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AO nicht ausreicht. Damit läßt sich zugleich der Erklärungs- und Ermittlungsaufwand für Steuerzahler und Verwaltung verringern.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Da der Abzug von Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit begünstigtem Vermögen in gleicher Weise behandelt wird (vgl. Ausführungen zu § 10 Abs. 6 ErbStG), wird für den Erwerber ein einheitliches Wahlrecht geschaffen, auf die Steuerentlastungen zu verzichten. Dadurch wird zugleich das Besteuerungsverfahren vereinfacht.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Die Ergänzung verhindert unberechtigte Steuervorteile, die sich im Zusammenhang mit der Berücksichtigung früherer Erwerbe bei der Steuerfestsetzung für einen späteren Erwerb ergeben. Wenn die früher für einen Vorerwerb tatsächlich zu entrichtende Steuer höher ist, als die fiktiv dafür zu ermittelnde Steuer zur Zeit des Letzterwerbs, kann es dazu kommen, daß die für den Letzterwerb festzusetzende Steuer nur null Deutsche Mark beträgt, obwohl bei diesem Letzterwerb selbst erhebliche Vermögenswerte übertragen wurden. Die höhere tatsächlich zu entrichtende Steuer auf den früheren Erwerb wird deshalb auf den Betrag begrenzt, der auf den Vorerwerb im Verhältnis seines Werts zum Gesamtbetrag der zusammengerechneten Erwerbe entfällt.

Zu Nummer 8 (§ 19a)

Der Entlastungsbetrag fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung gegen eine der Behaltensregelungen (§ 19a Abs. 5 ErbStG) verstoßen wird. Der Steuerbescheid ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern. Die zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzämter werden in der Regel erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist Kenntnis von allen Ereignissen erlangen, die als Verstoß gegen die Behaltensregelungen zu behandeln sind. Der Beginn der Festsetzungsfrist wird deshalb entsprechend hinausgeschoben, weil die grundsätzliche Anlaufhemmung nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AO nicht ausreicht. Damit läßt sich zugleich der Erklärungs- und Ermittlungsaufwand für Steuerzahler und Verwaltung verringern.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 3)

Unentgeltliche Zuwendungen eines Ehegatten werden auch berücksichtigt, wenn für den überlebenden Ehegatten die fiktive steuerfreie Ausgleichsforderung nach § 5 Abs. 1 ErbStG zu ermitteln ist. Deshalb wird klargestellt, daß eine eventuell für diese Zuwendungen früher festgesetzte Schenkungsteuer rückwirkend erlischt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der zwischenzeitlichen Neufassung und Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Der Anwendungsbereich der allgemeinen Anzeigepflicht der Erwerber in Erbfällen (vgl. § 30 Abs. 1 ErbStG) wird erweitert, um eine bessere Erfassung der steuerpflichtigen Fälle sicherzustellen. Die Erbschaftsteuer-Finanzämter sollen in Erbfällen unmittelbar von den Erwerbern Angaben insbesondere zur Zusammensetzung des Nachlasses und seines Werts erhalten (Einzelheiten § 30 Abs. 4 ErbStG), wenn zum Erwerb Vermögen gehört, für das keine Anzeigepflichten Dritter, z.B. der Banken und anderer Vermögensverwahrer, bestehen. Die Nachlaßgerichte und Notare können in ihren Anzeigen nach § 34 ErbStG vielfach keine Angaben zur Zusammensetzung und zum Wert des Nachlasses machen, weil sie ihnen nicht bekannt sind.

Zu Nummer 11 (§ 35)

Die Vorschrift trifft eine Zuständigkeitsregelung für Schenkungen der noch ungeteilten Erbengemeinschaft. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll das Finanzamt, das den Erbfall bearbeitet und dabei Kenntnisse über den Wert der Nachlaßgegenstände erlangt, auch für solche Schenkungen zuständig sein, die ein Miterbe bei der Erbauseinandersetzung dadurch ausführt, daß er seinem anderen Miterben mehr aus dem Nachlaßvermögen überläßt als diesem nach seinem Erbanteil zusteht.

Zu Nummer 12 (§ 37)

§ 37 regelt die zeitliche Anwendung. Absatz 3 ist entbehrlich.

Zu Artikel 12 (Grundsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Grundbesitz der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG war nur für das Jahr 1995 von der Grundsteuer befreit.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 4 Abs. 1 KStG.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Änderung dient der Klarstellung; sie entspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung.

Zu Nummer 3 (§ 35)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf bedeutungslos geworden.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 39)

Die Vorschrift ist gegenstandslos.

Zu Artikel 13 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 37o)

Anwendungsvorschrift für Geldmarkt-Sondervermögen, für die über die Verweisung in § 37n auch die Änderungen für Wertpapier-Sondervermögen gelten (vgl. zu Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 39)

Direktanleger, die unmittelbar Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 17 AuslInvestmG halten, beziehen außerhalb der Fristen des § 23 EStG erzielte Veräußerungsgewinne des Investmentvermögens steuerfrei. Dies muß auch für Anleger gelten, die Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen mittelbar über einen inländischen Investmentfonds halten. Die Gesetzesänderung stellt dies sicher.

Zu Nummer 3 (§ 43)

Anwendungsvorschrift: die Änderung des § 39 Abs. 1a Nr. 4 gilt ab 1. Januar 2000.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Redaktionelle Anpassung: für thesaurierte Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften gilt die gleiche Zuflußfiktion wie bei anderen thesaurierten Erträgen.

Zu Nummer 5 (§ 50)

Anwendungsvorschrift für die redaktionelle Anpassung des § 45 Abs. 1 Satz 3.

Zu Artikel 14 (Auslandinvestment-Gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Thesaurierte Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG mit Grundstücken etc. sind bei Anteilinhabern an inländischen Investmentfonds steuerpflichtig. Dies muß auch für Anteile an ausländischen Investmentvermögen gelten. Die Vorschrift stellt dies sicher.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a)

Direktanleger, die unmittelbar Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 17 AuslInvestmG halten, beziehen außerhalb der Fristen des § 23 EStG erzielte Veräußerungsgewinne des Investmentvermögens steuerfrei. Dies muß auch für Anleger gelten, die Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen mittelbar über einen Investmentfonds halten. Die Gesetzesänderung, die entsprechend auch im KAGG für Anteile an inländischen Investmentfonds vorgenommen wird, stellt dies sicher.

Zu Nummer 2 (§ 19a)

Anwendungsvorschrift: Die Änderung des § 17 gilt ab 1. Januar 2000.

Zu Artikel 15 (§ 4 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Mit der Änderung wird in Fällen, in denen die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert werden soll, die Übertragung von Direktzusagen oder Zusagen, die über eine Unterstützungskasse erbracht werden sollen, erleichtert. Die bisher vorgesehene „Zwischenschaltung" einer rückgedeckten Unterstützungskasse entfällt. Die Übertragung kann künftig unmittelbar auf ein Unternehmen der Lebensversicherung oder eine Pensionskasse erfolgen.

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung zu § 3 Nr. 65 EStG.

Zu Artikel 16 (§ 7a Fördergebietsgesetz)

Die Mittel für den Beteiligungsfonds Ost (1,5 Mrd. DM) sollten ursprünglich gem. § 7a Fördergebietsgesetz im Zeitraum 1996 bis 1998 steuerbegünstigt eingeworben werden. Aufgrund der bis in das Jahr 1998 hinein schleppenden Einwerbung wurde der Einwerbezeitraum im Rahmen des 3. Finanzmarktförderungsgesetzes vorsorglich bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission. Zum Jahresende 1998 setzte jedoch eine unerwartet starke Nachfrage ein, so daß die vorgesehenen 1,5 Mrd. DM bereits in 1998 vollständig eingeworben werden konnten. Die Verlängerung der Einwerbefrist ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 17 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 31a)

Die redaktionelle Änderung dient der Anpassung an das zum 1. Januar 1998 in Kraft getretene Dritte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997, BGBl I S. 594).

Zu Nummer 2 (§ 55)

Die redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG durch das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569). Die in § 55 AO bislang zitierte Regelung wurde durch die Einfügung neuer Sätze innerhalb des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG verschoben.

Zu Nummer 3 (§ 68)

Die redaktionelle Änderung dient der Anpassung an das zum 1. Januar 1998 in Kraft getretene Dritte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997, BGBl I S. 594).

Zu Nummer 4 (§ 122)

Die bisher in § 155 Abs. 4 und 5 AO enthaltenen Erleichterungen für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden werden in § 122 AO übernommen und damit ausdrücklich auch auf Verwaltungsakte außerhalb des Steuerfestsetzungsverfahrens erstreckt. Für derartige Verwaltungsakte (z.B. Stundungs- oder Vollziehungsaussetzungsentscheidungen, die eine von zusammenveranlagten Ehegatten geschuldete Einkommensteuer betreffen) besteht in der Praxis ebenfalls ein Bedarf für die bisher in § 155 Abs. 4 und 5 AO zugelassenen Bekanntgabeerleichterungen.

Die Rechte der Beteiligten werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Anwendung des neuen Absatzes 6 ist vom Einverständnis der Beteiligten abhängig Nach Absatz 7 kann nur verfahren werden, wenn die Beteiligten unter einer gemeinsamen Anschrift wohnen. In diesen Fällen dürfte nach der Lebenserfahrung eine gegenseitige Unterrichtung über den Posteingang üblich und gewährleistet sein. Außerdem können die Finanzbehörden von der Erleichterung des Absatzes 7 keinen Gebrauch machen, wenn die Beteiligten die Einzelbekanntgabe beantragt haben oder der Finanzbehörde bekannt ist, daß zwischen ihnen ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die Regelung nach Absatz 7 gilt nur, wenn sich der Verwaltungsakt gegen alle Beteiligten richtet, also beispielsweise nicht, wenn nur ein Ehegatte Steuerschuldner ist.

Zu Nummer 5 (§ 149)

Durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) wurde § 149 AO um eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung ergänzt, die es gestatten soll, Steuererklärungen für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre zusammen abzugeben.

Die Abstimmung des Verordnungsentwurfs mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat ergeben, daß eine derartige Verordnung nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen, sondern vielmehr zu einer Verkomplizierung des Besteuerungsverfahrens führen würde. Ferner könnte die Verordnung einen späteren Eingang von Steuerabschlußzahlungen und somit Haushaltsrisiken bei Bund und Ländern zur Folge haben.

Da aus diesen Gründen nicht mehr beabsichtigt ist, die Ermächtigungsgrundlage auszuschöpfen, soll sie zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 152)

Nach § 152 Abs. 2 Satz 1 AO darf ein Verspätungszuschlag zehn vom Hundert der festgesetzten Steuer nicht übersteigen und höchstens 10 000 Deutsche Mark betragen. Prüfungen des Bundesrechnungshofes haben ergeben, daß in bedeutenden Steuerfällen der absolute Höchstbetrag von 10 000 Deutsche Mark häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen steht, die Steuerpflichtige durch die verspätete Abgabe der Steuererklärungen (z.B. Kapitalertragsteuer-Anmeldungen von Großbanken) erzielen.

Der absolute Höchstbetrag soll daher auf 50 000 Deutsche Mark angehoben werden. Die Finanzverwaltung wird von der dadurch eröffneten Möglichkeit nur Gebrauch machen, soweit mit dem bisherigen Höchstbetrag von 10 000 Deutsche Mark ein durch die verspätete Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) entstandener Zinsvorteil nicht ausreichend abgeschöpft werden kann.

Zu Nummer 7 (§ 154)

Nach der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG, Abl. EG Nr. L 166 S. 77) sind bei der Legitimationsprüfung von den zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten verlangten Dokumenten eine Kopie oder Referenzangaben aufzubewahren. Durch § 9 des Geldwäschegesetzes wurde diese Verpflichtung bereits in nationales Recht umgesetzt (s. BT-Drucksache 12/2704). Entsprechend dieser Vorschrift soll in § 154 AO klargestellt werden, daß bei der Kontoeröffnung die zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten verlangten Dokumente (z. B. der amtliche Ausweis, der amtliche Registerauszug) im Regelfall, soweit möglich, abzulichten sind und diese Ablichtung aufzubewahren ist.

Zu Nummer 8 (§ 155)

§ 155 Abs. 4 und 5 AO enthalten bislang Regelungen zur Erleichterung der Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Weil diese Regelungen nun in § 122 AO übernommen werden sollen, sind die Absätze 4 und 5 des § 155 AO aufzuheben (vgl. Begründung zu § 122 AO).

Zu Nummer 9 (§ 171)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Im Interesse der Rechtsklarheit werden die bisher in § 171 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AO enthaltenen Tatbestände auf zwei gesonderte Absätze aufgeteilt. Absatz 3 regelt - inhaltlich unverändert - die bisher in Satz 1 enthaltene Ablaufhemmung für den Fall eines Antrags auf Steuerfestsetzung oder auf Korrektur dieser Festsetzung außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a)

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs darf ein Finanzamt einen Steuerbescheid nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist im Einspruchs- oder Klageverfahren nicht mehr zum Nachteil des Steuerpflichtigen ändern („verbösern"); der Antrag des Steuerpflichtigen ziele im Regelfall auf eine Herabsetzung der Steuer ab, weshalb nachträgliche Steuererhöhungen nicht von der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO erfaßt sein könnten.(vgl. z.B. Urteil vom 27.3.1996 - I R 182/94 -, BStBl 1997 II S. 449). Dieses Ergebnis steht in Widerspruch zur Verpflichtung der Finanzbehörden, im Einspruchsverfahren die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen und den angefochtenen Bescheid erforderlichenfalls - nach Gewährung rechtlichen Gehörs - auch zum Nachteil des Einspruchsführers zu ändern (§ 367 Abs. 2 AO).

Im Regelfall will ein Steuerpflichtiger bei Anfechtung eines Steuerbescheides keine Teilbestandskraft herbeiführen, weil er anderenfalls im Einspruchs- oder Klageverfahren keine weiteren Anträge mehr stellen kann. Wenn aber der Steuerpflichtige den Umfang der Anfechtung selbst bestimmen und ggf. auch den Einspruch oder die Klage zur Vermeidung einer Verböserung zurücknehmen kann, ist es nicht sachgerecht, den Finanzbehörden die Möglichkeit, die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen, zu beschneiden. Angesichts der teilweise langdauernden Veranlagungs- und Einspruchsverfahren führt die Anknüpfung an den Ablauf der regulären Festsetzungsfrist zu im Einzelfall mehr oder weniger zufälligen Ergebnissen. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß die Steuerpflichtigen dieses Ergebnis durch späte Abgabe der Steuererklärung und Hinauszögern der Ermittlungen im Veranlagungs- und Einspruchsverfahren weitgehend beeinflussen können. Der gesetzliche Auftrag, Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen, wird damit beeinträchtigt. Deshalb soll die Ablaufhemmung im außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren künftig auch die Möglichkeit der Verböserung umfassen. Eine Verböserung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Rechtsbehelf unzulässig ist und deshalb keine Sachentscheidung getroffen werden kann; in diesem Fall bedarf es auch keiner Ausweitung der Ablaufhemmung.

Der neue Absatz 3a regelt - in Anlehnung an die bisher in Absatz 3 Sätze 2 und 3 enthaltene Regelung, aber ohne Ausschluß der Verböserung - die Ablaufhemmung im Einspruchs- oder Klageverfahren. Die Festsetzungsfrist läuft hiernach hinsichtlich des gesamten Steueranspruchs nicht ab, bevor über den zulässigen Einspruch oder die zulässige Klage unanfechtbar entschieden worden ist. Im übrigen entsprechen die Regelungen in Absatz 3a den bisher geltenden Regelungen. Der neue Absatz 3a regelt selbst nicht, ob eine Steuerfestsetzung zum Nachteil des Steuerpflichtigen zu ändern ist, sie schafft lediglich die verjährungsrechtlichen Voraussetzungen für eine in der Sache gebotene Verböserung. Durch Rücknahme des Einspruchs bzw. der Klage kann ein Steuerpflichtiger aber die Verböserung weiterhin vermeiden.

Zu Nummer 10 (§ 172)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a)

Bisher war in der AO nicht ausdrücklich geregelt, ob eine Finanzbehörde einem Einspruch oder einer Klage durch entsprechende Änderung des angefochtenen Bescheides im Einspruchs- oder Klageverfahren zugunsten des Steuerpflichtigen abhelfen kann. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird diese Abhilfebefugnis nun ausdrücklich in § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AO geregelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 3)

Nach geltendem Recht kann nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung kein Antrag auf schlichte Änderung mehr gestellt werden. Dies ist insbesondere in Schätzungsfällen von Bedeutung, wenn die Steuererklärung erst nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung, aber innerhalb der Klagefrist eingereicht wird. Bisher kann hier eine Änderung der Steuerfestsetzung nur im Klageverfahren erreicht werden. Zur Verfahrensvereinfachung und zur Entlastung der Finanzgerichte wird durch die Neuregelung in § 172 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz AO die Möglichkeit einer schlichten Änderung auch für den Fall geschaffen, daß der zu ändernde Bescheid bereits durch Einspruchsentscheidung bestätigt oder geändert worden ist. Der Änderungsantrag muß vor Ablauf der Klagefrist gestellt werden, nach Ablauf dieser Frist ist er unzulässig. Der zweite Halbsatz der Vorschrift regelt im Interesse der Rechtsklarheit, daß durch eine schlichte Änderung die Wirkungen einer nach § 364b Abs. 2 AO gesetzten Ausschlußfrist nicht unterlaufen werden dürfen.

Zu Nummer 11 (§ 180)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

§ 180 Abs. 2 Satz 3 AO ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, in einer Rechtsverordnung anzuordnen, daß Besteuerungsgrundlagen, die sich steuerlich erst in der Zukunft auswirken, im Interesse der zutreffenden Besteuerung und der Rechtssicherheit zeitnah gesondert festgestellt werden. Bisher konnten in der Rechtsverordnung nur Gegenstand und Umfang der gesonderten Feststellung sowie die Voraussetzungen für das Feststellungsverfahren geregelt werden. Durch die Änderung wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, in der Rechtsverordnung - ebenso wie im Fall des § 180 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO - nun auch die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden zu regeln, die am Feststellungsverfahren beteiligten Personen und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten zu bestimmen sowie Regelungen zur vereinfachten Bekanntgabe zu treffen.

In Anlehnung an die in § 181 Abs. 2 AO getroffene Regelung wird in § 180 Abs. 2 Satz 4 AO die Ermächtigungsgrundlage für die nach § 180 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 AO zu erlassenden Rechtsverordnungen auch auf die Befugnis ausgedehnt, Regelungen über die dingliche Bindungswirkung der gesonderten Feststellung gegenüber einem Rechtsnachfolger zu treffen. Damit soll sichergestellt werden, daß im Fall der Einzelrechtsnachfolge kein neues Feststellungsverfahren durchgeführt werden muß, wenn sich ansonsten keine steuerlichen Änderungen ergeben.

Diese Regelung ist insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn der der gesonderten Feststellung zugrundeliegende Sachverhalt schon vor langer Zeit verwirklicht wurde und die steuerlichen Auswirkungen erst bei dem Einzelrechtsnachfolger eintreten; der Sinn der gesonderten Feststellung, zeitnah für alle Seiten Rechtssicherheit zu schaffen, wird ohne Regelung einer dinglichen Bindungswirkung nicht hinreichend verwirklicht. Darüber hinaus könnten Steuerpflichtige durch Vereinbarung einer Einzelrechtsnachfolge die Bindungswirkung der gesonderten Feststellung willkürlich außer Kraft setzen. Dies würde die Besteuerungsgerechtigkeit und den Rechtsfrieden erheblich beeinträchtigen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Nachdem § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AO im Rahmen des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, haben sich in Einzelfällen unnötige Verfahrenserschwernisse für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung ergeben. Nach der Neuregelung soll in Fällen geringer Bedeutung auf die Durchführung eines gesonderten Gewinnfeststellungsverfahrens verzichtet

werden können. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn das gleiche Finanzamt ohnehin für die Einkommensteuer-Veranlagung zuständig ist. Die Durchführung eines eigenständigen Gewinnfeststellungsverfahrens wäre in derartigen Fällen unnötiger Formalismus.

Zu Nummer 12 (§ 182)

Der neue Satz 2 stellt klar, daß die in § 182 Abs. 1 AO normierte Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 AO sich auch auf Verwaltungsakte im Steuererhebungsverfahren (Anrechnungsverfügung/Abrechnungsbescheid) erstreckt.

Zu Nummer 13 (§ 183)

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderung des § 122 AO, in den die bisher in § 155 Abs. 5 AO enthaltenen Regelungen über die Bekanntgabe zusammengefaßter Steuerbescheide übernommen werden (vgl. Begründung zu § 122 AO).

Zu Nummer 14 (§ 191)

Vor Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechtes am 1. Januar 1999 konnten die Finanzbehörden nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesverwaltungsgerichts auch denjenigen durch Duldungsbescheid nach § 191 AO in Anspruch nehmen, der nach dem damals geltenden Anfechtungsgesetz verpflichtet war, die Vollstreckung zu dulden (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 29. März 1994, BStBl II 1995 S. 225). Nach dem ab dem 1. Januar 1999 geltenden Anfechtungsgesetz ist dagegen unklar, ob die Finanzbehörden im Falle der Anfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens noch Duldungsbescheide erlassen dürfen oder ob sie die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Wege der Klage vor dem Zivilgericht geltend machen müssen.

Im Interesse der Rechtsklarheit, zur Vermeidung von Haushaltsausfällen und zur Vermeidung erheblichen Aufwandes bei den Amtsgerichten und der Finanzverwaltung soll in § 191 Abs. 1 AO eindeutig geregelt werden, daß die Finanzbehörden die Anfechtung wegen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis außerhalb des Insolvenzverfahrens auch ab dem 1. Januar 1999 durch Duldungsbescheid vornehmen. Ein Duldungsbescheid ist allerdings wie bisher entbehrlich, wenn die Anfechtung im Wege der Einrede geltend gemacht wird. Die Regelung begründet keine neuen Anfechtungstatbestände.

Zu Nummer 15 (§ 231)

Die Gesetzesänderungen sollen sicherstellen, daß in einem Insolvenzverfahren für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem Insolvenzplan oder einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan erfaßt werden, keine Zahlungsverjährung eintritt, bis der jeweilige Plan erfüllt wurde. Entsprechendes gilt für die Steuern, die Gegenstand eines Restschuldbefreiungsverfahrens nach der Insolvenzordnung sind. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ergänzt die in dieser Vorschrift aufgezählten Unterbrechungstatbestände, die Änderung in Absatz 2 Satz 1 regelt als Folgeänderung das jeweilige Ende der Verjährungsunterbrechung.

Zu Nummer 16 (§ 233a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Im Interesse der Besteuerungsgerechtigkeit und zur Vereinfachung der Zinsberechnung nach § 233a AO soll die bisherige Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre aufgehoben werden. Die Begrenzung des Zinslaufs hatte die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Folge, daß ein Unternehmen die relative Zinsbelastung der aus den Ergebnissen der Außenprüfung beruhenden Steuernachforderungen durch Verzögerung des Prüfungsablaufs vermindern konnte. Andererseits war die Begrenzung der Verzinsung in Erstattungsfällen gleichermaßen ungerecht.

Die Steuerpflichtigen können die Steigerung der Zinsbelastung nach Aufhebung der Vier-Jahres-Grenze allerdings vermeiden, wenn sie die zu erwartende Steuernachforderung bereits während der Außenprüfung „freiwillig" an das Finanzamt entrichten. In diesem Fall werden die auf den Zeitraum nach Eingang der „freiwilligen" Zahlungen entfallenden Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen erlassen (Nr. 70 des Anwendungserlasses zu § 233a AO vom 15. Juli 1998, BStBl I S. 630).

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Bei der Einfügung des Absatzes 7 in § 233a AO im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049) war aufgrund eines redaktionellen Versehens ein Schreibfehler aufgetreten, der durch die Änderung beseitigt werden soll.

Zu Nummer 17 (§ 238)

Nach dem BFH-Urteil vom 3. Mai 1991 - V R 105/86 - (BFH/NV 1992 S. 77) bewirkt eine Aufrechnung nach § 226 Abs. 1 AO i.V.m. § 389 BGB, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüberstehen. Dabei ist nach Auffassung des BFH nicht auf die Festsetzung oder die Fälligkeit eines Steueranspruchs bzw. eines Steuererstattungsanspruchs abzustellen, sondern auf dessen abstrakte materiellrechtliche Entstehung. Materiellrechtlich entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis bereits mit Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes, d.h. z.B. die veranlagte Einkommensteuer bereits mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes; auf die Kenntnis des Finanzamts oder des Steuerpflichtigen über Grund und Höhe der abstrakt entstandenen Ansprüche kommt es nicht an.

Die Rechtsauffassung des BFH hat zur Folge, daß bei einer Aufrechnung durch das Finanzamt bereits verwirkte Säumniszuschläge rückwirkend ab dem Eintritt der Aufrechnungslage entfallen, während Erstattungszinsen nach § 233a AO gleichwohl bis zur Festsetzung der Steuer ausgezahlt werden. Das Steuererhebungsverfahren knüpft aber – anders als das Zivilrecht – nicht an die abstrakte Entstehung, sondern an die Konkretisierung des Steueranspruchs bzw. Steuererstattungsanspruchs durch dessen Festsetzung im Steuerbescheid und seine hieran anschließende Fälligkeit an (vgl. § 218 Abs. 1 AO). Deshalb geht die Finanzverwaltung seit Jahrzehnten davon aus, daß die Rückwirkung einer Aufrechnung nicht über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld des Aufrechnenden hinausgeht (Nr. 2 des Anwendungserlasses zu § 226 AO vom 15. Juli 1998, BStBl I S. 630).

Darüber hinaus führt die Anwendung der Rechtsauffassung des BFH zu einer Benachteiligung pünktlicher Steuerzahler. Rechnet das Finanzamt mit einer schon länger fälligen Steuerforderung gegen einen noch nicht festgesetzten Steuererstattungsanspruch des Steuerpflichtigen auf, sollen die auf die rückständige Steuerforderung entstandenen Säumniszu-

schläge rückwirkend entfallen. Damit würden säumige Steuerzahler besser gestellt als pünktliche Steuerzahler, die in der Zeit von der Entrichtung der Steuerschuld bis zum Zufluß der Steuererstattung keinerlei Zins- oder Liquiditätsvorteile erzielen können.

Die Gesetzesänderung in § 238 AO soll die Fortführung der langjährigen Besteuerungspraxis ermöglichen und die nach der Entscheidung des BFH entstandene Rechtsunsicherheit beseitigen. Die Neuregelung stellt keine unangemessene Benachteiligung der Steuerpflichtigen dar, vielmehr sorgt sie für eine gleichmäßige Besteuerung. Die Einschränkung der Rückwirkung einer Aufrechnung betrifft dabei nur die Berechnung von Zinsen nach §§ 233a – 237 AO sowie Säumniszuschläge nach § 240 AO, im übrigen gelten weiterhin die zivilrechtlichen Regelungen.

Zu Nummer 18 (§ 240)

Die Gesetzesänderung soll – ebenso wie die entsprechende Änderung des § 238 AO – bewirken, daß die Rechtsfolgen einer Aufrechnung hinsichtlich der Erhebung von Säumniszuschlägen nicht über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld des Aufrechnenden hinauswirken (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung zur Änderung des § 238 AO).

Zu Nummer 19 (§ 251)

Nach § 308 Abs. 1 der Insolvenzordnung hat der Schuldenbereinigungsplan die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung. Die Vorschrift dient der Sicherstellung der Vollstreckbarkeit des Schuldenbereinigungsplans. Eine korrespondierende Regelung zur Vollstreckung aus einem Schuldenbereinigungsplan im Verwaltungswege fehlt bisher. Durch die neue Fassung des § 251 Abs. 2 Satz 2 AO wird diese Regelungslücke beseitigt.

Zu Nummer 20 (§ 312)

§ 312 Satz 2 AO regelt die Pfändung von Postsparguthaben. Für die Pfändung von Postsparguthaben gelten nach § 23 Abs. 4 Satz 4 des Postgesetzes die Vorschriften über die Pfändung von Wechseln und indossablen Papieren entsprechend. Danach werden die Guthaben allein durch Wegnahme des Postsparbuches gepfändet.

Die Änderung berücksichtigt, daß das Postgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft getreten ist (vgl. Artikel 6 Nr. 26 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325) und seit dem 1. Januar 1998 Postsparguthaben nicht mehr durch den Vollziehungsbeamten, sondern wie andere Spareinlagen nach § 309 AO zu pfänden sind.

Zu Nummer 21 (315)

Im Rahmen der Pfändung einer Geldforderung ist der Vollstreckungsschuldner verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und etwaige Urkunden herauszugeben. Von der Vollstreckungsbehörde kann die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, wenn der Wahrheitsgehalt der erteilten Auskunft bzw. die Echtheit der herausgegebenen Urkunden zweifelhaft ist. Es erscheint nicht angezeigt, das Verlangen auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nur auf den Fall zu beschränken, daß vom Vollstreckungsschuldner die Auskunft verweigert wurde. Auf die Regelung, wonach die Vollstreckungsbehörde die eidesstattliche Versicherung nach Lage der Sache entsprechend ändern kann, wird verzichtet. Die Regelung kann zu Mißverständnissen füh-

ren, letztlich auch deshalb, weil ein bestimmter Inhalt der eidesstattlichen Versicherung nicht vorgegeben ist. Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse erscheint daher nur eine allgemeine Formulierung sinnvoll.

Im übrigen wird klargestellt, daß von der Vollstreckungsbehörde sowohl die Erteilung der Auskunft als auch die Herausgabe der Urkunden nach den §§ 328 bis 335 AO erzwungen werden kann.

Zu Nummer 22 (§ 329)

Nach § 328 Abs. 1 AO kann ein Verwaltungsakt, der auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zu den Zwangsmitteln gehört auch das Zwangsgeld. Das einzelne Zwangsgeld darf nach § 329 AO fünftausend Deutsche Mark nicht übersteigen. In welcher Höhe es jeweils festzusetzen ist, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Höhe ist so zu bemessen, daß es geeignet ist, den mit dem Zwangsgeld verfolgten Zweck zu erreichen.

Der für die Bemessung des Zwangsgeldes bestehende Zwangsgeldrahmen reicht nicht aus, um in besonders großen Steuerfällen die Steuerpflichtigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder behördlich begründeten Verpflichtungen anhalten zu können. Durch die Änderung soll der Zwangsgeldrahmen auf fünfzigtausend Deutsche Mark (vgl. u.a. auch § 915 h Abs. 1 Nr. 4 ZPO und die Zwangsgeldrahmensätze in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder) angehoben werden. Die Anhebung auf diesen Betrag ist erforderlich, damit das Zwangsgeld auch in besonders großen Einzelfällen seine Funktion als Beugemittel voll erfüllen kann. Mit der Anhebung wird nicht die Erzielung von Mehreinnahmen verfolgt. Sie soll vielmehr dazu dienen, den Erfolg von erforderlichen Zwangsmaßnahmen zu erhöhen. Die Änderung führt daher auch nicht zu nennenswerten Mehreinnahmen.

Zu Nummer 23 (§ 339)

Die Änderung berücksichtigt, daß das Postgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft getreten ist (vgl. Artikel 6 Nr. 26 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325) und deshalb ab 1. Januar 1998 Postspareinlagen nicht mehr durch den Vollziehungsbeamten, sondern wie andere Spareinlagen nach § 309 AO zu pfänden sind.

Zu Nummer 24 (§ 340)

Bei der Änderung des § 340 AO handelt es sich um redaktionelle Anpassung (Änderung der Verweisung) an die Änderung des § 315 AO.

Zu Artikel 18 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der neue Absatz 7 sieht - in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung - vor, daß die geänderten Vorschriften der Abgaben-

ordnung grundsätzlich auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Der neue Absatz 2 enthält die Übergangsregelung zur Anhebung des Höchstbetrags für Verspätungszuschläge (§ 152 Abs. 2 Satz 1 AO). Der neue Höchstbetrag soll nicht rückwirkend eingeführt werden, sondern nur in den Fällen gelten, in denen Steuererklärungen ohne Berücksichtigung einer Fristverlängerung nach dem 31. Dezember 1999 einzureichen sind.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Aus Anlaß der Aufhebung des § 149 Abs. 3 AO ist auch die entsprechende Anwendungsregelung in Art. 97 § 10 Abs. 6 EGAO aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 9)

Der angefügte Absatz 9 stellt klar, daß die Neuregelung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 und 3a AO in allen Fällen gilt, in denen bei Inkrafttreten der Neuregelung die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Neuregelung gilt damit nicht in bereits festsetzungsverjährten Fällen.

Zu Nummer 4 (§ 11a)

Die bisherige Anwendungsregelung für die aus Anlaß der Reform des Insolvenzrechts zum 1. Januar 1999 geänderten Vorschriften der Abgabenordnung wird um die neue Regelung in § 251 Abs. 2 Satz 2 AO ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 11b)

Die neue Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zur Ergänzung des § 191 Abs. 1 Satz 2 AO. Sie stellt klar, daß die Finanzbehörden auch nach Inkrafttreten des neuen Anfechtungsgesetzes am 1. Januar 1999 außerhalb des Insolvenzverfahrens weiterhin Duldungsbescheide erlassen können.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Die neue Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zur Ergänzung des § 231 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AO. Sie stellt klar, daß die Neuregelung der Unterbrechung der Zahlungsverjährung in allen Fällen gilt, in denen bei Inkrafttreten der Neuregelung die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 7)

Aus Anlaß der Aufhebung des § 149 Abs. 3 AO ist auch die entsprechende Anwendungsregelung in Art. 97 § 15 Abs. 7 EGAO aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 9)

Der neue Absatz 9 enthält die Anwendungsregelung für die Neuregelung in § 233a Abs. 2 Satz 3 AO. Die Aufhebung der Vier-Jahres-Grenze des Zinslaufs bei Erstattungs- und Nachzahlungszinsen gilt erstmals bei der Verzinsung von Steuern, die nach dem 31. Dezember 1993 entstanden sind, d.h. z.B. für die Einkommensteuer des Veranlagungszeitraums 1994. Damit wird sichergestellt, daß die Neuregelung nur in den Fällen gilt, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes die Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre nach bisher geltendem Recht noch nicht erreicht war.

Zu Nummer 8 (§ 17b)

Der neue Absatz 2 enthält die Anwendungsregelung für die Neuregelung in § 315 Abs. 2 und 3 und § 340 Abs. 1 Satz 1 AO.

Zu Nummer 9 (§ 17d)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neuregelung in § 329 AO.

Zu Artikel 19 (§ 1 Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung)

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 V zu § 180 Abs. 2 AO kann bei Gesamtobjekten, die nicht der Einkunftserzielung dienen, auch dann eine gesonderte Feststellung erfolgen, wenn diese Feststellung für die Besteuerung oder für die Festsetzung der Eigenheimzulage von Bedeutung ist. Bisher gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 V zu § 180 Abs. 2 AO allerdings nur für Wohneigentum. Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit der gesonderten Feststellung auf die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen im Sinne des § 17 EigZulG ausgedehnt. Vom Betriebsstättenfinanzamt der Genossenschaft kann nun verbindlich festgestellt werden, ob von der Genossenschaft mehr als zwei Drittel des Geschäftsguthabens der Genossen zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken verwandt wird und ob die Genossenschaft unverzüglich mit der Investitionstätigkeit begonnen hat (vgl. BMF-Schreiben vom 11. Mai 1999, BStBl I S. 490).

Zu Artikel 20 (§ 1 Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer)

Die Änderungen der Nummern 8, 9, 16 und 24 der USt-ZuständigkeitsV beruhen auf bereits vollzogenen organisatorischen Änderungen. Durch die neue Nummer 34 wird der Regelungsumfang der USt-ZuständigkeitsV auf Unternehmer ausgedehnt, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind.

Zu Artikel 21 (§ 3 Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern (EG-Amtshilfe-Gesetz))

§ 3 Abs. 3 erlaubt den deutschen Finanzbehörden, in Zweifelsfällen die Auskunftserteilung an einen anderen Mitgliedstaat davon abhängig machen, daß dieser Mitgliedstaat einem schiedsgerichtlichen Verfahren zustimmt, z.B. im Zusammenhang mit Gewinnberichtigung bei verbundenen Unternehmen. Nachdem die Mitgliedstaaten am 23. Juli 1990 das Übereinkommen Nr. 90/436/EWG (ABl. EG Nr. L 225 S. 10) über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedskonvention) geschlossen haben, ist die Vorschrift entbehrlich. Die Konvention ist durch Gesetz vom 26. August 1993, BGBl. 1993 II S. 1308, ratifiziert worden.

Zu Artikel 22 (§ 28 Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluß vom 2. Februar 1999 (1 BvL 8/97) für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 GG erklärte Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 1 BAföG darf bis zum Erlaß einer verfassungsgemäßen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2000, weiter angewandt werden. Sie legt fest, wie der Wert eines Gegenstandes im Rahmen der bei der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung durchzuführenden Vermögensanrechnung zu bestimmen ist. Satz 2 der Bestimmung enthält eine befristete Ausnahmeregelung für das Gebiet der neuen Länder, derzufolge dort gelegene Grundstücke und Betriebsvermögen vorübergehend nicht berücksichtigt werden. § 28 Abs. 1 Satz 1 BAföG soll zunächst weiter angewandt werden, bis eine verfassungskonforme Neuregelung getroffen ist. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erstreckung der übergangsweise weitergeltenden Anrechnungsregel auf die neuen Länder liegen aber noch nicht vor; deshalb wird die Geltung der Ausnahmebestimmung in § 28 Abs. 1 Satz 2 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Zu Artikel 23 (Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen)

Wegen der umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze soll - soweit nicht bereits in diesen Gesetzen vorgesehen - das Bundesministerium der Finanzen und das

Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt werden, die sich auf Grund der Änderungen ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 24 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der einzelnen Durchführungsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten)

Artikel 25 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bundesrat Drucksache **475/99** (Beschluss)

24.09.99

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem § 3 Nr. 62 EStG entsprechende Befreiungsvorschrift für "Scheinselbständige" aufgenommen werden sollte, für die der Auftraggeber Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile unter den Voraussetzungen des § 7 SGB IV an die Sozialversicherungsträger zu entrichten hat.

   Begründung:

   Nach dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3843) hat der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 7 SGB IV grundsätzlich Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zu allen Zweigen der Sozialversicherung zu entrichten.

   Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung einer Tätigkeit als "nichtselbständig" hat keine Bindungswirkung für das Steuerrecht. Bei einem steuerlichen Arbeitsverhältnis ist der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung steuerfrei. Ist der aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht "Scheinselbständige" hingegen steuerlich selbständig, gehört der Beitragsanteil des Auftraggebers zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen, da die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 62 EStG an den steuerlichen Arbeitnehmerbegriff anknüpft und somit nicht greift. Es sollte daher geprüft werden, ob eine entsprechende Befreiungsvorschrift für "Scheinselbständige" in das Gesetz aufgenommen wird. Dies erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung sachgerecht und geboten (vgl. hierzu auch § 3 Nr. 57 EStG für Beiträge der Künstlersozialkasse).

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 4 Abs. 4a wird wie folgt gefasst:

"(4a) Unterhält der Steuerpflichtige ein Konto, über das betriebliche und private Zahlungsvorgänge abgewickelt werden, und entsteht oder erhöht sich ein Sollsaldo durch einen privaten Zahlungsvorgang, zum Beispiel aufgrund einer Entnahme, sind die hierauf entfallenden Schuldzinsen keine Betriebsausgaben. Unterhält der Steuerpflichtige für die Abwicklung betrieblicher Zahlungsvorgänge mehrere Konten, sind für die Anwendung von Satz 1 die Konten zusammenzufassen; Kassen- und Scheckkonten gehören zu den Konten. Entsteht oder erhöht sich der Sollsaldo auf Grund eines in zeitlichem Zusammenhang erfolgten privaten Zahlungsvorgangs und eines betrieblichen Zahlungsvorgangs, gilt der betriebliche Zahlungsvorgang als zuerst erfolgt. Betriebseinnahmen, die zu einer Verminderung der Schuldzinsen führen, sind vorrangig dem betrieblich veranlassten Teil des Sollsaldos zuzurechnen. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß auch für Darlehensverbindlichkeiten, soweit sie zum Zwecke der Umschuldung eines Sollsaldos eingegangen sind.""

Begründung:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz):

Zu Nummer 2a (§ 4 Abs. 4a EStG):

Mit der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 geschaffenen Neuregelung zur Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben wurde die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs korrigiert, die es ermöglichte, mittels Gestaltung über das Zweikontenmodell planmäßig Betriebseinnahmen anzusammeln, diese für private Zwecke zu entnehmen und den auf betrieblicher Ebene dann entstandenen Finanzierungsbedarf durch Fremdmittel auszugleichen, was zum Betriebsausgabenabzug der hierauf entfallenden Schuldzinsen führte.

Die Neuregelung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 beruht auf dem Konzept, dass nur bei Liquiditätsüberschüssen des Betriebs Entnahmen ohne steuerliche Auswirkungen auf den betrieblichen Schuldzinsenabzug bleiben. Entnimmt der Steuerpflichtige hingegen aus seinem Betrieb Geldmittel für private Zwecke, obwohl es an der erforderlichen Liquidität fehlt und die Entnahmen deshalb nur durch Kreditaufnahme finanziert werden können, sind die hierauf entfallenden Schuldzinsen nicht betrieblich veranlasst und damit nicht abziehbar.

...

Das Konzept wurde im wesentlichen durch folgende Regelungen umgesetzt:

a) alle Konten, über die betriebliche Zahlungsvorgänge abgewickelt werden, sind - entgegen der BFH-Rechtsprechung - zusammenzufassen;

b) strikte Anwendung der vom BFH entwickelten Zinszahlenstaffelmethode zur Berechnung der betrieblich und privat veranlassten Schuldzinsen;

c) bei der Prüfung, inwieweit die am Ende des Wirtschaftsjahres 1998/1999 bestehenden Sollsalden auf Entnahmen beruhen, ist die Neuregelung anzuwenden (Einbeziehung der Altfälle).

Mit dem Änderungsvorschlag soll die Neuregelung - unter Beibehaltung der konzeptionellen Ausrichtung auf entnehmbare Liquiditätsüberschüsse - in ihren materiellen Auswirkungen abgemildert und in ihrer praktischen Handhabbarkeit verbessert werden. Die überarbeitete Fassung des § 4 Abs. 4a EStG sieht hierzu im wesentlichen vor:

Zu a) Die zusammengefasste Betrachtung der Konten mit betrieblichen Zahlungsvorgängen wird konsequent durchgeführt. Die Sonderregelung in § 4 Abs. 4a Nr. 2 Satz 5 EStG wird gestrichen. Daraus folgt: Ist der zusammengefasste Bestand der Konten positiv, so können auch solche Zinsen als Betriebsausgaben abgezogen werden, die sich daraus ergeben, dass sich der Sollsaldo eines einzelnen Kontos durch eine Entnahme erhöht.

In die zusammengefasste Betrachtung der Konten wird das Kassenkonto (einschl. Schecks) einbezogen. Es wäre mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz schwer vereinbar, wenn Wirtschaftszweige, bei denen Betriebseinnahmen in bar erzielt werden, die Neuregelung leicht umgehen könnten.

Zu b) Durch die Streichung der Worte "nach der Zinszahlenstaffelmethode" in der bisherigen Nummer 2 Satz 2 wird auf die strikte und taggenaue Aufteilung der Schuldzinsen in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil nach der Zinszahlenstaffelmethode verzichtet und die Handhabbarkeit der Neuregelung damit ganz wesentlich verbessert. Es bleibt der Praxis überlassen, neben der - weiterhin anwendbaren - Zinszahlenstaffelmethode weitere Berechnungsmethoden zu entwickeln, die - unter Inkaufnahme von gewissen Unschärfen - zum steuerlich richtigen Ergebnis führen. Außerdem wird hierdurch den Steuerpflichtigen ermöglicht, in einfach gelagerten Fällen oder in Fällen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung den privat veranlassten Teil der Schuldzinsen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu schätzen.

Außerdem enthält die Neufassung folgende weitere Verbesserungen und Klarstellungen:

Die bisherige Nummer 3, die sich nicht auf die Abziehbarkeit von Kontokorrentzinsen (Zweikontenmodell) bezieht, sondern die Frage der Abziehbarkeit von nachträglichen Schuldzinsen bei Veräußerung / Entnahme von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens sowie bei Betriebsveräußerung/-aufgabe regelt, entfällt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist nicht erforderlich. Die notwendige Klarstellung ergibt sich aus der Verwaltungsanweisung in der Richtlinienregelung R 13 Abs. 15 EStR 1999.

Die in der bisherigen Nummer 4 enthaltene Pauschalregelung entfällt, da sie infolge des Verzichts auf die punktgenaue Anwendung der Zinszahlenstaffelmethode nicht mehr benötigt wird, um den verwaltungsmäßigen Aufwand in Grenzen zu halten. Mit der Möglichkeit, zumindest in einfach gelagerten Fällen oder in Fällen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung den privat veranlassten Zinsaufwand zu schätzen, besteht kein Bedürfnis mehr für eine Pauschalregelung. Mit der Streichung der Nummer 4 werden auch nicht gerechtfertigte Mitnahmeeffekte insbesondere im Arbeitnehmerbereich, die zu nennenswerten Steuermindereinnahmen führen könnten, vermieden.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell oder dienen der Klarstellung.

Die bisherige Anwendungsregelung in § 52 Abs. 11 bleibt unberührt. Es wird nicht verkannt, dass es zur Ermittlung der nach neuem Recht nicht mehr abzugsfähigen Zinsen notwendig ist, in der Vergangenheit liegende Sachverhalte aufzugreifen. Die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten rechtfertigen es jedoch nicht, den Schuldzinsenabzug in Altfällen noch über Jahre hinaus auch dann uneingeschränkt zuzulassen, wenn er nicht den Grundsätzen des § 4 Abs. 4a EStG entspricht. Im Interesse eines ökonomischen Gesetzesvollzugs, der gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen und mit Rücksicht auf die teilweise bestehenden schützenswerten Belange der Steuerpflichtigen wird die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen im wesentlichen jedoch nur solche Altfälle aufgreifen, in denen der Abzug von Schuldzinsen schon unter Beachtung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 10.11.1993 – IV B 2 – S 2144 – 94/93 (BStBl. I 1993, 930) zu versagen gewesen wäre.

...

3. Zu Artikel 1 Nr. 2b - neu -

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 2a folgende Nummer 2b einzufügen:

"2b. In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a wird nach dem Wort "Abgabenordnung" das Semikolon gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

"sowie Zinsen auf Steuernachforderungen nach § 233a der Abgabenordnung, die nach § 235 Absatz 4 der Abgabenordnung auf Zinsen für hinterzogene Steuern angerechnet werden;""

Begründung:

Nach § 235 Absatz 4 AO werden Zinsen auf Steuernachforderungen (Nachzahlungszinsen) - § 233a AO - , die für den selben Zeitraum wie Zinsen auf hinterzogene Steuern (Hinterziehungszinsen) - § 235 AO - festgesetzt wurden, auf die Hinterziehungszinsen angerechnet.

Nr. 4 des Anwendungserlasses zu Abgabenordnung - AEAO - in der Fassung vom 15. Juli 1998 (BStBl I S. 630, 782) regelt nunmehr ausdrücklich, dass Nachzahlungszinsen im Rahmen der Festsetzung der Hinterziehungszinsen und nicht erst bei deren Erhebung angerechnet werden. Im Ergebnis werden danach nur die nach der Anrechnung verbleibenden Hinterziehungszinsen festgesetzt.

Da die Nachzahlungszinsen - soweit sie Betriebsteuern betreffen - auch nach Anrechnung in vollem Umfang als Betriebsausgabe abziehbar sind, wird in Höhe des Anrechnungsbetrages indirekt gegen das Abzugsverbot der Hinterziehungszinsen (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 8a EStG) verstoßen.

Mit der Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass sich das ertragsteuerliche Abzugsverbot nach dem ursprünglich festgesetzten Betrag der Hinterziehungszinsen - ohne Berücksichtigung der angerechneten Nachzahlungszinsen - richtet.

Denkbar ist eine entsprechende Änderung des § 235 Absatz 4 AO in der Weise, dass die Nachzahlungszinsen nicht bei der Festsetzung, sondern im Rahmen der Erhebung angerechnet werden; der Betrag der festgesetzten Hinterziehungszinsen bliebe insoweit unverändert. Diese Lösung wird allerdings aus administrativer Sicht nicht empfohlen, da z.B. derartige Fälle nicht mehr automationsgestützt gerechnet werden können.

Daher soll das ertragsteuerliche Abzugsverbot auf Nachzahlungszinsen, die nach § 235 Absatz 4 AO auf Hinterziehungszinsen angerechnet werden, ausgedehnt werden.

Die Ergänzung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 8a EStG berücksichtigt, dass die Verzinsung hinterzogener Steuern keinen Strafcharakter hat, sondern den Zinsgewinn aus der Hinterziehung abschöpfen soll. Insoweit verbleibt es bei der Minderung der Zinsfestsetzung durch Anrechnung für

...

Zeiträume, in denen sich Nachzahlungs- und Hinterziehungszinsen überschneiden.

Andererseits stellt die Gesetzesänderung sicher, dass das ertragsteuerliche Abzugsverbot in Anrechnungsfällen nach § 235 Absatz 4 AO - angesichts des durch die Anrechnung erzielten Liquiditätsvorteils - in ungekürztem Umfang greift.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ansparabschreibung nach den EU-rechtlichen Vorgaben bereits zu versagen ist, wenn ein Betrieb einer der im Gesetzentwurf genannten Branchen angehört, oder ob ein sog. "sensibler Sektor" nur vorliegt, wenn es darüber hinaus im konkreten Einzelfall zu einem Zusammentreffen der steuerlichen Vergünstigung mit Fördermitteln kommt.

Begründung:

Mit der Einführung des § 7g Abs. 8 EStG soll die bisherige Verwaltungsauffassung umgesetzt werden. Danach können Ansparabschreibungen für Existenzgründer (§ 7g Abs. 7 EStG) von Steuerpflichtigen mit Betrieben der im Gesetzentwurf genannten Gewerbezweige nicht in Anspruch genommen werden ("sensible Sektoren"). Anderenfalls würde die Vergünstigung zu einer nach EU-Recht unzulässigen Beihilfe führen.

Die Finanzverwaltung ist bisher davon ausgegangen, dass die Ansparabschreibungen bei jedem Existenzgründer zu versagen sind, dessen Betrieb einem der vorg. Gewerbezweige angehört. Dem folgt auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung.

Aus der Wirtschaft ist hingegen vorgetragen worden, dass ein "sensibler Sektor" nur gegeben ist, wenn der konkrete Betrieb darüber hinaus tatsächlich Fördermittel erhalten hat, im Einzelfall also eine Doppelförderung vorliegt.

Diese Frage ist bisher nicht geklärt. Sie ist jedoch für die Anwendung des Vorschrift von erheblicher Bedeutung und muss deshalb kurzfristig im Einvernehmen mit der EU entschieden werden, damit ggf. noch eine entsprechende klarstellende Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden kann.

...

5. Zu Artikel 1 Nr. 7a - neu -, 30 Buchst. e1 - neu -

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a.§ 13a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 der Gewinn für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre nicht nach Absatz 3 bis 6 zu ermitteln. Wird der Gewinn eines dieser Wirtschaftsjahre durch den Steuerpflichtigen nicht durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt, ist der Gewinn für den gesamten Zeitraum von vier Wirtschaftsjahren nach Absatz 3 bis 6 zu ermitteln. Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. Er kann innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.""

b) In Nummer 30 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

"e1) In Absatz 31 wird folgender Satz angefügt: "§ 13a Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 2000 endet.""

Begründung:

Zu Buchst. a:

Durch die Änderung in den Sätzen 1 und 2 wird klargestellt, dass das Antragswahlrecht – wie in der Gesetzesbegründung zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ausgeführt (vgl. Dritter Bericht des Finanzausschusses, S. 27, BT-Drs. 14/443) – nur dann wirksam ausgeübt wird, wenn der Gewinn tatsächlich für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre durch Betriebsvermögensvergleich oder Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Gewinn für sämtliche Wirtschaftsjahre nach § 13a Abs. 3 bis 6 zu ermitteln. Bereits bestandskräftige Veranlagungen sind ggf. nachträglich zu ändern. Insofern entspricht die Änderung der ursprünglichen gesetzgeberischen Zielsetzung im Steuerentlastungsgesetz und hat somit nur klarstellenden Charakter.

...

Zu Buchst. b:

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung zu § 13a EStG.

6. Zu Artikel 1 nach Nummer 13

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 23 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ergänzt werden kann, damit auch private Wertzuwächse steuerlich erfasst werden können, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf der Fristen des § 23 Abs. 1 EStG ein Wirtschaftsgut in ein Betriebsvermögen einlegt und aus dem Betriebsvermögen heraus veräußert.

Begründung:

Durch eine Ergänzung des § 23 EStG sollte verhindert werden, dass die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne durch Einlagen in ein Betriebsvermögen unterlaufen werden kann.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige erwirbt ein Grundstück, das er nach fünf Jahren in ein Betriebsvermögen einlegt. Ein Jahr später veräußert er das Grundstück aus dem Betriebsvermögen heraus.

Die Einlage ist nach geltender Rechtslage kein Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Sie erfolgt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG zum Teilwert. Bei der anschließenden Veräußerung wird nur der Wertzuwachs zwischen Teilwert im Einlagezeitpunkt (bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern vermindert um Absetzungen für Abnutzung) und Veräußerungspreis steuerlich erfasst, nicht hingegen der Vermögenszuwachs im Privatvermögen in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Teilwert.

Durch eine Ergänzung des § 23 EStG könnte sichergestellt werden, dass bei einer späteren Veräußerung des Wirtschaftsguts auch der private Wertzuwachs der Besteuerung unterworfen werden kann. Dies würde zudem generell der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dienen, weil die vorgeschlagene Ergänzung die Besserstellung von Steuerpflichtigen, die ein Wirtschaftsgut innerhalb der Fristen des § 23 EStG in ein Betriebsvermögen einlegen und aus dem Betriebsvermögen heraus veräußern, gegenüber Steuerpflichtigen, die ein Wirtschaftsgut die ganze Zeit über im Privatvermögen halten, beseitigen würde.

...

7. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchst. b

In Artikel 1 Nr. 24 Buchst. b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

"aa1) Satz 1 Nr. 4 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 und"."

Begründung:

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG in Artikel 1 Nr. 22

8. Zu Artikel 1 Nr. 25a - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

"25a. In § 46 Abs. 2 wird nach Nummer 4a folgende Nummer 4b eingefügt:

"4b. wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag eingetragen worden ist und die Kindberücksichtigung infolge von § 32 Abs. 4 Satz 2 bis 8 entfallen ist oder die Voraussetzungen für den Kinderfreibetrag nicht im gesamten Veranlagungszeitraum vorgelegen haben; dasselbe gilt, wenn auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II eingetragen worden ist und die Voraussetzungen für den Haushaltsfreibetrag infolge von § 32 Abs. 4 Satz 2 bis 8 entfallen sind;""

Begründung:

Ist auf der Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag eingetragen und entfällt die Voraussetzung für die Kindberücksichtigung ganz (z.B. wegen Überschreitung der Einkünfte- und Bezügegrenze des Kindes) oder teilweise (z.B. wegen Beendigung der Berufsausbildung), so wird der zu niedrige Steuerabzug bislang nur dann korrigiert, wenn der Steuerpflichtige eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt oder bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Die zu Unrecht gewährte Kinderentlastung trifft zum einen die Annexsteuern zur Einkommensteuer (den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer). Zum anderen ist die Lohn- und Einkommensteuer selbst betroffen, wenn die Kindberücksichtigung dadurch entfällt, dass die

...

Einkünfte und Bezüge des Kindes die Grenze des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG überschreiten und dadurch der Haushaltsfreibetrag wegfällt, weil kein Kinderfreibetrag oder Kindergeld mehr gewährt wird. Mit der Anknüpfung an die Kindberücksichtigung wird zugleich vermieden, dass die Fälle der Steuerklasse II auch dann einen Pflichtveranlagungstatbestand auslösen (obwohl der Haushaltsfreibetrag nicht wegfällt), wenn von mehreren zu berücksichtigenden Kindern nur ein Kind die Einkünfte- und Bezügegrenze überschreitet.

9. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst. a

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die angekündigte Initiative des Bundesfinanzministers gegenüber seinen europäischen Kollegen, eine gleichmäßige und nicht den Wettbewerb verzerrende Besteuerung der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen in Europa zu gewährleisten, möglichst rasch abzuschließen und im Anschluss daran bereits kurzfristig eine modifizierte Neuregelung vorzuschlagen. Der Bundesrat behält sich für den Fall, dass ein Konsens mit den EU-Partnerstaaten nicht bis Mitte 2000 zu erreichen sein sollte, vor, im Interesse der Missbrauchsbekämpfung und angesichts der Verpflichtung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung selbst einen Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung einzubringen, der den vorgetragenen Bedenken Rechnung trägt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf zielt auf die rückwirkende Aufhebung der durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 mit Wirkung ab dem 01.04.1999 eingeführten Steuerabzugsverpflichtung bei Vergütungen an ausländische Werkvertragsunternehmen aufgrund der von vielen ausländischen Unternehmen, mehreren EU- Mitgliedstaaten und auch der EU-Kommission vorgebrachten Bedenken.

Der Bundesrat sieht die ersatzlose Aufhebung der Abzugsbesteuerung auf einem erheblich missbrauchgefährdeten Sektor als fragwürdig an, dies insbesondere vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit - vor allem im Bereich der Baubranche - festgestellten Vollzugsdefizite bei der steuerlichen Erfassung ausländischer Werkvertragsunternehmen und der damit einhergehenden Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Er stellt fest, dass sich auch die deutsche Bauwirtschaft mit Nachdruck für eine Beibehaltung der Vorschrift ausgesprochen hat.

Der Bundesrat hätte es vorgezogen, zunächst die Möglichkeiten für eine Optimierung und EU-verträgliche Ausgestaltung der angegriffenen Norm zu

...

prüfer. Er sieht sich darin auch durch die Presseerklärung der EU-Kommission vom 27.07.1999 zu der von ihr beschlossenen Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens bestätigt, in der es heißt:

> "Die Erhebung einer Abzugsteuer (mit der Steuerflucht und Steuerhinterziehung verhindert werden sollen) bei in anderen Mitgliedstaaten ansässigen und nicht dauerhaft in Deutschland niedergelassenen Unternehmen ist nach dem Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und nicht diskriminierend ist."

Nach Ansicht der EU-Kommission traf dies nur deshalb nicht zu, weil

- die neue Steuerabzugsregelung sich nicht nur auf Vergütungen aus Bauverträgen erstreckte, sondern auch andere Vergütungen aus Werkvertragsleistungen umfasste, für die zum großen Teil kein Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bestand;
- der Abzugsteuersatz von 25 % als überhöht anzusehen sei.

Der Bundesrat sieht in der ersatzlosen Aufhebung einer Norm zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft ein falsches Signal. Er räumt ein, dass eine Norm des nationalen deutschen Steuerrechts die guten Beziehungen zwischen Deutschland und seinen Nachbarstaaten nicht belasten darf. Andererseits sieht der Bundesrat jedoch auch für die Missbrauchsbekämpfung im Bereich der grenzüberschreitenden illegalen wirtschaftlichen Betätigung einen zwingenden, unaufschiebbaren Handlungsbedarf.

Der Bundesrat erwartet deshalb, dass die Bundesregierung die angekündigte Initiative des Bundesfinanzministers gegenüber seinen europäischen Kollegen, eine gleichmäßige und nicht den Wettbewerb verzerrende Besteuerung der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen in Europa zu gewährleisten, möglichst rasch abschließt und im Anschluss daran bereits kurzfristig eine modifizierte Neuregelung vorschlagen wird. Der Bundesrat behält sich für den Fall, dass ein Konsens mit den EU-Partnerstaaten bis Mitte 2000 nicht zu erreichen sein sollte, vor, im Interesse der Missbrauchsbekämpfung und angesichts der Verpflichtung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung selbst einen Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung einzubringen, der den vorgetragenen Bedenken Rechnung trägt.

...

10. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst. b, 30 Buchst. q

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 28 Buchst. b ist folgender Satz anzufügen:

"In Satz 1 wird das Wort "Vergütungsschuldner" durch das Wort "Vergütungsgläubiger" ersetzt."

b) In Nummer 30 ist Buchstabe q wie folgt zu fassen:

"q) Dem Absatz 58 werden folgende Sätze angefügt:

"§ 50a Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl I S. 402) ist ab 1. April 1999 nicht anzuwenden. § 50a Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ...) ist auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 gezahlt werden.""

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst. b

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist neu geregelt worden, dass das für den Vergütungsschuldner (Auftraggeber) zuständige Finanzamt den Steuerabzug (Sicherungseinbehalt) für Rechnung des beschränkt Steuerpflichtigen anordnen kann. Diese Regelung wurde durch Verwaltungsanweisung bisher nicht praktiziert.

Die Zuständigkeitsregelung ist unpraktikabel, vollzugshemmend und erhöht den Verwaltungsaufwand. Sie geht infolge von Zeitverlusten ins Leere, wenn unbekannte Steuerfälle aufgedeckt werden und das ermittelnde Finanzamt den Steuerabzug nicht selbst anordnen kann. Hinzu kommt, dass das Finanzamt, das den Steuerabzug anordnet und vereinnahmt, nicht mit dem Finanzamt übereinstimmen muss, in dem eine spätere Anrechnung bzw. Erstattung der einbehaltenen Beträge zu erfolgen hat. Dies kann bei länderübergreifenden abweichenden Zuständigkeiten im Einzelfall zu einer erheblichen Verlagerung des originären Steueraufkommens führen.

Daher ist der vor dem In-Kraft-Treten des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 geltende Rechtszustand wieder herzustellen und die bis heute geltende Verwaltungspraxis beizubehalten.

Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchst. q

Durch die Anwendungsregelung wird der vor dem 1. April 1999 geltende Rechtszustand wieder hergestellt.

...

11. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchst. b

In Artikel 1 Nr. 28 Buchst. b ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Absatz 5 gilt entsprechend.""

Begründung:

Durch den vollumfänglichen Verweis des § 50a Absatz 7 Satz 3 EStG auf § 50a Absatz 5 EStG gilt die in § 50a Absatz 5 Satz 3 EStG vorgesehene vierteljährliche Abgabefrist für Anmeldungen nunmehr auch im Rahmen des § 50a Absatz 7 EStG. Bislang musste der Vergütungsschuldner die Steuer bereits im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung an das Finanzamt abführen. Diese kurze und von § 50a Absatz 5 Satz 3 EStG abweichende Frist führte sowohl bei den Finanzämtern als auch den abzugsverpflichteten Vergütungsschuldnern zu großen Problemen. Sie erfüllte jedoch keinen verstärkten Sicherungszweck, da der Abzugsverpflichtete sich in der Regel im Inland befindet und jederzeit in Haftung genommen werden kann.

12. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchst. d

In Artikel 1 Nr. 30 Buchst. d sind in § 52 Abs. 15 Satz 3 die Wörter "31. Dezember 1998 beginnt" durch die Wörter "31. Dezember 1998 endet" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der zutreffenden Gesetzesbegründung soll die Änderung Altbetrieben das Wahlrecht einräumen, schon 1999 zur Tonnagesteuer überzugehen. Dies wird durch die Formulierung im Gesetzentwurf nicht vollen Umfangs erreicht. Sämtlichen Altbetrieben wird das Wahlrecht ab 1999 nur eröffnet, wenn auf das im Jahre 1999 endende Wirtschaftsjahr abgestellt wird. In dieser Form ist die Änderung auch bereits in dem BMF-Schreiben vom 24.6.1999, Tz. 15 (BStBl I S. 669), angekündigt worden.

...

13. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchst. d1 - neu -

In Artikel 1 Nr. 30 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

"d1) Absatz 16 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Scheidet ein der Regelung nach den Sätzen 1 bis 3 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum ganz oder teilweise aus, ist im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 3 in vollem Umfang oder teilweise gewinnerhöhend aufzulösen.""

Begründung:

Nach der bisherigen Übergangsregelung war die verbleibende Rücklage, die wegen der Wertaufholung in 1999 gebildet worden ist, dann aufzulösen, wenn das betreffende Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum veräußert oder entnommen worden ist. Diese Regelung ist unvollständig, wenn die maßgeblichen Wirtschaftsgüter untergehen oder wenn sie Forderungen sind, bei denen nach einer früheren Teilwertabschreibung eine Wertaufholung vorgenommen worden ist und die danach im Auflösungszeitraum vom Schuldner vollständig oder teilweise erfüllt werden. Derartige aus dem Betriebsvermögen ausscheidende Wirtschaftsgüter werden weder veräußert noch entnommen. Gleichwohl ist die insoweit gebildete Rücklage nicht mehr gerechtfertigt und daher aufzulösen. Wird die Forderung teilweise erfüllt, ist die Rücklage entsprechend anteilig aufzulösen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchst. r - neu -, 30a - neu -

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 30 ist nach Buchstabe q folgender Buchstabe r anzufügen:

"r) Absatz 60 wird wie folgt gefasst:

"(60) § 55 in der Fassung des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2000 anzuwenden.""

...

b) Nach Nummer 30 ist folgende Nummer 30a einzufügen:

"30a. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Tritt eine am 30. Juni 1970 bestehende Nutzungsmöglichkeit des Grund und Bodens danach als selbständiges Wirtschaftsgut in Erscheinung, so bleibt der Wert des Grund und Bodens nach Satz 1 hiervon unberührt; das neue Wirtschaftsgut gilt als unentgeltlich im Betriebsvermögen entstanden."

b) In Absatz 6 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ein Abzug des Werts nach Absatz 1 Satz 1 vom Veräußerungspreis oder dem an dessen Stelle tretenden Wert für ein anderes Wirtschaftsgut als Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist unzulässig."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Neuregelung in § 55 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 EStG dient ausschließlich der Klarstellung der bereits im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgenommenen Änderung des § 55 EStG. Sie soll deshalb ebenso wie die klarzustellende Regelung in allen noch offenen Fällen angewandt werden. (§ 52 Abs. 60 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002).

Zu Buchstabe b:

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ist eine vom BFH erkannte verdeckte Regelungslücke entgegen den Vorstellungen des BFH in der Weise geschlossen worden, dass die Rechtslage, wie sie der Verwaltungsauffassung vor dem Ergehen des BFH-Urteils vom 5. März 1998 – IV R 23/96 – (amtlich noch nicht veröffentlicht) entsprach, wieder hergestellt worden ist. Es ist ausdrücklich klargestellt worden, dass die pauschale Wertermittlung nach § 55 Abs. 1 EStG ausschließlich für den "nackten" Grund und Boden gilt und andere mit dem Grund und Boden zusammenhängende Wirtschaftsgüter oder Nutzungsbefugnisse nicht in die pauschale Wertermittlung einzubeziehen sind. In einer erneuten Entscheidung vom 24. Juni 1999 – IV R 33/98 – (amtlich noch nicht veröffentlicht) hat der BFH die Auffassung vertreten, der in der Gesetzesbegründung (BT Drucks. 14/443 S. 34 f) zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers habe im Wortlaut des Gesetzes keinen

...

Niederschlag gefunden und sei deshalb unbeachtlich. Die Änderung des § 55 EStG dient ausschließlich der erneuten Klarstellung des in der Gesetzesbegründung zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 zum Ausdruck kommenden objektiven Willens des Gesetzgebers.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der pauschale Wert des Grund und Bodens auch dann unverändert bleibt, wenn sich eine vor dem 1. Juli 1970 bestehende bloße Nutzungsmöglichkeit zu einem immateriellen Wirtschaftsgut entwickelt (z.B. beim Entstehen einer Milchquote nach Einführung von Produktionsbeschränkungen auf dem Milchmarkt). Eine Abspaltung von Teilen des Wertes des Grund und Bodens auf das neu entstandene immaterielle Wirtschaftsgut findet ebenfalls nicht statt. Dies entspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung von selbständigen Wirtschaftsgütern (§ 252 Nr. 3 HGB).

Der Wortlaut des § 55 Abs. 6 Satz 1 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 besagt, dass im Falle der Veräußerung von Grund und Boden im Zusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern nur der ausschließlich auf den Grund und Boden entfallende Veräußerungspreis dem pauschalen Buchwert nach § 55 Abs. 1 EStG gegenüberzustellen ist. Eine Einheitsbetrachtung, d.h. die Zusammenrechnung der Veräußerungspreise des Grund und Bodens und anderer Wirtschaftsgüter sollte damit ausgeschlossen sein. Der BFH ist der Auffassung, dass damit noch nicht die Frage entschieden sei, ob und welcher Buchwert von dem Veräußerungspreis des immateriellen Wirtschaftsguts abzusetzen sei. Obwohl dies keiner ausdrücklichen Regelung im § 55 bedurft hätte, soll mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klargestellt werden, dass bei der Veräußerung derartiger Wirtschaftsgüter und Nutzungsbefugnisse kein anteiliger Buchwert nach § 55 Abs. 1 EStG vom Veräußerungspreis abzusetzen ist. Diese Regelung korrespondiert mit der vorgeschlagenen Änderung in Absatz 1, nach der der pauschale Buchwert durch das Entstehen selbständiger Wirtschaftsgüter unberührt bleibt.

15. Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Familienförderung bzw. zum Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften sicherzustellen, dass die Zeitraum bezogenen Vorschriften zur Anwendung des Einkommensteuergesetzes nur einmal vom Veranlagungszeitraum 1999 auf den Veranlagungszeitraum 2000 umgestellt werden.

...

Begründung:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes sowohl in dem Gesetzentwurf zur Familienförderung als auch in dem Gesetzentwurf des Steuerbereinigungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden. Das macht es erforderlich, die Zeitraum bezogenen Anwendungsvorschriften auch auf das Jahr 2000 umzustellen.

Dies geschieht derzeit mit teilweise identischen Regelungen in beiden Gesetzentwürfen (doppelte Umstellung). Die doppelte Umstellung entspricht nicht der Rechtsförmlichkeit und kann zur Fehlerquelle bei der Rechtsanwendung werden. Der Gesetzgeber sollte sich daher für die Umstellung der Anwendungsvorschriften in nur einem der beiden Gesetze entscheiden.

16. Zu Artikel 4 Nr. 2 und 9
Artikel 6 Nr. 2 und 8

a) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) In Nummer 2 werden die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderungsanstalt" durch die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" ersetzt und die Wörter "die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz," und "die Sächsische Aufbaubank," gestrichen."

bb) In Nummer 9 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

"b1) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.""

...

b) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) In Nummer 2 werden die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderungsanstalt" durch die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" ersetzt und die Wörter "die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz," und "die Sächsische Aufbaubank," gestrichen."

bb) In Nummer 8 ist nach § 36 Abs. 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) § 3 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank erstmals ab dem Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden."

Begründung:

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes und der Länder mit Sonderaufgaben soll hinsichtlich der Landeskreditbank Baden-Württemberg nunmehr die rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" (Förderbank) umfassen.

Im Rahmen der Fusion der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Südwestdeutschen Landesbank und Landesgirokasse zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wurde durch partielle Gesamtrechtsnachfolge der bislang nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG steuerbefreite, betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt geführte, jedoch rechtlich unselbständige Teil der Landeskreditbank Baden-Württemberg auf die rechtlich selbständige Förderbank übertragen, die auch die Aufgaben der bisher ebenfalls in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufgeführten rechtlich unselbständigen Anstalt mit dem Namen "Sächsische Aufbaubank" übernommen hat. Die neue Förderbank (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernimmt die öffentlichen Förderaufgaben bei der Durchführung staatlicher Programme. Entsprechend den Bestimmungen von Gesetz und Satzung wird die Förderbank dabei überwiegend im Rahmen öffentlicher Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg tätig sein. Die neue Förderbank erfüllt damit im wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die bisher steuerbefreite Förderungsanstalt und die Sächsische Aufbaubank.

...

Durch diese Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Förderaufgaben werden auch die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Privat- und Geschäftsbanken im Land Baden-Württemberg berücksichtigt, die sich - bei einem "Einheitsinstitut" aus der Stellung der künftigen Landesbank Baden-Württemberg als Zentralbank der Sparkassen - ansonsten ergeben hätten.

Hinsichtlich der Satzung und des Tätigkeitsbereichs der neuen Förderbank ist bereits vorab eine Überprüfung im Bundesministerium der Finanzen durch die dortige Bankenabteilung unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität erfolgt. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu mit Schreiben vom 16.03.1999 – IV C 6 – S 2722 – 1/99 mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen gegen die Steuerbefreiung der neuen Förderbank keine Bedenken bestehen.

Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes entsprechen grundsätzlich den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und stellen sicher, dass die neue Förderbank auch von der Gewerbesteuer befreit ist.

Die Übertragung der öffentlichen Förderungsaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank erfolgte zum 1. Dezember 1998. Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG gelten deshalb für die neue Förderbank erstmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998, für die bisher steuerbefreiten Fördereinrichtungen ("Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderungsanstalt" und "Sächsische Aufbaubank"), deren Aufgaben von der neuen Förderbank ab 1. Dezember 1998 übernommen wurden, letztmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung war bereits Gegenstand eines von Baden-Württemberg vorgelegten Gesetzentwurfs, dessen Einbringung der Bundesrat am 9. Juli 1999 beschlossen hat (Drucksache 368/99 - Beschluss -). Da es sich bei der angestrebten Änderung um eine rechtstechnische Folge der Fusion der Landeskreditbank Baden-Württemberg, der Südwestdeutschen Landesbank und der Landesgirokasse handelt und das vorliegende Steuerbereinigungsgesetz im wesentlichen solchen technische Korrekturen dienen soll, erscheint es sachgerecht, diese Änderung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.

17. Zu Artikel 4 Nr. 3

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 8b Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7)Von den Dividenden aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach den Absätzen 4 oder 5 von der Körperschaftsteuer befreit sind, gelten 5 vom Hundert als Betriebsausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem

...

wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Satz 1 gilt für den nach Absatz 2 steuerfreien Gewinn entsprechend; im Veräußerungsfall gilt dies nicht, wenn § 8b auch für den Anteilserwerber Anwendung findet.""

Begründung:

Statt die steuerfreie - aber § 8b Abs. 7 KStG auslösende - Ausschüttung selbst zu vereinnahmen, kann die Kapitalgesellschaft die Auslandsbeteiligung vor der Ausschüttung veräußern und sich dabei das Ausschüttungsvolumen im Kaufpreis steuerfrei nach § 8b Abs. 2 KStG vergüten lassen. Wenn für den Erwerber § 8b KStG nicht anwendbar ist, würde § 8b Abs. 7 Satz 1 KStG auf dem dargestellten Weg ins Leere gehen. Eine weitere Regelungslücke kann sich im Fall der Kapitalherabsetzung oder der Auflösung der Gesellschaft ergeben. Satz 2 verhindert derartige Umgehungsgestaltungen. Die dadurch erreichte größere "Gestaltungsfestigkeit" der Gesamtregelung erlaubt es, den in Satz 1 genannten Vomhundertsatz - wie vorgesehen - von 15 auf 5 zu verringern.

Das Finanztableau in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geht in der lfd. Nr. 4 im übrigen bereits davon aus, dass steuerfreie Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer nach § 8b Abs. 7 KStG gehören.

18. Zu Artikel 5 Nr. 01 - neu -, 3a - neu -, 3b - neu -

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe "§§ 14, 17 und 18" durch die Angabe "§§ 14 und 18" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe "§§ 15, 17 und 19" durch die Angabe "§§ 15 und 19" ersetzt."

b) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern 3a und 3b einzufügen:

"3a.In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 3 bis 9, 14, 16 und 17" durch die Angabe "§§ 3 bis 9, 14 und 16" ersetzt.

...

3b. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 11 bis 13, 15 und 17" durch die Angabe "§§ 11 bis 13 und 15" ersetzt."

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Aufhebung des § 17 UmwStG in Artikel 5 Nr. 3.

19. Zu Artikel 5 Nr. 02 - neu - und 4

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach der neuen Nummer 01 ist folgende Nummer 02 einzufügen:

"02. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben."

b) In Nummer 4 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a.Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3267) ist letztmals auf Vorgänge anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungsstichtag vor dem 1. Januar 1999 liegt.""

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 2 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes ist mit Wegfall der Gewerbekapitalsteuer ab 1998 und der Vermögensteuer ab 1997 gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 2 Abs. 3 UmwStG.

20. Zu Artikel 5 Nr. 1

In Artikel 5 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"Die übernehmende Personengesellschaft tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein, insbesondere bezüglich der

...

Bewertung der übernommenen Wirtschaftsgüter, der Absetzungen für Abnutzung und der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen. Ein verbleibender Verlustabzug im Sinne des § 10d, des § 2a, des § 15 Abs. 4 oder des § 15a des Einkommensteuergesetzes geht nicht über.""

Begründung:

Satz 1 wird klarer als Generalklausel ausgeformt. Eine abschließende Aufzählung der fortzuführenden Besteuerungsmerkmale ist nicht möglich (s. z.B. UmwSt-Erlass Rn. 04.08). Der neu gefasste Satz 2 stellt klar, dass bei der Umwandlung auf Personenunternehmen auch Verluste i.S.d. § 15a etc. nicht übergehen (s. UmwSt-Erlass Rn. 04.38, Rn. 04.44f).

In der Literatur wird den Rechtsnachfolgeklauseln teilweise abschließender Charakter beigelegt (s. - für die Parallelregelung in § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG - Haritz/Benkert, Rn. 48 zu § 12 UmwStG). Sollte sich diese Rechtsauffassung durchsetzen, hätte das ungerechtfertigte Steuerausfälle zur Folge.

21. Zu Artikel 5 Nr. 1a - neu -, 1b - neu -, 2 und 3c - neu -

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

"1a.§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Rücklage ist in den auf ihre Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine Darlehensforderung im Sinne des § 17 des Berlinförderungsgesetzes 1990 mit der Darlehensschuld, so ist Absatz 3 Satz 4 der genannten Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuerermäßigung mit soviel Zehnteln unberührt bleibt, als seit der Hingabe des Darlehens bis zum steuerlichen Übertragungsstichtag volle Jahre verstrichen sind. Satz 1 gilt entsprechend für Darlehensforderungen im Sinne des § 16 des

...

Berlinförderungsgesetzes 1990 mit der Maßgabe, dass bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Sechstel, bei Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Achtel tritt."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3)Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich der Gewinn eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft dadurch erhöht, dass eine Forderung oder Verbindlichkeit der übertragenden Körperschaft auf die Personengesellschaft übergeht oder dass infolge des Vermögensübergangs eine Rückstellung aufzulösen ist. Satz 1 gilt nur für Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister an der Personengesellschaft beteiligt sind."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

1b. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe "§§ 4 bis 6 Abs. 5" durch die Angabe "§§ 4 bis 6 Abs. 2" ersetzt.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 und 2" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe "§ 10d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Angabe "§ 10d Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt."

c) Nach der neuen Nummer 3b ist folgende Nummer 3c einzufügen:

"3c.In § 22 Abs. 5 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 und 2" ersetzt."

...

Begründung:

Bereinigung des § 6 UmwStG um durch Zeitablauf erledigte Vorschriften, Anpassung von Gesetzeszitaten sowie Folgeänderungen

22. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchst. 0a - neu - und 0b - neu -

In Artikel 5 sind in der neu gefassten Nummer 2 vor Buchstabe a folgende Buchstaben 0a und 0b einzufügen:

"0a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

0b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die übernehmende Körperschaft tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein, insbesondere bezüglich der Bewertung der übernommenen Wirtschaftsgüter, der Absetzungen für Abnutzung und der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen."

bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 10d Abs. 4 Satz 2" durch die Angabe "§ 10d" ersetzt."

Begründung:

Zu Buchstabe 0a

Satz 4 bezieht sich auf einen Satz, der im Gesetz zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform gestrichen worden ist, und ist daher entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe 0b Doppelbuchstabe aa

Klarstellung, textliche Angleichung an § 4 Abs. 2 Satz 1 UmwStG.

Zu Buchstabe 0b Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeanpassung wegen der Änderung des § 10d EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002.

...

23. Zu Artikel 5 Nr. 3a bis 3c - neu -

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In der neuen Nummer 3a wird der bisherige Text Buchstabe a und folgender Buchstabe b angefügt:

"b) § 18 Abs. 3 wird aufgehoben."

b) In der neuen Nummer 3b wird der bisherige Text Buchstabe a und folgender Buchstabe b angefügt:

"b) In § 19 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen."

c) Die neue Nummer 3c ist wie folgt zu fassen:

"3c. § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.""

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Regelung ist entbehrlich und von den allgemeinen Aussagen über die steuerliche Rechtsnachfolge in § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 mit umfasst.

Zu Buchstabe b und c:

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Aufhebung des § 18 Abs. 3 Umwandlungssteuergesetz.

24. Zu Artikel 5 Nr. 3b1 - neu -, 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 5 §§ 21 und 27 des Umwandlungssteuergesetzes wie folgt geändert werden sollten:

a) In § 21 werden

aa) in Absatz 2 am Ende des Satzes 6 die Worte "oder wenn eine Umwandlung im Sinne des zweiten oder des vierten Teils vorliegt" eingefügt,

bb) in Absatz 3 Nr. 2 das Wort "persönlich" gestrichen,

cc) Absatz 5 aufgehoben.

...

b) Als Folge werden in § 27 nach Absatz 4b folgende Absätze 4c und 4d angefügt:

"(4c) § 21 Abs. 2 Satz 6 in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.

"(4d) § 21 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) ist letztmals auf Vorgänge anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungsstichtag vor dem 1.01.1998 liegt."

Begründung:

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa (§ 21 Abs. 2 Satz 6 UmwStG)

Die weitere Stundung ist auch im Fall der Umwandlung auf ein Personenunternehmen nicht mehr gerechtfertigt. Die Regelung ist durch das BFH-Urteil vom 5.05.98, I B 24/98, HFR 98,849 erforderlich geworden.

Doppelbuchstabe bb (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG)

Entspricht der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des 13. Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (BT-Drs. 13/8022 vom 24.06.97, Seite 655; vgl. Bericht des Finanzausschusses, BT-Drs. 13/8023 vom 24.06.97, Seite 76).

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes waren früher als "Persönliche Befreiungen" überschrieben. Seit 1977 spricht § 5 KStG lediglich von "Befreiungen". Die bisher im UmwStG verwandte Formulierung ließ daher die Auslegung zu, dass die Steuerverhaftung nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG nicht eintrete, wenn eine Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 von der Körperschaftsteuer befreit sei, da es sich hierbei nicht um eine persönliche, sondern um eine sachliche Befreiung handelte.

Durch die Streichung des Wortes "persönlich" wird klargestellt, dass unter die Steuerverhaftung des § 21 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG - nach wie vor - alle in § 5 KStG aufgeführten Körperschaften fallen, wenn sie aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile einen Gewinn erzielen.

Doppelbuchstabe cc (§ 21 Abs. 5 UmwStG)

§ 21 Abs. 5 UmwStG ist mit Fortfall des § 102 BewG gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

...

Zu Buchstabe b (§ 27 Abs. 4c UmwStG)
Folgeänderung aus der Änderung zu § 21 Abs. 2 Satz 6 UmwStG.

(§ 27 Abs. 4d UmwStG)
Zeitliche Anwendungsvorschrift der Aufhebung von § 21 Abs. 5 UmwStG.

25. Zu Artikel 10 Nr. 20 Buchst. c

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 10 Nr. 20 Buchst. c Doppelbuchst. bb § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefasst werden sollte:

"2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit beziehungsweise über die Person, für deren Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz der Bedarfswert von Bedeutung ist, bei mehreren Beteiligten unterbleibt eine Aufteilung des Grundbesitzwerts."

Begründung:
Mit der Ergänzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bedarfswert als Bemessungsgrundlage auch dann der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz zugrunde zu legen ist, wenn die wirtschaftliche Einheit nicht i. S. des § 39 AO zuzurechnen ist. Dies gilt vornehmlich in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 3 GrEStG.

26. Zu Artikel 10 Nr. 23 Buchst. a und a1 - neu -, 25

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 10 wie folgt geändert werden sollte:

a) In Nummer 23 ist Buchstabe a durch folgende Buchstaben a und a1 zu ersetzen:

"a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Wert eines bebauten Grundstücks ist das 12,5fache der Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes (Absatz 4). Jahresmiete ist das 12fache der von den Mietern (Pächtern) für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher

...

Vereinbarungen für den Monat, in den der Besteuerungszeitpunkt fällt, zu zahlenden Miete. Betriebskosten (§ 27 Absatz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) sind nicht einzubeziehen. Für Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil Wohnzwecken dienen, ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden."

a1) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Gleiches gilt, wenn der Eigentümer das Grundstück oder Teile hiervon dem Mieter zu einer Miete überlassen hat, die zu mehr als 20 vom Hundert unter der üblichen Miete liegt.""

b) In Nummer 25 ist in § 148a Abs. 3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Gebäudewert ist das 10fache der Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen Alters.""

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Änderung wurde durch eine länderübergreifende Arbeitsgruppe erarbeitet. Mit der Änderung von § 146 Absatz 2 wird eine erhebliche Arbeitserleichterung sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen erreicht. Bei baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen im Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt sind keine Besonderheiten - unterschiedliche Mietermittlungszeiträume - mehr zu beachten.

Die Änderung von Absatz 3 ist erforderlich, um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden. Außerdem werden durch diese Regelung neben der verbilligten Vermietung an Angehörige oder Arbeitnehmer auch andere im Gesetz nicht genannte Fälle einer "Gunstmiete" - z.B. an Lebensgefährten - bei der Bewertung mit der üblichen Miete berücksichtigt.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Änderung zu § 146.

...

27. Zu Artikel 10 Nr. 24

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 10 Nr. 24 § 148 wie folgt gefasst werden sollte:

"§ 148

Erbbaurecht

(1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist bei der Ermittlung der Grundbesitzwerte für das belastete Grundstück und für das Erbbaurecht von dem Gesamtwert auszugehen, der sich für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude vor Anwendung des § 139 ergäbe, wenn die Belastung nicht bestünde. Der Wert des Grund und Bodens entfällt auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.

(2) Der Gebäudewert entfällt allein auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts, wenn die Dauer dieses Rechts im Besteuerungszeitpunkt mindestens 40 Jahre beträgt oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten hat. Beträgt die Dauer des Erbbaurechts im Besteuerungszeitpunkt weniger als 40 Jahre und ist eine Entschädigung ausgeschlossen, ist der Gebäudewert zu verteilen. Dabei entfallen auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts bei einer Dauer dieses Rechts

unter 40 bis zu 35 Jahren 90 vom Hundert

unter 35 bis zu 30 Jahren 85 vom Hundert

unter 30 bis zu 25 Jahren 80 vom Hundert

unter 25 bis zu 20 Jahren 70 vom Hundert

unter 20 bis zu 15 Jahren 60 vom Hundert

unter 15 bis zu 10 Jahren 50 vom Hundert

unter 10 bis zu 8 Jahren 40 vom Hundert

unter 8 bis zu 7 Jahren 35 vom Hundert

...

unter	7 bis zu	6 Jahren	30 vom Hundert
unter	6 bis zu	5 Jahren	25 vom Hundert
unter	5 bis zu	4 Jahren	20 vom Hundert
unter	4 bis zu	3 Jahren	15 vom Hundert
unter	3 bis zu	2 Jahren	10 vom Hundert
unter	2 bis zu	1 Jahr	5 vom Hundert
unter	1 Jahr		0 vom Hundert

Auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks entfällt der verbleibende Teil des Gebäudewerts. Beträgt die Entschädigung für das Gebäude bei Übergang nur einen Teil des gemeinen Werts, ist der dem Eigentümer des belasteten Grundstücks entschädigungslos zufallende Anteil entsprechend zu verteilen. Eine in der Höhe des Erbbauzinses zum Ausdruck kommende Entschädigung für den gemeinen Wert des Gebäudes bleibt außer Betracht.

(3) Ist der Gesamtwert i. S. d. Absatzes 1 nach § 146 zu ermitteln, beträgt der Wert des Grund und Bodens 20 vom Hundert, in den Fällen des § 146 Abs. 5 40 vom Hundert des Gesamtwerts.

(4) Bei Errichtung eines Gebäudes auf einem bisher unbebauten Grundstück dürfen die Werte des Grund und Bodens und des nach § 146 zu bewertenden Gebäudes den Gesamtwerk des Grundstücks nach Bezugsfertigkeit nicht übersteigen. Der übersteigende Betrag ist von dem entsprechend § 145 Abs. 3 ermittelten Wert des Grund und Bodens abzuziehen.

(5) Für Wohnungs- und Erbbaurechte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Ist an einem Erbbaurecht ein Untererbbaurecht bestellt worden, ist der Gebäudewert zunächst nach Absatz 2 zwischen der wirtschaftlichen Einheit des belasteten Grundstücks und der wirtschaftlichen Einheit des Erbbaurechts aufzuteilen. Der auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts entfallende Anteil ist dann nach Absatz 2 zwischen der wirtschaftlichen Einheit des Erbbaurechts und der wirtschaftlichen Einheit des Untererbbaurechts aufzuteilen.

(7) Das Recht auf den Erbbauzins wird weder als Bestandteil des Grundstücks noch als gesondertes Recht angesetzt; dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses weder bei der Bewertung des Erbbaurechts noch als gesonderte Verpflichtung abzuziehen."

...

Begründung:

Der Entwurf zum Steuerbereinigungsgesetz will Erbbaurecht und belastetes Grundstück als zwei getrennte wirtschaftliche Einheiten ansehen und bewerten.

Diese Regelung führt zu einer Überbewertung, da das belastete Grundstück mit 80 v. H. des Verkehrswerts und das Erbbaurecht regelmäßig mit dem Ertragswert angesetzt wird.

Mit der Änderung wird das Ergebnis einer Arbeitsgruppe zur Thematik des § 148 umgesetzt. Danach soll der Wert des Grundstücks, wenn es nicht mit einem Erbbaurecht belastet wäre, die Obergrenze für die Summe der Werte des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks bilden. Dafür spricht auch, dass Fälle des sogenannten Eigentümererbbaurechts auf diese Weise zufriedenstellend gelöst werden. Bei der vorgeschlagenen Regelung wird § 148 eine Aufteilungsvorschrift, die die Aufteilung des Gesamtwerts, der dem Wert eines nicht mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks entspricht, auf das Erbbaurecht und auf das belastete Grundstück beinhaltet.

28. Zu Artikel 10 Nr. 25

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen ob in Artikel 10 Nr. 25 § 148a Abs. 3 wie folgt gefasst werden sollte:

"(3) Der Gebäudewert ist das 10fache der Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes. Die Jahresmiete ist das 12fache der von den Mietern (Pächtern) für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für den Monat, in den der Besteuerungszeitpunkt fällt, zu zahlenden Miete. § 146 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gebäudes und ist in den gleichen Jahresbeiträgen für jedes Jahr, das seit Bezugsfertigkeit bis zum Besteuerungszeitpunkt vollendet worden ist, vorzunehmen; § 146 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Bei bebauten Grundstücken, für die sich eine übliche Miete nicht ermitteln lässt (§ 147 Abs. 1), bestimmt sich der Gebäudewert nach § 147 Abs. 2 Satz 2."

Begründung:

Die Vorschrift sieht eine getrennte Wertermittlung für die wirtschaftlichen Einheiten Grund und Boden und Gebäude auf fremdem Grund und Boden vor.

Soweit eine Gebäudewert nach § 146 BewG zu ermitteln ist, sind die Änderungen zu § 146 in die Fassung des § 148 a Abs. 3 zu übernehmen.

...

29. Zu Artikel 16a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in einem neuen Artikel 16a das Eigenheimzulagengesetz wie folgt geändert werden sollte:

a) Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Ausländer hat nur Anspruch auf eine Eigenheimzulage, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist."

b) In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) § 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung oder die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Rechtsakts angeschafft hat."

Begründung:

Für Personen ohne Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis ist eine staatliche Wohneigentumsförderung nicht angezeigt. Satz 2 schließt daher aus, dass Asylbewerber eine Eigenheimzulage beanspruchen können. Dies entspricht der Handhabung beim Kindergeld (siehe § 62 Abs.2 Satz 1 EStG).

...

30. Zu Artikel 16a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in einem neuen Artikel 16a das Eigenheimzulagengesetz wie folgt geändert werden sollte:

a) Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des Satzes 2 ist es erforderlich, dass sich die Wohnung in einem Gebäude befindet, in dem der Anspruchsberechtigte eine eigene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt."

b) In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) § 4 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Rechtsakts angeschafft hat."

Begründung:

§ 4 Satz 2 sieht bislang vor, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliegt, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird. Dies eröffnet daher die Möglichkeit, zur besseren Ausnutzung der Eigenheimzulage Angehörige in den Wohnungserwerb einzuschalten. Z.B. können anstelle eines Kindes, bei dem bereits Objektverbrauch nach § 6 EigZulG eingetreten ist, die Eltern die Wohnung erwerben und dem Kind, das Alleinerbe seiner Eltern ist, unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Dadurch kommt das Kind indirekt ein weiteres Mal in den Genuss staatlicher Fördermittel.

Diese Möglichkeit wird erheblich eingeschränkt, indem bestimmt wird, dass sich die Wohnung in einem Gebäude befinden muss, in dem der Anspruchsberechtigte eine eigene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Dadurch wird die Förderung der unentgeltlichen Überlassung ähnlich der Vorschrift des § 10 h des Einkommensteuergesetzes auf das Zusammenleben der Generationen zurückgeführt.

...

31. Zu Artikel 16a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in einem neuen Artikel 16a das Eigenheimzulagengesetz wie folgt geändert werden sollte:

a) § 9 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Die Summe der Fördergrundbeträge nach Absatz 2 und der Kinderzulagen nach Absatz 5 darf 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der Wohnung, darf die Summe der Beträge nach Satz 1 50 vom Hundert der auf den Anspruchsberechtigten entfallenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten."

b) In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2c eingefügt:

"(2c) § 9 Absatz 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Rechtsakts angeschafft hat."

Begründung:

Im Regelfall liegt das Fördergesamtvolumen der Eigenheimzulage auch bei kinderreichen Familien weit unterhalb der Investitionskosten des Anspruchsberechtigten. Die außer für Ausbauten und Erweiterungen geltende Förderbegrenzung auf 100 v.H. der Bemessungsgrundlage bietet jedoch Anreize, durch Übertragungen zwischen nahen Angehörigen die Eigenheimzulage nutzbar zu machen. Z.B kann die Wohnung teilentgeltlich von Eltern auf einen kinderreichen Sohn übertragen und den Eltern anschließend unentgeltlich überlassen werden. Dabei wird der Kaufpreis so bemessen, dass er voll aus der Eigenheimzulage finanziert werden kann. Im Interesse eine effizienten Einsatzes staatlicher Mittel wird die Eigenheimzulage (in konsequenter Fortsetzung der Begrenzung bei Ausbauten und Erweiterungen durch das Jahressteuergesetz 1997) generell auf 50 v. H. der Investitionskosten begrenzt. Dadurch entfällt der Anreiz zu ausschließlich steuermotivierten Gestaltungen weitgehend.

...

Die generelle Förderbegrenzung auf 50 v. H. der Bemessungsgrundlage steht nicht im Widerspruch zum Zweck des Eigenheimzulagengesetzes, die Wohneigentumsbildung gerade von Haushalten mit geringerem Einkommen zu fördern, da der Kaufpreis einer Wohnung für kinderreiche Familien in der Regel weit über 100.000 DM beträgt. Selbst eine Familie mit fünf Kindern kann nach der Neuregelung die Eigenheimzulage in vollem Umfang in Anspruch nehmen, wenn die Investitionskosten bei einer Neubauwohnung nicht unter 200.000 DM bzw bei einer Altbauwohnung nicht unter 160.000 DM liegen.

32. Zu Artikel 16a - neu -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in einem neuen Artikel 16a das Eigenheimzulagengesetz wie folgt geändert werden sollte:

a) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Weitere Voraussetzung ist, dass der Anspruchsberechtigte vor Ablauf des Förderzeitraums eine Wohnung der Genossenschaft zu eigenen Wohnzwecken nutzt und bei dem Anspruchsberechtigten im Jahr der Anschaffung kein Objektverbrauch nach § 6 eingetreten ist."

bb) Der bisherige Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"Die Summe der Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen darf 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten."

b) In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2d eingefügt:

"(2d) § 17 Satz 3 und 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Rechtsakts angeschafft hat."

...

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa (§ 17 Satz 3 EigZulG)

Die Förderung des Erwerbs von Anteilen an neugegründeten, eigentumsorientierten Wohnungsbaugenossenschaften stellt keine allgemeine Genossenschaftszulage dar. Vielmehr muss ein Zusammenhang mit der Beteiligung an der Genossenschaft und dem späteren Erwerb von Wohneigentum bestehen. Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken ist insofern die Zwischenstufe zum Erwerb von Wohneigentum. Diese Zielrichtung kommt jedoch im bisherigen Gesetzeswortlaut nicht ausreichend deutlich zum Ausdruck. Es wurde daher zum Teil die Auffassung vertreten, dass auch Kapitalanleger in den Genuss der Eigenheimzulage kommen konnten. Zur Klarstellung wird geregelt, dass die Eigenheimzulage bei Anschaffung von Genossenschaftsanteilen den Bezug einer Wohnung der Genossenschaft spätestens im letzten Jahr des achtjährigen Förderzeitraums voraussetzt.

Dass die Genossenschaftsförderung Zwischenstufe zur Wohneigentumsförderung ist, wird auch in den Anrechnungsvorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 6 EigZulG deutlich. Mit dem Ziel dieser Anrechnungsvorschriften ist es unvereinbar, dass auch derjenige die Genossenschaftsförderung beanspruchen kann, bei dem bereits im Zeitpunkt der Anschaffung Objektverbrauch nach § 6 EigZulG eingetreten ist. In §§ 7 b und 10 e EStG-Fällen kann eine Anrechnung nach § 9 nicht mehr erfolgen. Auch eine rückwirkende Anrechnung auf eine Eigenheimzulage im Sinne des § 9 EigZulG macht wenig Sinn. Aus diesem Grund ist die Genossenschaftsförderung auszuschließen, wenn bei dem Anspruchsberechtigten im Jahr der Anschaffung bereits Objektverbrauch nach § 6 eingetreten ist. Spätere Ereignisse, wie beispielsweise der durch eine Heirat bedingte Wegfall des Objektverbrauchs nach § 6 Abs. 1 Satz 2, sind ohne Einfluss darauf, ob der Erwerber von Genossenschaftsanteilen im Jahr der Anschaffung und in den 7 folgenden Jahren Eigenheimzulage nach § 17 erhält, da sie keine Rückwirkung entfalten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb (§ 17 Satz 6 EigZulG)

Zur Vermeidung einer Überförderung wird Satz 6 dahingehend geändert, dass die Summe der Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten darf. Dies trägt dem Interesse an einem effizienten Einsatz staatlicher Mittel bei der Eigenheimzulage Rechnung. Es handelt sich um eine konsequente Fortsetzung der Begrenzung bei Ausbauten und Erweiterungen durch das Jahressteuergesetz 1997 auf 50 v. H. der Investitionskosten. Dadurch entfällt der Anreiz zu ausschließlich steuermotivierten Gestaltungen weitgehend.

...

33. Zu Artikel 17 Nr. 4a - neu -, 4b - neu - und 14a - neu -
Artikel 18 Nr. 10 - neu -

a) Artikel 17 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 4 sind folgende Nummern 4a und 4b einzufügen:

"4a. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewandten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen. Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6. Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß."

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1, die digitalisiert sind und nicht in Papierform übermittelt werden, müssen mit einer digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Vorgänge. Das vom Absender und Empfänger der Unterlagen angewandte Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen."

...

4b. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungs-belegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können."

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "nur" gestrichen und die Wörter "vorlegen kann" durch das Wort "vorlegt" ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde das Recht, auf dieses System unmittelbar zuzugreifen. Sie kann auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.""

...

bb) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:

"14a. § 200 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde beim Zugriff auf die nach § 147 Abs. 6 gespeicherten Daten zu unterstützen. Sind der Steuerpflichtige oder die von ihm benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerpflichtigen keinen Erfolg, so kann der Außenprüfer auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen. § 93 Abs. 2 Satz 2 und § 97 Abs. 2 gelten nicht.""

b) In Artikel 18 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 10 anzufügen:

"10. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

"§ 19b

Zugriff auf datenverarbeitungsgestützte Buchführungssysteme

§ 146 Abs. 5 und 6, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden.""

Begründung:

Zu Artikel 17 (Abgabenordnung):

Durch die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung, die sich auch auf moderne Buchführungstechniken und -systeme auswirkt, ist es notwendig geworden, die Überprüfbarkeit der zunehmend papierlosen Buchführungswerke durch die Finanzverwaltung gesetzlich sicherzustellen.

Damit werden nicht nur die Voraussetzungen für rationellere Prüfungsmethoden geschaffen, sondern auch den Forderungen der Wirtschaft Rechnung getragen, die in vielen Bereichen auf papierlose Abwicklung ihrer Buchführung bereits übergegangen ist oder noch weiter übergehen will. Dies

kann aber nur zugestanden werden, wenn der Finanzverwaltung zur Prüfung der Daten und DV-Systeme ein unmittelbarer Zugriff ermöglicht wird.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht für den Steuerpflichtigen keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen den unmittelbaren Datenzugriff zu ermöglichen. Es sind derzeit lediglich diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Lesbarmachung der Daten erforderlich sind. Im übrigen müssen Aufbau und Ablauf des DV-gestützten Buchführungssystems prüfbar sein.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass der Verwaltungsvollzug in Deutschland erheblich hinter der Entwicklung in anderen EU-Staaten (z.B. Frankreich, den Niederlanden) oder den Vereinigten Staaten von Amerika zurückgeblieben ist.

Gerade im Hinblick auf geplante weitere Erleichterungen bei der Aufbewahrung von Massendaten (insbesondere die steuerliche Anerkennung der papierlosen Rechnungserteilung) muss sichergestellt werden, dass die Überprüfbarkeit der Daten und der DV-Systeme durch die Finanzverwaltung gewährleistet ist.

Schließlich ist damit zu rechnen, dass sich durch rationellere Prüfungsmethoden auch die Prüfungsdauer in den Unternehmen verkürzen dürfte. Dies wird sowohl die Finanzverwaltung als auch die Unternehmen entlasten.

Zu Nummer 4a Buchstabe a (§ 146 Abs. 5 AO)

Nach der heutigen Rechtslage hat der Steuerpflichtige, der die Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern führt, sicherzustellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Diese Regelung umfasst allerdings noch nicht das in § 147 Abs. 6 AO besonders geregelte Recht der Finanzbehörde auf Zugriff auf die in einem Datenverarbeitungssystem erzeugten Daten. Die Ergänzung des Gesetzeswortlauts trägt diesem Anliegen Rechnung. Sie führt dazu, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz einer auf moderne Technologien gestützten Buchführung erst erfüllt sind, wenn neben dem Verfügbarsein und der Lesbarmachung auch der Zugriff auf die erzeugten Daten und das Datenverarbeitungssystem möglich ist.

Weiterhin brauchte der Steuerpflichtige bisher die Lesbarmachung nur "in angemessener Frist" sicherzustellen. Bei Einsatz moderner Technologien in der Buchführung, die einen sofortigen Zugriff ermöglichen, ist die Einräumung einer angemessenen Frist nicht mehr realitätsnah, so dass es zumutbar und vertretbar ist, die Lesbarmachung und den Datenzugriff - wie dies bisher schon nach § 147 Abs. 5 AO für die Lesbarmachung von Unterlagen gilt - "unverzüglich" - ohne schuldhaftes Zögern - zu fordern.

...

Zu Nummer 4a Buchstabe b (§ 146 Abs. 5a AO)

Ein Übermittlungsverfahren durch digitalen Datenaustausch birgt eine erheblich größere Gefahr der Veränderung bzw. Verfälschung der übermittelten Daten als ein papiergebundenes Verfahren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass

- die Daten bei Erstellung, Übermittlung, Empfang und Weiterbearbeitung technischen Verarbeitungs- und Umwandlungsprozessen mit einer erheblichen Fehleranfälligkeit unterworfen sind,
- die Daten während der Übermittlung und später von Dritten und/oder dem Empfänger ohne weiteres geändert werden können und
- die Änderungen regelmäßig nicht mehr feststellbar sind.

Damit derartigen Daten steuerliche Beweisqualität (z.B. für den Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug) zugebilligt werden kann, muss durch entsprechende Vorkehrungen eine mit Papierbelegen mindestens vergleichbare Beweisqualität erreicht werden. Ein ausreichender Schutz vor Manipulationen kann nur gewährleistet werden, wenn die Daten mit einer digitalen Signatur versehen sind.

Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen bestimmt das Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 (Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste - Informations- und Kommunikationsdienstegesetz - BGBl. I 1997, 1870 [1872]). Nach § 2 des Signaturgesetzes ist eine digitale Signatur ein mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugtes Siegel zu digitalen Daten, das mit Hilfe eines zugehörigen öffentlichen Schlüssels, der mit einem Signaturschlüssel-Zertifikat einer behördlich genehmigten Zertifikationsstelle versehen ist, den Inhaber des Signaturschlüssels und die Unverfälschtheit der Daten erkennen lässt.

Um die Beweisqualität digitaler Unterlagen im Geschäftsverkehr sicherzustellen, bestimmt deshalb der neue Absatz 6, dass diese Unterlagen vom Absender mit einer digitalen Signatur zu versehen sind. Dies gilt auch bei der Übermittlung von Unterlagen auf maschinell lesbaren Datenträgern (z.B. Magnetband, Diskette, CD-ROM). Von der Pflicht zur digitalen Signatur sind innerbetriebliche Vorgänge ausgenommen, da die digitale Signatur konzeptionell zur Absicherung des Geschäftsverkehrs zwischen Dritten vorgesehen ist.

Die Bestimmung schreibt weiter vor, dass bei digitalen Unterlagen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten sind, um ihre Prüfbarkeit sicherzustellen.

Zu Nummer 4b Buchstabe a (§ 147 Abs. 2 AO)

In Absatz 2 sind in Nummer 2 die Worte "jederzeit in angemessener Frist" durch das Wort "unverzüglich" ersetzt, die Worte "und maschinell ausgewertet" ergänzt und der Satz 2 gestrichen worden.

...

Wegen der Einschränkung der zeitlichen Vorgaben für die Verfügbarkeit, Lesbarkeit und maschinelle Auswertbarkeit wird auf die Begründung zu § 146 Abs. 5 AO verwiesen.

Mit der Ergänzung in Nummer 2 soll erreicht werden, dass der Zugriff auf die erzeugten Daten des Steuerpflichtigen nach dem neu angefügten Absatz 6 nicht leer läuft. Neben dem bisherigen Verfügbarsein und der Lesbarmachung muss nunmehr auch die maschinelle Verwertbarkeit durch den Steuerpflichtigen sichergestellt werden.

Die Streichung des bisherigen Satzes 2, wonach es ausreichte, dass anstelle der Datenträger die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden, ist erforderlich, damit der Zugriff auf die erzeugten Daten des Steuerpflichtigen nach Absatz 6 tatsächlich verwirklicht werden kann. Die Aufbewahrung ausgedruckter Daten ist weiterhin zulässig, reicht aber künftig nicht mehr aus.

Zu Nummer 4b Buchstabe b (§ 147 Abs. 5 AO)

Die Streichung des Wortes "nur" ist sachlich erforderlich zum einen im Hinblick darauf, dass nach Streichung des Satzes 2 von Absatz 2 (s. zu Buchstabe a) die Datenträger selbst aufzubewahren sind, zum anderen im Hinblick auf das Zugriffsrecht auf die in einem Datenverarbeitungssystem erzeugten Daten nach Absatz 6.

Zu Nummer 4b Buchstabe c (§ 147 Abs. 6 AO)

Im neuen Absatz 6 ist nunmehr ausdrücklich das Recht der Finanzbehörde auf Zugriff auf die in einem Datenverarbeitungssystem erzeugten Daten im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen verankert.

Bei der Ausübung dieses Rechtes stehen der Finanzbehörde drei Möglichkeiten zur Verfügung: Sie hat erstens das Recht, selbst unmittelbar auf das Datenverarbeitungssystem dergestalt zuzugreifen, dass sie die Hard- und Software des Steuerpflichtigen bei der Prüfung der gespeicherten Buchführungsdaten nutzt. Sie kann aber auch zweitens den Steuerpflichtigen zu einer rein technischen Mithilfe auffordern und verlangen, dass er die Daten nach ihren Vorgaben maschinell auswertet oder ihr drittens die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu ihrer eigenen Auswertung überlässt. Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit die Finanzbehörde Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Die Regelung zur Kostentragung entspricht der Vorschrift des § 147 Abs. 5 AO zur ständigen Ausdruckbereitschaft und Lesbarmachung von Unterlagen.

Zu Nummer 14a (§ 200 AO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 147 Abs. 6 AO. Mit der Ergänzung des Satzes 2 wird der Pflichtenkreis des Steuerpflichtigen dahin erweitert, dass er neben den bisherigen Pflichten die für den Datenzugriff erforderlichen, im Einzelnen aufgeführten sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen hat.

...

Zu Artikel 18 Nummer 10 (§ 19b EGAO)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Neuregelung in § 146 Abs. 5 und 5a, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 AO.

34. Zu Artikel 19

Artikel 19 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 19

Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   "Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, und der Anschaffung von Genossenschaftsanteilen im Sinne des § 17 des Eigenheimzulagengesetzes, wenn die Feststellung für die Besteuerung oder für die Festsetzung der Eigenheimzulage von Bedeutung ist."

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Feststellungsverfahren bei steuerverstrickten Anteilen an Kapitalgesellschaften

(1) Es kann gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festgestellt werden,

a) ob und in welchem Umfang im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalerhöhung stille Reserven in

...

Gesellschaftsanteilen, die der Besteuerung nach § 21 UmwStG oder § 17 EStG unterliegen (steuerverstrickte Anteile), auf andere Gesellschaftsanteile übergehen (mitverstrickte Anteile),

b) in welchem Umfang die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile den mitverstrickten Anteilen zuzurechnen sind,

c) wie hoch die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile nach dem Übergang stiller Reserven sowie der mitverstrickten Anteile im übrigen sind.

Satz 1 gilt sinngemäß für die Feststellung, ob und inwieweit Anteile an Kapitalgesellschaften unentgeltlich auf andere Steuerpflichtige übertragen werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch das Finanzamt, das für die Besteuerung des Inhabers der steuerverstrickten Anteile nach § 20 des Gesetzes zuständig ist. Die Inhaber der von Feststellungen nach Absatz 1 betroffenen Anteile haben eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben, wenn sie durch die Finanzbehörde dazu aufgefordert werden. § 3 Abs. 2 bis 4, § 4, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Feststellungsbescheid nach Absatz 1 wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den der von Feststellungen betroffene Anteil an der Kapitalgesellschaft unentgeltlich übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Feststellungsbescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekanntgegeben wird."

3. Der bisherige § 10 wird § 11."

Begründung:

Zur Einleitung und zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 180 Abs. 2 AO):

Redaktionelle Folgeänderung (entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung).

Zu Nummer 2 (§ 10 VO zu § 180 Abs. 2 AO):

Der Vorschlag entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 1997 (BR-Drs. 390 / 96 - Beschluss-Nr. 29) und Artikel 15

...

Nr. 3 des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1999 (BT-Drs. 13/7480 vom 22.04.97, Seiten 146, 224).

Im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder der Kapitalerhöhung kann es zur Verlagerung stiller Reserven auf andere Steuerpflichtige kommen. Auf Rn. 21.14 des BMF-Schreibens vom 25.03.98, BStBl. I 98, 268 ("Umwandlungssteuer-Erlass") und die dort zitierte Rechtsprechung wird hingewiesen. Der Verlagerungsvorgang wirkt sich unter Umständen erst viele Jahre später bei der Besteuerung z.B. nach § 21 UmwStG oder § 17 EStG steuerlich aus.

Das vorgesehene Feststellungsverfahren soll den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung die Beweisvorsorge erleichtern und dadurch die Rechtssicherheit erhöhen. Das Feststellungsverfahren ist nur durchzuführen ("kann"), wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig erscheint. Das Feststellungsverfahren kann auch auf Verlagerungsvorgänge angewendet werden, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits verwirklicht waren.

Zu Nummer 3 (§ 11 VO zu § 180 Abs. 2 AO):

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 10.

35. Zu Artikel 20a - neu -

Nach Artikel 20 ist folgender Artikel 20a einzufügen:

"Artikel 20a

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 14 Abs. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl I S. 1102), zuletzt geändert durch ... (BGBl I S. ...), wird wie folgt gefasst.

"(1) Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts oder das Finanzamt den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Abmeldung von Amts wegen). Die hierzu erforderlichen Anordnungen sind durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid) zu treffen.

...

(2) Hat das Finanzamt die Abmeldung von Amts wegen selbst vorgenommen, teilt es die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde unter Beifügung des eingezogenen Fahrzeugscheins mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus.""

Begründung:

Nach bisherigem Recht haben grundsätzlich die Zulassungsbehörden auf Antrag der Finanzämter die Abmeldungen von Amts wegen bei Nichtentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer durchzuführen (§ 14 Abs. 1 KraftStG). In Ausnahmefällen können die Finanzämter diese Maßnahmen auch selbst vornehmen (§ 14 Abs. 2 KraftStG).

Der Bundesrat hält diese Regelung über die Durchführung der Abmeldungen von Amts wegen unter verwaltungstechnischen Aspekten für anpassungsbedürftig. Es sollte den Ländern, denen nach Art. 108 Abs. 2 GG die Verwaltungshoheit bei der Kraftfahrzeugsteuer obliegt, vorbehalten bleiben, ob sie die Abmeldungen von Amts wegen (wie bisher) von den Zulassungsbehörden oder (nicht nur in Ausnahmefällen) von den Finanzbehörden durchführen lassen. Die vorgeschlagene Rechtsänderung sieht deshalb vor, dass diese rückstandsunterbindenden Maßnahmen - gleichrangig - entweder von den Zulassungsbehörden oder von den Finanzbehörden vollzogen werden können. Diese Regelung trägt den spezifischen administrativen Verhältnissen der Länder Rechnung.